Über

Reichsgut und Hausgut

der deutschen Könige des früheren Mittelalters.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Universität zu Tübingen

vorgelegt

von

Adolf Kerrl

aus Hannover.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg i. Gr.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Herr Professor Dr. W. Goetz.

28. Februar 1911.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit beruht auf anderen Grundsätzen und ist vollkommen anders aufgebaut als die über Reichsgut bereits veröffentlichten Arbeiten, wie die von Küster, Frey, Niese, Darmstaedter, Eggers oder gar Rübel. Sie vermeidet deshalb, sich mit den genannten Autoren polemisch auseinanderzusetzen.

Nur gegen Waitz, dessen auch im Texte an einigen Stellen gedacht werden mußte, schien das im Exkurs Zusammengefaßte nötig zu sagen.

Die Urkunden aus den Mon. Germ. sind in der bereits ziemlich allgemein angenommenen Weise zitiert, z. B. DH. I. 36 = Diplom Heinrichs I. Nr. 36. Die von K. Pertz besorgte Ausgabe der Merowinger-Urkunden ist als DD. Mer., der erste Band der von Tangl besorgten Ausgabe der Karolinger-Urkunden als DD. Karol. bezeichnet.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1—2
I. Das Privatgut	2—44
A. Die Privaturkunden über Privatgut	2—25
a. Erbgut	3—8
b. Proprietas	8—25
B. Die königlichen Urkunden über Privatgut	25—44
1. Die Merowingerzeit	25—27
2. Die Karolingerzeit	27—31
3. Die Zeit der sächsischen Kaiser	32—44
II. Das königliche Gut	45—91
1. Besondere Ausdrücke der königlichen Urkunden über königliches Gut	45—49
2. Die Stellung der Könige zum königlichen Gut	49—55
3. Königliche Urkunden über fiskalisches und privatrechtliches Gut	55—62
4. Privatrechtliche Verhältnisse der königlichen Familie	62—66
5. Verschiedene Lage der privatrechtlich und der staatsrechtlich bezeichneten Güter	66—78
6. Verschiedener Erwerb der verschieden bezeichneten Güter	78—86
7. Verschiedene Verwendung der verschieden bezeichneten Güter	86—89
8. Mitwirkung des Volkes und der Großen bei Erwerb und Vergabung des staatsrechtlich bezeichneten Gutes	89—91
Exkurs: Über die angeblichen Servitialgüter. Über den privatrechtlichen Charakter der Kammergüter	92—96

In seiner Abhandlung über forestis[1]) hat Hermann Thimme nachgewiesen, daß der Begriff forestis in der Merowingerzeit eine Art von Königsgut bezeichnet, das, nach besonderem ius forestis angelegt, Sondergut (des Königs) darstellt, das außerhalb der gemeinen Mark[2]) liegt, und dessen Gegensatz „nicht etwa Königsgut ist, welches nicht als forestis bezeichnet wird — fiscus schlechthin —, sondern die gemeine Mark".

Weiterhin bezeichnet Thimme forestis als „das erste offizielle Privateigentum", das „neben dem alten, bereits in Kultur genommenen königlichen Erbgut"[3]) besteht.

Es ist nicht recht klar, ob Thimme den forestis als privatrechtliches Gut des Königs, als Eigengut der Person des Königs ansieht und so einer Trennung von Staatsgut und Hausgut des Königs das Wort redet oder nicht.

Scheint der zuerst angeführte Ausdruck dagegen zu sprechen, so der zweite dafür, ebenso eine Bemerkung zu einer zitierten Urkunde Heinrichs II. für die Kirche zu Paderborn[4]) (D.H.II. 48), in der dieser der Kirche schenkt „quandam nostrae proprietatis forestim", wo „doch wohl", wie Thimme hinzufügt, „proprietas Eigentum an Grund und Boden heißt". Ohne Zweifel, doch steckt der Begriff des Eigentums nur in dem Worte proprietas, wie bewiesen wird durch die vorher zitierte Urkunde Heinrichs II. für Fulda[5]) (D.H.II. 225), in der dieser dem Kloster schenkt „quandam iuris nostri regni forestim".

Der Begriff forestis kann überhaupt die angeregte Frage nicht entscheiden, denn er scheint, wie aus Thimmes Ausführungen hervorgeht, nicht ein juristisch-, sondern ein praktisch-technischer Begriff gewesen zu sein, der, juristisch farblos, sowohl privatrechtliches, wie in

[1]) Archiv für Urkundenforschung 2 (1909) S. 101—149. [2]) Ebda. S. 124. [3]) Ebda. S. 123. [4]) S. 133. [5]) Ebda.

D.H.II. 48, als staatsrechtliches Eigentum des Königs, wie in D.H.II. 225 bezeichnen konnte.

Dem Gedanken der Trennung von Hausgut und Staatsgut der Könige soll diese Abhandlung auf anderem Wege nachzugehen versuchen.

I. Das Privatgut.

A. Die Privaturkunden.

Um festzustellen, ob das in den Händen des Königs befindliche Gut eine Teilung erfuhr nach dem Rechte, zu dem er es besaß, ob also Gut, das privatrechtliches Eigentum des Königs darstellte, getrennt wurde von dem in seinen Händen befindlichen staatsrechtlichen Eigentum, ist es nötig, der Entwicklung des deutschen Eigentumsbegriffes zunächst auf dem Gebiete des Privatrechts nachzugehen; denn wenn sich der Eigentumsbegriff entwickelte, so geschah das zunächst auf privatrechtlichem Gebiete. Ich möchte damit eine Äußerung Thimmes in der angegebenen Abhandlung einschränken, in der er sagt,[1]) „daß der Ausdruck forestis geprägt sei von einer Zeit, der das Vorhandensein von Privateigentum zum ersten Male klar und deutlich zum Bewußtsein kommt".

Es könnte hiernach scheinen, als sei die Initiative zur Bildung von Privateigentum vom Königtum ausgegangen; doch ist dem nicht so: das Privatrecht schuf und benannte das Privateigentum, und jenes allein bietet daher die Quelle für die Erkenntnis des Eigentumsbegriffes und der Arten des Eigentums.

Bei der Niederlassung der Franken in Gallien fanden diese ein reich besiedeltes Land vor, in dem aber ein freier Bauernstand kaum noch vorhanden war, Latifundienwirtschaft herrschte hier wie in Italien. Diese immerhin geordneten Zustände wurden jedoch durch die Wirren der Wanderungen und Kämpfe so durcheinander gewirbelt, daß die Franken imstande waren, in den von ihnen — sei es durch einmalige Eroberung, sei es durch allmähliche Okkupation — besetzten Gebieten ganz neue Zustände zu schaffen und auch geschaffen haben, wie schon Roth[2]) das wahrscheinlich gemacht hat.

---

[1]) S. 124. [2]) Roth, Benefizialwesen, S. 42—105.

Ruhigere Zeiten nur konnten den Übergang von der Wanderung zur Seßhaftigkeit gestatten, und dieser Zeitpunkt trat bei den salischen Franken etwa mit der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts ein,[1]) doch erst das 8. Jahrhundert sah die völlige Seßhaftigkeit bei allen germanischen Stämmen, so auch bei den Salfranken, durchgedrungen.[2]) Vom Jahre 500 ab etwa datieren fränkische Siedelungen, die, nach Personen benannt, die Endungen ing, heim, inghem u. a. führen und somit die Bildung von echtem Privateigen zeigen.

Erst das Jahr 500 ist also anzusehen als die Grenzscheide zwischen der Zeit der Volkswanderungen und der volksmäßigen Seßhaftigkeit, während von dann an die — der Ausdruck sei gestattet — Einzelwanderungen beginnen, d. h. der Ausbau der gemeinen Mark, die Zeit der Rodungen. Als die erste große Rodungsperiode bezeichnet Arnold[3]) diese Zeit von 500—800, und hatte sich in der Zeit bis 500 das landrechtliche, familienrechtlich gebundene Eigen entwickelt, so sah die folgende Periode die Entstehung des Privateigentums.

a. Erbgut (hereditas).

Nur durch seine Zugehörigkeit zur Markgenossenschaft erwarb der Germane ein Recht auf einen Anteil an der gemeinen Mark, ein gewissermaßen ideelles Miteigen an deren Grund und Boden. Es ist in dieser Hinsicht unerheblich, ob man mit Schröder[4]) u. a. ein Bestehen der Feldgenossenschaft annimmt oder mit Meitzen[5]) diese leugnet, denn der Begriff des Eigens an Grund und Boden war gleichwohl vorhanden, ob er ideell bzw. anwartschaftlich bestand oder sich auf einem Landteil konkret niedergelassen hatte.

Es ist hier freilich zu unterscheiden zwischen den Siedelungen im alten Volksgebiet und denen im Gebiet der späteren Eroberung, wie z. B. dem der salischen Franken.[6]) Ist es im ersten Falle ein bisher von nomadischen Stämmen beherrschtes Gebiet, in dem nur sporadisch Ackerbau getrieben wurde und sich nun Teile dieser nomadischen Stämme nach Genealogien in scharf abgegrenzten Gebieten dorfmäßig ansiedelten, Gewanne und Almende für diese Niederlassungen bestimmten und beides gegen die den weiter nomadisierenden Stammesgenossen zur Verfügung bleibenden Teile des Volkslandes abschlossen,

[1]) Arnold, Deutsche Geschichte, 2, 2, S. 13 ff. [2]) Ebda. S. 16. [3]) Ebda. S. 20. [4]) R. Schröder, Deutsche Rechtsgesch., [5], S. 437. [5]) Meitzen, Siedelung u. Agrarwesen usw. I, 3, S. 574—89. [6]) Vgl. für das Folgende Meitzen, Siedelung usw. I, 1.

so ist es im zweiten Falle ein schon reich besiedeltes Gebiet, in dem man entweder die noch bestehenden früheren Siedelungen für sich in Besitz nahm und unter sich verteilte oder auf dem Gebiet zerstörter Siedelungen sich in volksmäßig gewohnter Weise unter Bildung von Gewanndörfern ansetzte; immer aber geschah die Niederlassung in Art einer Verteilung des okkupierten Grund und Bodens unter eine Anzahl gleichberechtigter Genossen, deren unentziehbare Rechte sich einerseits in tatsächlichem Besitz von Privateigentum innerhalb der beackerten und beweideten Flur, andererseits in ideellem Eigentum an Weide und Wald des nicht aufgeteilten Bodens äußerte.

Ferner ist zu unterscheiden zwischen Ansiedelung in Gewanndörfern auf altem Volks- oder erobertem Gebiet einerseits und Besitznahme von keltischen Einzelhöfen, wie in Westfalen[1]) und in dem von den salischen Franken besetzten Rheinmündungsgebiete.

Ist bei der Anlage von Gewanndörfern die durch gemeinschaftliche Besitznahme geschehene gleichmäßige Verteilung des Grund und Bodens ohne weiteres einleuchtend, so könnte es scheinen, als ob die Niederlassung in den Einzelhöfen diese Gleichmäßigkeit ausschlösse oder doch wenigstens nicht bedingte. Doch auch hier ist, wie Meitzen[2]) nachweist, durch die Hundertschaft eine solche angestrebt und durchgeführt, und auch hier blieb unverteiltes Gemeineigentum als Gemeine Mark liegen, die allerdings meist als herrenlos und daher (wenigstens in den salfränkischen Gebieten) der Verfügung des Königs unterstehend gedacht wurde.

Für unsere Zwecke wichtig ist festzuhalten, daß der ursprüngliche Eigentumserwerb geschah durch ein der Zugehörigkeit zum Geschlecht, zur Hundertschaft, zur Volksgenossenschaft verdanktes Recht. Daraus resultiert zweierlei:

Einmal, daß das deutsche Eigentum ein Recht ist, ein dingliches Recht,[3]) das nach Betätigung strebt, und

ferner, daß das durch dieses Recht erworbene (ursprüngliche) Eigentum kein Sondereigentum, kein freies Privateigentum des einzelnen war, sondern ein gebundenes und zwar familienrechtlich und markgenossenschaftlich gebundenes Eigentum.

---

[1]) S. Meitzen, Siedelung usw. I, 2, S. 77—97. [2]) A. a. O. [3]) S. Gierke, D. Privatrecht II, S. 349.

Dieses Recht, das gewissermaßen den Vermögenskomplex der Familie bzw. des Familienoberhauptes darstellte, war deren oder dessen hereditas, ihre erbliche Berechtigung. Der abstrakte Charakter dieser hereditas tritt besonders deutlich hervor, wenn man sie vergleicht mit dem römischen heredium, dem nach Varro de re rustica[1]) den Quiriten (angeblich von Romulus) zugeteilten, um die casa liegenden, 2 iugera enthaltenden erblichen Besitz.

Aber dem deutschen (germanischen) Recht fehlte der dem römischen Recht eigene Gegensatz zwischen Eigentum und (begrenztem) dinglichem Recht,[2]) und daher bezeichneten die Urkunden nicht nur das erbliche Recht an einer Sache, sondern auch die Sache selbst als hereditas.[3])

Die Urkundenbücher bieten eine Fülle von Beispielen für diese Art Eigentumsbezeichnung.

So schenkt Liudger an seinen gleichnamigen Freund, den priesterlichen Gründer der Abtei Werden[4]) dimidietatem hereditatis, que mihi iure paterno et lege hereditaria contigit.

Sigwin[5]) überträgt an Ludger . . contra pretium eius particulam hereditatis mee . . .

Liudger (Hredgers Sohn) schenkt[6]) an Liudger . . . portionem hereditatis mee, id est omne quod mihi iure hereditario legibus obvenit, und dazu omnem communionem mecum in silva que dicitur suifterbant, also sein väterliches Erbe an Grund und Boden mit den dazu gehörigen Hufenrechten im Walde der gemeinen Mark.

Die Erbberechtigten Reginbald, Folchard usw. schenken[7]) an Liudger einen Acker, indem sie sich folgendermaßen ausdrücken: . . . qualiter nos coheredes et comparticipes et consanguines tradidimus agrum hereditarii iuris nostri.

Ähnliche Wendungen gebraucht eine Urkunde,[8]) in der die Erbberechtigten Efurwin, Hildirad und Irminwin an Liudger eine Rodung übertragen mit den Worten: Idcirco placuit nobis coheredibus in uno patrimonio . . aliquam particulam hereditatis nostrae . . tradidimus in propria hereditate et dominatione nostra . . in silva que dicitur heissi comprehensionem illam, quam . . hildiradus in nostro nomine comprehendit.

---

[1]) Meitzen I, 1, S. 250. [2]) Gierke, D. Privatrecht II, S. 349. [3]) Gierke, D. Privatrecht II, 350 ff. [4]) Lacomblet, N.-Rh. U.B. I, Nr. 2. [5]) Ebda. Nr. 3. [6]) Ebda. Nr. 8. [7]) Ebda. Nr. 16. [8]) Ebda. Nr. 17.

Es zeigt diese Urkunde insofern eine Erweiterung des Begriffes der hereditas, als hier nicht in alter Kultur befindliches, schon von Väterzeiten her beackertes Land, sondern eine comprehensio, ein Bifang im Walde — allerdings in propria hereditate — als hereditas bezeichnet wird.

Dasselbe zeigt die Urkunde,[1]) in der Hildirad an Liudger überträgt comprehensionem illam, quam ego in propria hereditate comprehendi.

Da die hereditas ursprünglich die einzige Art des Eigens an Grund und Boden gewesen ist, scheint manchmal der Begriff hereditas geradezu als technisch für Besitz an Grund und Boden überhaupt gebraucht zu sein, wie die Urkunde zeigt,[2]) in der Thangrim mit seinen beiden Söhnen an Liudger schenkt partem hereditatis nostrae, quae nobis iusto indicio ex lugubri occisione filii mei . . Bosoconis advenit . . id est omne patrimonium, quod in eodem villa Brunsico et filii eius, qui eandem occisionem . . . malignis manibus peregerunt legibus habere visi sunt.

Ebenso ist oft der Ausdruck hereditario iure technisch gebraucht für „beständigen Besitz", da eben gerade an dem Begriff der hereditas von altersher die Idee des dauernden, unentziehbaren Besitzes haftete. So bestimmt Liudger, der seinem Freunde Liudger schenkt[3]) dimidium hereditatis mee, daß Liudger dieses Gut possedeat hereditario iure. Da der Beschenkte ein Priester war, so kann die Wendung hier nur „zu dauerndem Besitz" bedeuten.

In der oben[4]) angezogenen Urkunde waren unter dem Begriff der hereditas auch Hufenrechte im Walde einbegriffen. Doch gelegentlich werden auch solche Hufenrechte allein als hereditas bezeichnet.

So schenken Meginhard und Gunthard[5]) der Abtei Werden . . partem hereditatis nostrae . . in villa nuncupante Witi ad XX porcos pastionem.

Ferner schenken Theodold und Thrudger der Abtei Werden[6]) partem hereditatis nostrae . . in villa que dicitur Witi ad XX porcos pastionem.

Meginhard und Wolf schenken der Abtei Werden[7]) . . partem hereditatis nostrae, . . hoc est quod tradidimus X porcorum pascuam in silva . . .

[1]) Lac. I, Nr. 19. [2]) Ebda. Nr. 23. [3]) Ebda. Nr. 2. [4]) S. 5. [5]) Lac. I, Nr. 49. [6]) Ebda. Nr. 50. [7]) Ebda. Nr. 56.

Ererbte Hufenrechte im Walde sind es auch, die Erich und Erminfried dem Bischof Irminfried schenken[1]) . . duos partes de silva foreste . . quicquid pater noster Amalricus nobis dimisit in hereditatem . . .

Den Rechtscharakter der hereditas betont besonders Heririch in der Urkunde,[2]) in der er an Kloster Prüm schenkt villam . . que mihi ex paterna maternaque successione obvenit.

Ebenso die Form. Sangall 5.[3]) Undolf partem quesisset in silva, quam Otolf hereditario iure in sua termit potestate.

Ferner die Form. in Coll. Sang. 15[4]) mit der Überschrift: Carta de eo, siquis hereditatem alicubi tradiderit . . Ego . . . trado ad illum locum . . quicquid possessionum vel hereditario iure vel emptiva acquisitione dinoscor habere.

Auch erworbenes Gut konnte zu Erbgut werden, nur galt die Bestimmung, daß schon vom Großvater besessenes Gut (terra aviatica) der eigentlichen hereditas gleichgesetzt wurde,[5]) wenn nicht, wie in der oben[6]) zitierten Urkunde, der Schenker bestimmte, daß es hereditario iure besessen werden sollte.

Die hereditas als Stammgut der Familie beschränkte die Verfügungsgewalt des jeweiligen Inhabers. Schon die Volksrechte drücken diesen Grundsatz aus.

So sagt die lex Burgund.[7]) tit. 1: Ut patri ante quam (cum filiis) dividat . . de communi facultate et de labore suo cuilibet dare liceat, absque terra sortis titulo adquisita.

Hieraus entstand das sog. Beispruchsrecht der Erben, das so weit ging, dem Veräußerer bei rechtswidrigem Verkauf sein Recht zu entziehen.[8])

Nur echte Not gestattete den Verkauf des Erbeigens, jedoch war der Veräußerer gehalten, das Erbgut zunächst den Erben anzubieten.[9])

Ebenfalls beschränkend wirkte das Heimfallsrecht der Gemeinde und das sich daraus ergebende markgenossenschaftliche Anwachsungsrecht der Markgenossen,[10]) das — um möglichst das Übergehen eines Teiles der Mark an Ausmärker zu verhindern — sich als Vorkaufsrecht, sog. Markloſung äußerte.

[1]) Lac. I, Nr. 33. [2]) Beyer, Mittelrh. U.B. I, Nr. 110. [3]) Mon. Germ. Form. S. 382. [4]) Ebda. S. 405. [5]) Schröder, D. R., 240 u. 295. [6]) S. 6. [7]) Kraut, Grundriß z. Vorlesgn. üb. d. d. Privatrecht, neue Ausg. v. Frensdorf, § 70, S. 167. [8]) Gierke, D. Pr.-R. II, S. 785 ff. [9]) Ebda. [10]) Ebda. S. 791.

In dieselbe Kategorie der Bindungen des Erbrechts gehörte das Vicinenrecht, das für die Nachbarn eine vornehmliche Berücksichtigung erforderte, die Nachbarlosung oder Fürnossenrecht genannt wurde.[1])

Alle diese Rechtsfestsetzungen ruhen auf Zuständen, die noch der vorköniglichen Zeit angehören, einer Zeit, in der die Hundertschaft und über ihr die Volksgemeinde die Handhabung des Rechts im Besitz hatten.

Als nach Ausbildung des Königtums, besonders des salfränkischen, die Befugnisse der Volksgenossenschaft auf den König übergingen, mußte, obwohl als der Schöpfer des dinglichen Rechts am Grund und Boden ideell immer noch die Volksgenossenschaft galt, dennoch die Befugnis zur Geltendmachung dieses Rechts dem Könige zufallen, und so trat — ohne daß es nötig wäre, ein besonderes Bodenregal des Königs, wie Schröder[2]) will, anzunehmen — anstatt des Heimfalls von erblosem Gut an die Markgenossenschaft Heimfall an den König ein, ebenso wie der König kraft dieser seiner Eigenschaft als Inhaber der Volksgenossenschaftsrechte ein Recht am unbebauten Boden der (nicht mit der Almende zu verwechselnden) gemeinen Mark, als an herrenlosem Gut, geltend machte.

Es ergibt sich: das deutsche Eigentum ist ein dingliches Recht, resultierend aus der Zugehörigkeit des Berechtigten zur Volksgenossenschaft. Dieses Recht schafft zunächst erblich besessenes Familieneigentum, dessen Gegenstand zu allermeist mit dem Ausdruck hereditas bezeichnet wird und familienrechtlich und markgenossenschaftlich gebunden ist und nicht der freien Verfügung des jeweiligen Besitzers untersteht.

b. Proprietas.

Als nach dem Eintritt der endgültigen Seßhaftmachung etwa um das Jahr 500 sich bald das Bedürfnis geltend machte, für die nachwachsenden Glieder der immer mehr zunehmenden Bevölkerung neues Eigentum zu schaffen, schritt man zunächst wohl dazu, die ererbten Hufen zu teilen, wie die zitierte Bestimmung der lex Burg. ergibt: Ut patri, antequam (cum filiis) dividat . . . Doch nicht unbeschränkt konnten sich diese Teilungen fortsetzen, ohne die Lebenshaltung der einzelnen Familien übermäßig zu erschweren. So begann man damit, den nicht aufgeteilten Boden der gemeinen Mark aufzu-

[1]) Gierke, D. Pr.-R. II, S. 795. [2]) Schröder, D. R.-G. [5], S. 219.

brechen, Bifänge, Rodungen anzulegen und so Neueigentum zu schaffen, das ganz anderen Bedingungen unterstand als die hereditas. Der Begriff des eigentlichen, freien, unbeschränkten Eigentums konnte sich demgemäß erst jetzt entwickeln, und so beginnt von nun an in Formeln und Urkunden der Ausdruck proprietas einen immer breiteren Raum einzunehmen, um so mehr, als sich ein eigentlicher Güterverkehr erst jetzt entwickeln konnte, nun freies, keiner Rechtsbindung unterliegendes Eigentum vorhanden war, das als Wertgegenstand von Hand zu Hand gehen konnte.

Als ein Beispiel dieses Eindringens des Ausdrucks proprietas in die Urkunden kann die Form. Salic. Lindenbr. Addit. 1[1]) dienen. Diese Formel geht zurück auf die Form. Marc. II, 7.[2]) Beide sind Eheverschreibungen und stimmen im Wortlaut der Arenga sowohl wie der Promulgatio überein; aber neben der Abweichung in der Pertinenzformel findet sich eine für unseren Zweck lehrreiche Änderung in der Promulgatio:

Marc. II, 7 schreibt: convenit nobis ut omne corpore facultatis nostrae invicem usufructuario ordine condonare deberermus .. Proinde dono tibi, dulcissima coniux mea .. omni corpore facultatis meae, tam de alode aut de comparatum vel de qualibet adtractu.

Form. Sal. Lind. Add. 1 schreibt: .. convenit nobis ut omnem rem proprietatis nostrae inter nos fructuario ordine condonare deberermus. Propterea dono tibi, o dulcissima coniux mea .. omnem rem proprietatis meae, tam de alode quam et de comparato vel de qualibet adtracto.

Der Merowingerzeit, aus der die Marculfischen Formeln stammen, war der Begriff der proprietas noch nicht geläufig, die Karolingerzeit dagegen hatte diesen Begriff völlig ausgebildet, und so setzte der Verfasser der aus dieser Zeit stammenden Form. Sal. Lind. anstatt der Bezeichnung facultas = Vermögen die den jetzt geläufigeren Begriff proprietas verwendende Formel rem proprietatis meae (nostrae) ein.

„Das Eigentum ist der Lohn der Arbeit," sagt Schröder,[3]) „ist der Grundsatz, der für die Eigentumsverhältnisse des Mittelalters von entscheidender Bedeutung war."

Wenn jemand in der Almende oder in der gemeinen Mark, an der er hufenmäßig berechtigt war, eine Rodung anlegte, so schuf er

[1]) M. G. Form. S. 282. [2]) Ebda. S. 79. [3]) Schröder, D. R.-G. [5], S. 216.

damit einen Gegenstand eines neuen Rechtes, das, aus seiner eigenen Arbeit resultierend, sein eigenes, sein Sonderrecht war, und somit trat zu dem ererbten Hufenrecht ein zweites, neugeschaffenes hinzu. Sehr gut kennzeichnet diese Anschauung die Urkunde Lac. I, 6, in der Heinrich von der Ruhr an Liudger schenkt particulam hereditatis et proprii laboris, id est totam comprehensionem in silva heissi . . Offenbar ist H. hufenberechtigt im Walde Heissi der gemeinen Mark und hat hier einen Bifang, eine comprehensio angelegt, die ihm nun nach Erbrecht und dem erworbenen Recht der eigenen Arbeit zusteht.

Ähnlich spricht Hildirad in seiner Urkunde[1]) von einer comprehensio . . quam ego in propria hereditate comprehendi.

Die Arbeit schafft ein Recht und zwar ein eigenes, keinem fremden Mitrecht konkurrierendes Recht, darum bezeichnen es die Urkunden oft als proprium ius.

So in Form. Sangall. Misc. 16[2]) . . de silva prorii mei iuris iuchos 150 . .

Oder es wird das Recht einfach als ius meum bezeichnet.

So in Form. Marculfi II, 19[3]) villa iuris mei . ., ferner in Form. Marc. II, 21[4]) campo iuris mei.

Graf Wracharius schenkt dem Priester Liudger[5]) terram proprii iuris mei . . id est totam terram, quam Landulfus litus meus incolebat et proserviebat et unum agrum, quem Hildigerus ingenuus homo in meo beneficio habuit.

Folcbert tauscht[6]) data terra iuris mei in villa que dicitur Bilici . . aliquantulum particulam hereditatis von Theganbald ein.

Oft auch bezeichnete man die Güter einfach als „eigene" Güter, res meas proprias, um sie dadurch als von der hereditas unterschieden zu kennzeichnen.

So verkauft Widrad an Bischof Hildigrim[7]) res meas proprias, que sunt in pago Nivnheim.

Fridurich verkauft an Bischof Hildigrim[8]) res meas proprias, que sunt in pago N.

Die Form. Arvern. 6[9]) spricht in der Arenga . . de rebus meis propriis . .

[1]) Lac. I, 19, s. auch Lac. I, Nr. 17. [2]) M. G. Form. S. 387. [3]) M. G. Form. S. 89. [4]) Ebda. S. 90. [5]) Lac. I, 7. [6]) Lac. I, 12. [7]) Ebda. Nr. 34. [8]) Ebda. Nr. 35. [9]) M. G. Form. S. 31, s. auch Form. Andec. 46, M. G. Form. S. 20.

Die rechte und gebräuchlichste Bezeichnung des Eigentums ist aber das Wort proprietas, gleichbedeutend mit ius proprietarium.[1])

Auch hier jedoch zeigt sich, wie bei der hereditas, die aus dem Fehlen des Gegensatzes zwischen Eigentum und begrenztem dinglichen Recht hervorgehende Verschmelzung von Recht und Gegenstand des Rechts; denn auch hier bezeichnete man, wenigstens gelegentlich, nicht das Recht, sondern dessen Gegenstand als proprietas.

So spricht die Prestaria Form. Marc. II, 40[2]) . . de proprietatem vestram . .

Willeburg verkauft dem Bischof Hildigrim[3]) . . proprietatis mee in villa que vocatur M.

Die Ehegatten Alswin und Ada schenken dem Ursulastift zu Cöln[4]) . . nostram proprietatem . .

In der Precaria[5]) des Vasallen Volcmar mit dem hl. Petrus in Trier wird erzählt, daß Volcmar dedit de sua proprietate . . inter pratam et terram iugera II, de silva vero IV.

Ebenso redet die Precaria[6]) des Erzbischofs Ruotger von Trier mit Lintfried über Helfant . . de illa proprietate, quam ab Adelberto comparavit.

Bei weitem am häufigsten jedoch bezeichnen die Urkunden das in liegenden Gründen bestehende Eigentum als res proprietatis. Es wird damit der abstrakte Rechtscharakter der proprietas betont, der auch sonst wohl zum Ausdruck kommt, indem man bestimmt, daß der Empfänger das Gut nach Eigentumsrecht besitzen soll, wie in der Schenkung Hartwichs an Prüm.[7]) Dieser bestimmt ut quicquid exinde pars ecclesie, ipsius monasterii seu predicto abbate ad protectum basilice, facere voluerint, liberam et firmissimam in omnibus habeant potestatem ad faciendi quod elegerint iure proprietario . .

Es ist das Recht der proprietas, „des Inbegriffes aller an einer Sache möglichen Herrschaftsrechte",[8]) mit dem die res belastet ist, und darum erscheint die res als dem Begriff der proprietas untergeordnet, als eine Sache „des Eigentums(rechts)".

Als einmal der Begriff der proprietas sich gebildet hatte, mußte er kraft des in ihm enthaltenen umfassenden Gedankens bald alles Eigentum umspannen, das in den Händen eines einzelnen vereinigt

[1]) S. Heusler, Institt. II, S. 48. [2]) M. G. Form. S. 100. [3]) Lac. I, 29. [4]) Lac. I, 87. [5]) Beyer, R.-Rh. U.B. I, Nr. 158. [6]) Ebda. Nr. 164. [7]) Ebda. Nr. 42. [8]) Gierke, D. Privatrecht II, S. 356.

sein konnte. Sein umfassender begrifflicher Inhalt erweiterte auch seinen Umfang, und so, da er dem engeren — dem Umfang nach — Begriff der hereditas überlegen war, konnte er auch den in diesem liegenden Begriffsumfang in sich aufnehmen.

Proprietas konnte also gewissermaßen auch durch Erbgang erworben werden. Doch auch der eigentliche Erwerb der proprietas konnte ein verschiedener sein. Die ursprüngliche Art des (· war die Rodung; durch Anlegung eines Bifangs, einer comprehensio und durch excolere dieser Fläche schuf man neues Eigentum.

Als aber mit der Entstehung dieses frei verfügbaren Eigentums die Möglichkeit eines Güterverkehrs gegeben war, traten bald andere Arten des Gütererwerbes hinzu.

So konnte proprietas durch Kauf erworben werden, dato pretio comparatum.

Ferner konnte Eigentum durch Tausch (concambium) erworben werden. Freilich trat hier kein eigentlicher Erwerb an Eigentum ein, doch läßt sich vermuten, daß beide Tauschenden durch dieses Rechtsgeschäft einen Vorteil für sich erhofften, z. B. bessere Arrondierung, Erwerb eines für den einen Kontrahenten geeigneteren Landstückes usw. Und dann kam es ja darauf an, daß das vertauschte Gut als aus dem Eigentum entlassen, das ertauschte als in die proprietas aufgenommen — was tatsächlich ja meist in solenner Form geschehen mußte — bezeichnet werde. Und zuletzt ist denkbar und oft geschehen, daß ein zur hereditas gehöriges Gut vertauscht und so auch wirklich ein neuer Eigentumserwerb geschah, indem das ertauschte Gut nicht zur hereditas, sondern nur zur proprietas des Erwerbers wurde.

Ein Eigentumserwerb geschah ferner durch Schenkung.

Es muß noch andere Arten von Eigentumserwerb gegeben haben, die sich zum Teil, doch nicht sämtlich, feststellen lassen. Eine Art noch vorkommenden Erwerbs ist die in der zitierten Urkunde Thangrims und seiner Söhne (Lac. I, 23), nämlich Erwerb durch gerichtliche Buße für einen am Erwerber verübten Frevel (hier Wergeld für den erschlagenen Sohn und Bruder).

Diese und andere Erwerbsarten fassen die Urkunden zusammen unter der Formel „de qualibet adtractu“, während ein etwas allgemeinerer Ausdruck für Eigentumserwerb ist adquisitio legalis.

Die Urkunden bemühen sich, nachdem sie das Gut als eine res proprietatis bezeichnet haben, möglichst genau die Herkunft dieses

proprietas-Rechtes zu erweisen; der Grund dafür ist der, daß der Übereigner des Gutes — zumal bei Verkauf — gehalten war, die defensio des Besitzes gegen Einspruchserhebende oder sonst den Besitz Anfechtende zu übernehmen. Meist wurde das stillschweigend vorausgesetzt, oft aber verpflichtet sich der Tradierende ausdrücklich dazu unter Angelobung einer Konventionalstrafe im Falle des Unterlassens der defensio.

So sagt die Form. Car. Senon. 2 (Vindictione de res):[1] Si quis vero . . si ego aut ullus de meis heredibus vel quislibet ulla opposita persona, qui contra hanc vindictione ista venire conaverit, et a me heredibus meis non fuerit defensatum, hunc inferat tibi una cum socio fisco duplum tantum, quantum ipsas res immelioratas valuerint, in duplum esse reddendum.

Trat ein solcher Fall ein, so war es nötig oder doch wenigstens wünschenswert und vorteilhaft für den Tradierenden, nötig sogar für seine gleicherweise verpflichteten Erben, die Herkunft des Rechts am Gute durch Urkunde festgelegt zu wissen, um sich darauf beziehen zu können.

Nicht immer allerdings verfuhr man so genau, sondern oft bezeichnete man die Güter einfach als res proprietatis und glaubte damit der Pflicht, Auskunft über das bezeichnete Gut und das Recht an diesem zu geben, genügt zu haben.

So verkauft Willeburg[2] proprietatis mee in pago R. in villa que vocatur N.

Rorich[3] tauscht mit Kloster St. Maximin de rebus suae proprietatis in pago N. und empfängt dagegen Güter, von denen er sicut de rebus hereditariis ita de his liberam omnimodis potestatem in posterum habeat quicquid voluerit faciendi . .

In der gleich folgenden Ausfertigung durch Rorich selbst[4] nennt er die Güter de mei iuris proprietate.

Die Edlen Nortpold und Franco tauschen[5] mit St. Maximin . . de rebus sue proprietatis.

Die Form. Andec. 27[6] sagt: vindedimus vobis terra proprietatis nostre.

Daß die proprietas der umfassendere Begriff ist, der selbst die hereditas unter sich begreift, ergeben die Urkunden unzweifelhaft: den-

[1] M. G. Form. S. 186, s. a. Cart. Sen. 41, Form. Sal. Lind. 7 u. 8, Marc. Form. II, 1: per strumenta res (ipsas) defensentur. [2] Lac. I, 29. [3] Beyer I, 153. [4] Ebda. Nr. 154. [5] Beyer I, 166. [6] M. G. Form. S. 13.

noch ist hereditas der intensivere Begriff, wie die soeben zitierte Urkunde über den Tausch Norichs mit St. Maximin ergibt, wo gesagt wird, daß Norich von den ertauschten Gütern Gebrauch machen soll sicut de rebus hereditariis. Gleichwohl gehört die hereditas zur proprietas.

So schenkt Folker[1]) an die Abtei Werden . . quasdam proprietatis meae res, que mihi iure hereditario (obveniunt).

Im Tauschvertrag der Abtei Prüm[2]) mit dem Grafen Sigard wird erzählt, daß Sigard . . dedit . . res proprietatis suae . . quicquid in memoratis locis habere iure hereditario visus est.

Heririch[3]) schenkt an Kloster Prüm . . villam proprietatis meae, quae vocatur W., quae mihi ex paterna maternaque successione iure hereditario obvenit.

Gislebert[4]) schenkt an Prüm . . rem iure proprietatis mee . . quem de parte genitricis Bertswindane michi obvenit.

Zur proprietas gehört alles im Eigentum befindliche Gut, sei es erworben wie es wolle, durch Erbgang, Kauf, Tausch usw., nicht immer dagegen, wie wir sehen werden, das durch Schenkung Erlangte.

In der Precaria des Abtes Asuerus von Prüm[5]) mit Weta heißt es . . qualiter tu Uueta . . res proprietatis tue, . . partibus monasterii . . donasti vel tradidisti . . tam de alode quam et de comparato seu de qualibet adtracto.

In der Precaria der Abtei Prüm mit dem Priester Helprad[6]) werden die Güter des letzteren bezeichnet . . res tue, iuris atque proprietatis.. casam videlicet indominicatam cum omnibus appendiciis eius et mansum indominicatum integrum et dimidium ad ipsam curtem aspicientem et quicquid ibidem pretio comparasti ab Huogone in supradicta marka . .

Es ist die Aufzählung des verschiedenartigsten Eigentums; Hufengut mit Zubehör und pretio erworbenes Kaufgut ist unter der proprietas vereinigt.

In der Form. Audec. 46[7]) wird einer ecclesia übereignet . . rem proprietatis nostris, quem de parente nostro, venerabile vir illo abbati propria pecunia comparavimus, vel die presente nostra est possessio.

Es ist durch Kauf für propria pecunia erworbenes Gut.

---

[1]) Lac. I, 65. [2]) Beyer I, 58. [3]) Beyer I, 110. [4]) Beyer I, 31. [5]) Beyer I, 14. [6]) Ebda. Nr. 119. [7]) M. G. Form. S. 13.

Ebenfalls von Kaufgut redet die Precaria des Erzbischofs Ruotger von Trier mit Luitfried über Helfant[1]) . . de illa proprietate, quam ab Adelberto comparavit.

Die Form. Sangall. Misc. 14[2]) beurkundet eine Schenkung an ein Kloster . . quicquid proprietatis hodierna die habere visus sum in illo loco . . ex legitima et paterna hereditate mea . ., excepta adquisitione mea . ., wo innerhalb der proprietas zwischen Erbgut und selbst erworbenem Gute unterschieden wird.[3])

Eine vollständige Eigentumsaufzählung unter unserem Ausdruck findet sich des öfteren, so in Form. Turon. App. 2[4]) (Donatio in sponsa facta) Dona tibi dilecta sponsa mea . . res proprietatis meae . . huna cum domibus, aedificiis, terris, vineis, pratis, silvis, exenis (exiis Boretius) a(d)iacentiis, acolabus, mancipiis, libertis, aquis, aquarumve decursibus, mobili et immobili, cum omni supraposito usque ad abiacentiis, tam de alode meo quam de comparatu vel de qualibet adtractu, undique ad me noscitur pervenisse, totum et ad integrum, sicut a me presenti tempore videtur esse possessum.

Dieser Aufzählung fügt die Form. Turon. 14[5]) noch bewegliches Gut hinzu, indem sie sagt: dono tibi . . re proprietatis meae . . cum terris, aedificiis, accolabus, mancipiis, libertis, vineis, silvis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, mobilibus et immobilibus, cum omni supraposito suis que adiacentiis, tam de alode quam et de comparato seu de qualibet adtracto, totum et ad integrum sicut a me presenti tempore videtur esse possessum, et in fabricaturas aurum tantum, argentum tantum, vestimentum; haec omnia . . .

Die proprietas enthält das freier Verfügung unterstehende Eigentum; welcher Art diese Verfügung sein konnte, deutet an die Form. Turon. 6[7]) (Oblegatio), in der jemand bekundet, rem proprietatis meae, . . vestro accepto pretio . . vobis per vinditionis titulum distraxi . . ea vero ratione, ut quamdiu in caput advixero . . mihi exinde non liceat aliubi nec vindere nec donare nec in ullo modo distrahere, nec ipsos usus in alterius manus transferre . . Er hatte das Verkaufsgut zum Ususfruktus zurückerhalten und begibt

[1]) Beyer I, Nr. 164. [2]) M. G. Form. S. 385. [3]) S. a. Form. Sang. Misc. 15. [4]) M. G. Form. S. 164. [5]) M. G. Form. S. 142. [6]) M. G. Form. S. 142. [7]) M. G. Form. S. 138.

sich nun nicht nur des Verkaufs- oder Verschenkungs- (oder sonstigen Entfremdungs-) Rechtes am Gute, sondern auch des Rechtes, das Gut einem Dritten zum Usufruktus zu überlassen.

Doch nicht alle Arten der Verfügung über freies Eigentum sind hier aufgezählt, sondern in dem ullo modo distrahere stecken noch einige andere Verfügungsmöglichkeiten. Verschiedene Urkunden mögen jene und andere Verfügungsarten vorführen.

Die Form. Cart. Senon. 2[1]) sagt: Ideirco, nulli cogentis imperium, nec a iudiciaria potestate coactus, sed mea propria et spontanea voluntate arbitrium, accepto vero pretium, constat me vindidisse vel tradidisse . . hoc sunt res proprietatis meae in pago illo.

In deutlichster Weise wird hier dargetan, daß ein aus eigenstem Antriebe gefaßter Entschluß, der jede Beeinflussung oder Beschränkung ausschließt, zum Verkauf des Gutes geführt habe.

Die Form. Cart. Senon. 5[2]) beurkundet einen Tausch: Ideoque, auxiliante Domino nostro placuit atque convenit inter illo et illo de commutandis terris eorum. Dedit ille de parte sua ad parte ipsius illius terra proprietatis suae in pago illo . . Aecontra advicem dedit ille de parte sua ad parte ipsius lui terram proprietatis suae . .

In der Form. Turon. App. 1[3]) setzt jemand sein Gut zum Pfand mit den Worten: Et ego pro huius merito beneficii obpignero vobis locello illo in re proprietatis meae . . mit der Bestimmung: Quod si hoc facere (Zahlung eines debitum) noluero, hunc ipsas res, quod in cautione dedi, iure proprietario in vestra faciatis revocare potestate vel dominatione perpetuali ad possedendi vel ad faciendi exinde in omnibus quicquid volueritis, neminem contradicentem . . . Die hinzugefügte Bestimmung zeigt aufs deutlichste die Freiheit der Verfügung über die res proprietatis.

Die Form. Turon. 14[4]) (Donatio ad sponsa facta) beginnt mit den Worten: Lex et consuetudo exposcit, ut quicquid inter sponsum et sponsam de futuris nuptiis fuerit definitum vel largitum, aut ex consensu parentum aut ipsi, si sui iuris sunt, scripturarum sollemnitate firmetur. Nach dieser Einleitung, die als Grund der Schenkung und deren Beurkundung die lex und consuetudo angibt,

[1]) M. G. Form. S. 186. [2]) Ebda. S. 187 [3]) Ebda. S. 163. [4]) Ebda. S. 142.

fährt die Urkunde fort: Ideirco . . mihi placuit, ut aliquid de rebus meis . . tibi confirmare debirem . . Ergo dono tibi . . re proprietatis meae . . haec omnia . . : per hunc titulum libelli dotis diebus nuptiarum tibi sum impleturus vel traditurus, ita ut, dum advixeris, secundum legis ordinem teneas atque possedeas nostrisque . . filiis . . derelinquas.

Es ist eine Schenkung, die als dos durch lex und consuetudo veranlaßt wird, aber nur insofern Beschränkung des Schenkers zeigt, als durch die Sitte bestimmt ist, daß der Gatte der Gattin eine dos zu geben habe, auch wohl ist die verhältnismäßige Höhe der dos durch Gewohnheitsrecht oder lex bestimmt, doch die freie Verfügung über seine proprietas wird durch diese Bestimmung nicht berührt, sie zeigt sich auch deutlich in der angefügten Verordnung, was mit den Gütern nach dem Tode der Ehefrau zu geschehen habe.

Eine durchaus freie Schenkung zeigt die als ein Beispiel aus vielen gleichen herausgegriffene Form. Add. e. cod. form. Turon. 1:[1] Ideirco ego . . caedo ad sacrosanctam ecclesiam sancti illius . . non occultae sed publicae, non privatim sed palam, cessumque in perpetuo iure esse volo et de iure meo in iure et dominatione ipsius ecclesiae trado atque transfundo, hoc est locum, rem proprietatis meae illum . . ita ut ab hodierna die, quicquid exinde pars ecclesiae eiusque rectores de ipsa re facere voluerint, liberam et firmissimam in omnibus habeant potestatem faciendi, et ad ipsam ecclesiam plus habere volo quam me vel ceteris heredibus meis.

Es ist eine freie Schenkung zu vollem Eigentum, die von keinem Beispruch der offenbar vorhandenen Erben beschränkt wird.

Daß die aus proprietas geschehenen Übereignungen durch Kauf und Tausch auch volles Eigentum begründeten, beweisen die Urkunden ebenfalls.

So sagt die Form. Audec. 27[2] . . vindedimus vobis terra proprietatis nostre in loco noncupante illo, et accipi proinde precio de vobis . . ut, quicquid de ipsa terra proprietatis nostrum que nus bona voluntate vobis venondamus, facere volueris, liberam in omnibus habeas potestatem.

In der Urkunde Norichs[3] über seinen Güteraustausch mit St. Maximin sagt jener: Ego vero econtra de mei iuris proprietate

[1] M. G. Form. S. 159. [2] Ebda. S. 13. [3] Beyer I, Nr. 154.

tradidi St. Maximino . . mansum unum . . ea quidem . . ratione, ut usque ad terminum vite mee uxorisque Ansdrude filiique mei Wigerici nostris usibus adhereat, postea vero plena possessione monasterii proprietatibus cedat.

Wie die Urkunden zeigen, bezeichnet proprietas, res proprietatis volles Eigentum, das freier Verfügung untersteht, ausgenommen das oft unter der proprietas miteinbegriffene Erbgut, die hereditas; denn dieser haftet auch in den Zeiten des voll ausgebildeten Privateigentums noch immer eine gewisse Gebundenheit, familienrechtliche und markgenossenschaftliche, an, die freilich immer mehr zu einem Beispruchs- resp. Vorkaufsrecht des oder der Erben zusammenschrumpft. Wo die hereditas zur proprietas gerechnet und scheinbar frei veräußert wird, hat man daher immer stillschweigende Zustimmung des oder der Berechtigten vorauszusetzen, wenn sie nicht ausdrücklich als erteilt erwähnt wird, wie in der Schenkungsurkunde Heririchs für Kloster Prüm:[1]) Igitur ego in dei nomine H. . . una cum consilio salubri ac consensu karissimi fratris nostri domni et venerabilis Hunfridi episcopi in presencia ipsius trado . . villam proprietatis mee, que mihi ex paterna maternaque successione hereditario iure obvenit.

Das freieste Eigentum, die eigentliche proprietas, ist das erworbene Gut, erworben durch Kauf, Tausch, Arbeit oder gesetzliche (strafrechtliche) Zufälle.

Nicht ohne weiteres gehörte zur freien proprietas das durch Schenkung erworbene Gut. „Eine allen germanischen Rechten gemeinsame Eigentümlichkeit war die Unterscheidung des durch Schenkung erworbenen Eigentums von dem Erwerbe aus entgeltlichen Geschäften", sagt Schröder,[2]) und die Urkunden erweisen, wenn nicht immer eine rechtliche, so doch eine tatsächliche Trennung des durch Schenkung erlangten Gutes von dem übrigen.

So sagt die Bestätigungsurkunde K. Lothars I. über die Schenkung des Grafen Richard an die Abtei Prüm[3]) . . Et non solum res ex qualibet legali adquisitione advenientes, verum etiam et quandam villam . . Villantia . . quam . . Hludowicus imperator per praeceptum largitionis suae eidem Richardo confirmaverat, obwohl diese villa dem Grafen in der Weise geschenkt war,[4]) daß er sie iure proprietario uti et dominari praevaleat.

[1]) Beyer I, Nr. 110. [2]) Schröder, D. R. G. [5], S. 296. [3]) Beyer I, Nr. 70. [4]) Ebda. Nr. 66.

Aus begreiflichen Gründen sind Schenkungen unter Privaten weit seltener als Schenkungen des Königs an Private, von denen Brunner in seiner Abhandlung „Die Landschenkungen der Merowinger und Agilolfinger“ [1]) erwiesen hat, „daß sie nicht unbeschränkte Eigentumsentäußerungen waren, obwohl ausnahmsweise unter den Merowingern auch schon Schenkungen zu vollem Eigen vorkamen.

Zur Regel wurden sie, als unter den Karolingern die beschränkte Landgabe sich dem Benefizialwesen eingefügt hatte.[2]) Diesem Zuge folgte auch das Privatrecht, und darum finden wir auch in den Privaturkunden über Schenkungen, die der Karolingerzeit und den folgenden Perioden angehören, meist Schenkungen zu vollem Eigen. Diese Schenkungen sind vorzugsweise solche unter Ehegatten und solche an Klöster und Kirchen.

Bei beiden zeigt sich der Wille des Schenkers maßgebend, wie die Form. Turon. 4 [3]) es ausdrückt: Latores legis sanxerunt ut, quicquid unusquis alteri cesserit, profiteatur se tantum rem cessisse vel concedi, et sola voluntas illius, aut scriptura aut testibus comprobata pro omni firmitate sufficiat.

Die Schenkung verlangte eine Gegengabe, die freilich, wie Schröder bemerkt,[4]) dem Geschenk an Wert nicht zu entsprechen brauchte.

Ist die Gegengabe bei der dos im ehelichen Verhältnis selbst begründet, so finden wir bei den Schenkungen an Klöster als Gegengabe verlangt geistliche Vorsorge (pro salute animae, in elemosinam meam etc.) oder bei der Form der Prekarie Zurückgabe des Gutes zum Usufruktus oder sogar nicht nur des Gutes selbst, sondern dazu noch weiterer Güter zum Nießnutz auf Lebenszeit.

So schreibt die Form. Sal. Lindenbr. Addit. 2: [5]) Igitur ego in Dei nomine ille, cogitans de Dei timore vel aeterna bona retributione, propterea dono a die presente ad ipsam ecclesiam . . omnem rem proprietatis meae . .

Der Prologus de cessione (Cart. Senon. 41) [6]) bestimmt: Propterea cedo vobis ad die presente ad mea aelemosina faciendo ad pauperis vel a sacerdotibus, ad missas canendo dispensando . . hoc est res proprietatis meae . . und weiter: ita ut ab hodiernum diem habeatis teneatis et in mea aelemosina dispen-

[1]) Sitzungsber. d. Berl. Ak. d. W. II, 1885, S. 1173—1202. [2]) Schröder, D. R.-G. [5], S. 297. [3]) M. G. Form. S. 137. [4]) D. R.-G. [5], S. 296. [5]) M. G. Form. S. 283. [6]) Ebda. S. 203.

sando liberam et firmissimam ad die presente in omnibus habeatis potestate faciendi.

In der Prestaria ad ecclesia (Cartae Sen. 16)[1]) heißt es: qualiter tu res proprietatis tuas per tua cessione ad ipsa casa Dei . . ad die presente delegasti. Postea ad petitione tua non denegavimus, nisi ut ipsas res ad prestitum beneficium tibi prestare deberemus, quod ita et fecimus — folgt die Bestimmung, daß an einem bestimmten Tage ein bestimmter Zins zu entrichten sei.

Die Carta precaria (Form. Sangall. Misc. 15)[2]) sagt: Tradidit itaque nobis prefatus ille quicquid proprietatis hodierna die visus est habere. . ea videlicet ratione, ut ipse ille et coniux sua illa easdem res ad se recipientes tempus vitae suae possideant, et insuper unam hobam ex rebus monasterii in supradicta villa. . in beneficium suscipiant, similiter tempus vitae suae et suae coniugis ab ipsis sub usufructuario possidendam. Post obitum vero illius et post obitum suae coniugis illius utreque res ad monasterium sancti illius redeant, sine ullius contradictione perpetualiter possidende.

* * *

Als Ergebnis erscheint, daß im Laufe der Entwicklung des Privateigentums vom 5.—8. Jahrhundert sich der Ausdruck proprietas als am geeignetsten für die Bezeichnung des Eigentums durchgesetzt hat, so daß res proprietatis volles, freies Eigen bezeichnet und unter dieser Bezeichnung selbst die hereditas mit einbegriffen wird. Die alte hereditas, das sortis titulo erworbene Erbgut, war familienrechtlich und markgenossenschaftlich, also gesetzlich gebundenes Eigentum, das in seiner Verfügungsbeschränktheit hinwies auf die Markgenossenschaft, den ursprünglichen Schöpfer des Rechtes am Gut, und das Geschlecht oder die Familie, den ersten Erwerber des Rechtes am Gut.

Die eigentliche proprietas, das durch Arbeit oder Kauf usw. erworbene Gut, unterlag keinerlei Beschränkungen durch Dritte, es wies in seiner Verfügungsfreiheit hin auf den Schöpfer des dinglichen Rechtes am Gute, der zugleich Erwerber desselben und des Gutes Besitzer war.

Das durch Schenkung erlangte Gut unterlag der durch den Vergaber dem Empfänger auferlegten Verfügungsbeschränkungen, also

[1]) M. G. Form. S. 191. [2]) Ebda. S. 386.

nicht gesetzlich festgelegten, sondern der Willkür des Schenkers anheimstehenden Bestimmungen, wenn nicht ausdrücklich gesagt war, daß das Geschenkte iure hereditario oder iure proprietario besessen werden solle. — Das Eigentum am Gute findet seine Betätigung durch die Gewere, die tatsächliche Sachherrschaft.

Für dieses Wirklichkeitsverhältnis finden wir in den Urkunden die Ausdrücke possessio und dominatio einzeln oder vereint angewendet.

Die Form. Andec. 46[1]) vergabt . . rem proprietatis nostris . . quem . . die presente nostra est possessio . .

Die Form. Sal. Bignon. 20[2]) tradiert . . quicquid ibidem praesens est mea dominatio.

Die Traditio respectuali[3]) übereignet . . res proprietatis meae . . id est quantumcumque in ipso loco mea videtur possessio vel dominatio . .

Scheinen hiernach possessio und dominatio nur zwei Ausdrücke für dieselbe Sache zu sein, so wird diese Vermutung doch widerlegt durch weitere Nachrichten.

Die Form. Sal. Merk. 1[4]) gebraucht folgende Ausdrücke: Quicquid ad diem praesentem in ipsas rebus nostras videtur esse possessio vel regit dominatio . . hoc donavimus.

„Was unser Besitz ist und unsere Herrschaft regiert": es müssen doch zwei verschiedenartige Verhältnisse sein, die so verschieden bezeichnet werden. Es wird so sein, daß ein Gut in possessio sein kann, ohne in der dominatio, der tatsächlichen Gewere des Eigentümers sich zu befinden; wo aber die dominatio ist, da ist die possessio einbegriffen. Daher finden wir in den Übereignungsformeln, soviel ich sehe, überall nur das Übergehen in die dominatio erwähnt; so z. B. in der Cessio ad die presente (Add. e cod. form. Turon. 1)[5]) cessumque in perpetuo iure legitimo esse volo et de iure meo in iure et dominatione ipsius ecclesiae trado atque transfundo, hoc est locum, rem proprietatis meae illum . .

Näher beleuchtet wird das Verhältnis zwischen possessio und dominatio in der Dispositio der Precarien. So bestimmt die Donatio in Form. Turon. 1 b[6]) über an das Kloster tradierte Güter: sicut a me presenti tempore videtur esse possessum totum et ad integrum de iure meo in vestra . . iure proprietario trado atque transfundo;

[1]) M. G. Form. S. 20. [2]) Ebda. S. 235. [3]) Form. Sal. Lind. 18. M. G. Form. S. 279. [4]) Ebda. S. 241. [5]) M. G. Form. S. 159. [6]) Ebda. S. 135.

ea vero ratione, ut, quamdiu advixero, sub usu beneficii vestri . . predictas res tenere et usurpare debeam, et post meum quoque discessum . . tamquam si ad presens absque usu nostro eorum fuisset obsecuta possessio, in eorum faciant revocare potestatem vel dominationem . .

Das ius am Gute schafft die possessio, den Besitz. Dieses ius wird, da das Gut als in das ius proprietarium des Empfängers übergehend tradiert wird, damit nachträglich ebenfalls als ius proprietatis bezeichnet. Ob das Gut auch in der dominatio des Prekaristen gestanden hat, ist nicht ersichtlich, wohl aber zeigt sich, daß das nicht unbedingt nötig war, denn nachher wird bestimmt, das Gut solle nach dem Tode des Prekaristen in die dominatio des Empfängers (Kloster) übergehen und zwar „gleich als wenn es — abgesehen von unserem Gebrauch (als Benefizium) — gegenwärtig zu Eurem Besitz gehört hätte". Es zeigt sich also, daß das ius am Gute, wenn es proprietas ist, possessio bewirkt, die aber nicht notwendig dominatio zur Folge hatte.

Die possessio schließt also die dominatio nicht ein, wohl aber umgekehrt setzt die dominatio die possessio voraus. Wer also das Gut in dominatio hält, in dessen possessio steht auch das Gut, und es ist unzweifelhaft eine res proprietatis des Ausübers der dominatio.

Nun aber ist die gebräuchlichste Traditionsformel: in ius et dominationem . . trado atque transfundo . .

So in der Cessio ad die presente ad ecclesiam (Marc. Form. II, 4)[1] de iurae nostro in iure et dominatione sanctae ecclesiae illius . . tradimus atque transfundimus . .

Das Gut wird übertragen in das ius und die dominatio des Empfängers. Dieses ius wird dadurch, daß es eine dominatio, eine vollständige Sachherrschaft, bewirkt, gekennzeichnet als proprietas. Daher genügte es offenbar nicht, das Gut nur als in das ius des Empfängers übergehend zu bezeichnen, es hätte dieses kein proprietas-Verhältnis zwischen Empfänger und Gut konstruiert, sondern nur einen loseren Verband als bestehend angegeben. Wo also nur von einem ius am Gute gesprochen wird, ohne nähere nachfolgende (oder vorhergehende) Bestimmung, da besteht keine proprietas; es ist demnach res iuris mei (nostri) nicht gleich res proprietatis . .

[1] M. G. Form. S. 76.

In anderer, vielleicht deutlicherer Weise zeigt das z. B. die Urkunde Folkers für Abtei Werden[1]), in der er schenkt quasdam proprietatis meae res, que mihi hereditorio iure (obvenit) und diese übereignet mit den Worten . . de iure et potestate mea in ius et proprietatem pre dicti monasterii . . .

An den Gütern besaß Folker ein ius, das ein durch potestas = dominatio[2]) betätigtes proprietas-Recht ist; er übereignet sie in das ius und die proprietas des Klosters. Deutlich wird hier gezeigt, daß, wenn Güter nur in das ius des anderen übergehen würden, sie als res iuris des Empfängers kein volles Eigentum, keine proprietas sein würden.

Eine merkwürdige Formel findet sich, wie mehrfach, so in der Form. Coll. Patav 6[3]). Es ist diese das Formular für eine königliche Schenkungsurkunde, in der vergabt wurden quasdam res proprietatis nostre . . vel quicquid nostri iuris atque possessionis iure proprietatis est.

„Unseres Rechtes und Besitzes" scheint völliges Eigentum schon anzudeuten; daß dieses aber nicht der Fall ist, geht hervor aus den folgenden Schenkungsbestimmungen, daß das Kloster die Güter possidere et gubernare soll, aber . . alienandi vero vel abstrahendi aut in alios usus devertendi vel in aliquam divisionem inter eos ex isto faciendi nullam volumus habere licentiam . . also das possidere begründet noch kein freies Eigentum, obwohl es ein Recht des Possessors zeigt; darum fügt die Urkunde dem ius atque possessionis (in der Eigentumsbezeichnung des Vergabers) die nähere Bezeichnung als res proprietatis hinzu.

Die Urkunde Kaiser Ludwigs für Prüm[4]) drückt sich ähnlich aus, indem sie sagt: quantumcumque in memorata villa in re proprietatis nostri iuris esse dinoscitur, wo das ius als ein proprietas-Recht gekennzeichnet wird.

Ein wenig anders sagt die Urkunde Kaiser Ludwigs für seinen Vasallen Rotbert[5]) . . quantumcumque . . nostri iuris ac possessionis iure proprietatis est . . in suo iure ac dominatione permaneant.

---

[1]) Lac. I, Nr. 65. [2]) Daß potestas = dominatio, zeigt z. B. die Form. Turon. 5 (M. G. Form. S. 138) vindedi rem proprietatis meae . . sicut a me presenti tempore videtur esse possessum de iure meo in tua trado potestate vel dominatione. [3]) M. G. Form. S. 459. [4]) Beyer I, Nr. 61. [5]) Beyer I, 64, S. 73.

Deutlicher noch wird hier das durch possessio betätigte ius als ein ius proprietatis definiert.

Alle diese formelhaften Wendungen scheinen mir zu beweisen, daß Güter, die einem, auch durch possessio betätigten ius unterstehen, als res iuris mei (nostri) nicht ohne weiteres als Eigengüter, res proprietatis, angesehen werden dürfen, wenn nicht eine andere Wendung, etwa hinzukommende dominatio oder Angabe der Herkunft des Rechts, etwa aus Erbfolge, dieses wahrscheinlich macht, wie das geschieht in der Urkunde Karl Martells für Willibrord[1]), dem er schenkt villam iuris nostri Eliste . . quas gloriosus rex Childebertus genitor nostro Pippino de suo fisco . . concessit, mihique genitor meus Pippinus iure hereditario in proprietatem concessit.

Diese Ansicht scheint dadurch gestützt zu werden, daß die Urkunden — mit seltenen Ausnahmen — nie einen servus als in der proprietas stehend bezeichnen, nicht sagen servum proprietatis mei, sondern servum iuris mei . .

So sagt die Form. Cart. Senon. 23[2]) . . cido tibi . . servo iuris meo . .

Ebenfalls die Form. Extravag. I, 19[3]) . . Quapropter ego . . . servum iuris mei N. ad sanctum trado.

Offenbar soll hier die Formel iuris mei etwas anderes bedeuten, als die bei Eigentum an liegendem Gut angewendete Formel (res) proprietatis meae, sie soll bekunden, daß es nicht ein eigentliches Eigentumsrecht ist, das dem Herrn am Knechte zusteht, sondern eben ein Recht, das ein loseres Verhältnis begründet als das der proprietas.

Nun findet sich in Privaturkunden sehr selten die Bezeichnung eines Gutes mit res iuris mei, wo sie aber vorkommt, wird meistens nachträglich das Recht am Gut seiner Herkunft nach näher bezeichnet, so daß man es danach als Eigentumsrecht rekognoszieren kann.

So in Form. Mark. II, 19[4]) . . vindedi villa iuris mei . . quam ex legitima successione parentum (vel de qualibet modo ad eum pervenit) habere videor.

Der Verfasser der Formel fand offenbar für nötig, das ius am Gute näher zu charakterisieren, um es als unzweifelhaftes Eigentumsrecht erkennen zu lassen.

[1]) M. G. D.D. Mer. S. 100. [2]) M. G. Form. S. 195. [3]) Ebda. S. 545. [4]) Ebda. S. 89.

Die Formel res iuris nostri wird uns bei den Königsurkunden (über königliches Gut) sehr oft begegnen, wir werden dann darauf zurückkommen: hier handelte es sich nur darum, den Nachweis zu versuchen, daß sie nicht im gleichen Range steht wie die Formel res proprietatis nostrae, daß ein Recht, das nicht als proprietas (direkt oder indirekt) bezeichnet wird, für gewöhnlich kein Eigentumsrecht ist, die Sache, die mit res iuris nostri bezeichnet wird, für gewöhnlich — wenn nicht andere Kriterien hinzukommen — kein volles, verfügungsfreies Eigentum ist.

B. Die Königsurkunden.

Haben wir bisher versucht, die privatrechtliche Entstehung des Sondereigentums und die zugleich sich ergebende Differenzierung des privatrechtlichen Besitzes nachzuweisen, und haben wir den Niederschlag dieser Bewegungen der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Privaturkunden angesammelt gefunden, so ist es für unsere Zwecke nunmehr von Wichtigkeit, festzustellen, wie sich die königlichen Kanzleien zu dieser Bewegung verhalten, ob sie die im Privatrecht entstandenen und in den Privaturkunden zur Anschauung gebrachten Formen der Besitzverhältnisse dadurch anerkennen, daß sie sich für Privatgut, d. h. für die Besitzungen von Privatpersonen, derselben Formeln bedienen wie die Privaturkunden.

Wir werden da nicht nur dieselben Ausdrücke wiederfinden, sondern durch die Zeit des Auftretens dieser Ausdrücke die oben ausgeführten, auf den Arnoldschen Ansichten vom Gang der Besiedelung beruhenden Schlüsse bezüglich des Entstehens von Sondereigentum, proprietas, bestätigt finden.

1. Die Merowingerzeit.

Wie oben ausgeführt, war die Zeit bis ca. 500 diejenige der endgültigen Festsetzung der Franken in den eroberten Gebieten; es ist daher zu erwarten, daß, da erst von dieser Zeit an die Bildung von Neueigentum begann, mindestens die Merowingerzeit bis 500 die Zeit des allein bestehenden Erbeigens, der hereditas, war, und daß sich frühestens in den Urkunden der Merowinger nach 500 der Ausdruck proprietas vorfinden werde. Und diese Vermutung wird nicht nur bestätigt, sondern es findet sich letzterer Ausdruck in den Merowinger-

Urkunden überhaupt nicht, und weit ins 7. Jahrhundert hinein kommt nur hereditas in ihnen zur Erwähnung.

So in der Bestätigungsurkunde Childerichs II. für Abt Berchar[1] quod que ad presens in quibuslibet locis, territoriis, et ex eius haereditate vel studio . . possidere videntur . .

In der Urkunde Chlothars für Beracharius[2] heißt es: Qui Beracharius econtra dicebat, eo quod ab ipso Ermeleno in geniture suo exinde epistola donationis fuisse conscripta, et ob hoc ipsa hereditas ad eodem pervenissit.

Nur wenige Urkunden sind es, die den Ausdruck hereditas aufweisen, andere verwenden Bezeichnungen wie facultas für Vermögen. portio (porcio) für Erbteile, andere benennen das Gut gar nicht und verwenden Sätze wie quod de parte genitoris mihi obvenit, quicquid de alode parentum possidere videor — alles das zeigt, daß die Zeit noch unsicher war in der Bezeichnung des Eigengutes; die Praxis mußte erst feste Gebräuche ergeben, wie das dann im Laufe besonders des 8. Jahrhunderts geschah.

Nur zweimal habe ich einen an proprietas anklingenden Ausdruck gefunden, und beide Urkunden gehören dem Ende des 7. Jahrhunderts an, die eine dem Jahre 677, die andere dem Jahre 696.

Das Diplom Theuderichs III.[3] für Bischof Chramlinus vom 15. September 677 sagt: Ideo nos . . complacuit . . res suas proprias . . perdere non dibit, sed quod exinde facere voluerit . . ut hoc licentiam habiat faciendi.

Die Urkunde Childeberts III.[4] für das Kloster St. Dionys und St. Marcell in Tussonval vom 8. April 696 bekundet . . abba de monasterio Tusone valle . . quem avuncolus suus Ch. . . super rem sua propria edificavit.

Das einzige Zeugnis für proprietas in Königsurkunden der Vorkarolingerzeit findet sich in Marculfs Formeln.

Es heißt in der Cessio regis, Form. Marc. I, 2[5]: Ergo dum et ille epis copus . . . monasterium in honore illius in pago illo, aut super sua proprietatem . . noscitur aedificasse.

Diese Formel geht zurück[6] auf die Urkunde Dagoberts für Kloster Resbach[7] vom Jahre 635, und diese spricht von dem monasterium . .

[1] M. G. DD. Mer. Nr 31. [2] Ebda. Nr. 35. [3] Ebda. Nr. 48. [4] Ebda. Nr. 69. [5] M. G. Form. S. 41. [6] S. ebda. Note 1. [7] M. G. DD. Mer. Nr. 15.

quod vulgo appellatur Resbacis . . dum super fiscum nostrum . . videtur esse constructum . .

Es ist bezeichnend, daß der Überarbeiter der Urkunde sich bewogen sah, für späteren Gebrauch der Formel zur Ausarbeitung eines königlichen Privilegs über eine Cessio regis, sei es durch die königliche Kanzlei, sei es durch den Empfänger, in Rücksicht auf den möglichen Fall den Ausdruck super proprietatem einzufügen. Es ist die Zeit um 700, die der Entstehung der Sammlung, eben die Zeit der nunmehr ausgebildeten und in den Güterverkehr eintretenden proprietas.

2. Die Karolingerzeit.

Fanden wir für die Merowingerzeit nur wenige Urkunden sich mit dem Besitz Privater beschäftigen — was sehr verständlich ist, da die ursprüngliche hereditas, das sortis titulo erworbene Familieneigen, nicht zum Veräußern bestimmt war und erst später durch die proprietas mit in den Güterverkehr hineingezogen wurde — und in diesen ausdrücklich nur die hereditas erwähnt, proprietas als technischen Ausdruck noch gar nicht auftreten, so ist das in der Zeit Pippins insofern ähnlich beschaffen, als wir von diesem Herrscher nur wenige Urkunden besitzen, die über Gut Privater sprechen, aber unter diesen findet sich doch eine, die genau sich unseren Ausführungen über die Gestaltung der Besitzverhältnisse anpaßt.

Das Diplom Pippins vom 23. September 768 für den Erzpriester Fulrad[1]) sagt, daß dieser tradens nobis res proprietatis suae, quas homo aliquus nomine Uuido eidem delegaverat, bittet, ut pro eius anima ipsas res ad loca sanctorum confirmare deberemus.

Es ist nicht durch Erbgang, sondern durch Schenkung erworbenes Gut, das, da es offenbar zu vollem Eigen tradiert ist, der freien Verfügung Fulrads untersteht und daher zu dessen proprietas gehört.

Sehen wir die Urkunden Pippins im ganzen noch in den Geleisen der merowingischen Gepflogenheiten sich fortbewegen, so ist unter Karl dem Großen die Anpassung an die neuen, besonders seit einem Jahrhundert gebildeten Verhältnisse vollzogen; alles was wir in den Privaturkunden bezüglich des immer mehr sich ausbildenden Privateigentums erkennen konnten, sehen wir in den Urkunden der Kanzlei Karls verwertet.

[1]) M. G. DD. Karol. I, Nr. 27.

Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung die Urkunde Karls für den Grafen Theobold [1]), dem er dessen konfisziertes Eigengut zurückgibt. Es heißt dort: Cui et nos omnes res proprietatis suae, quantumcumque ex hereditate parentum aut de qualibet adtractum iuste et rationabiliter antea possiderat . . reddi fecimus . . Statuentes ergo iubemus ut quicquid ex successione parentum vel per strumenta cartarum tunc tempore, ut diximus iuste ac racionabiliter cum aequitatis ordine iure hereditario visus fuit habere vel dominare . . tenere et possidere valeat.

Wir sehen, wie alles, was er iure hereditario — zu Erbrecht — besitzt, zusammengefaßt wird unter dem Begriff res proprietatis, wie bei der proprietas unterschieden wird zwischen Erbgut und erworbenem Gut, wie von etwaigen Schenkgut (per strumenta cartarum) nur das als proprietas anerkannt wird, was er iure hereditario besitzt, wie zu dem Besitz (possessio, habere), die dominatio, die tatsächliche, brauchende Gewere, tritt — alle Ergebnisse der Privaturkunden treten uns in erwünschter Fülle entgegen.

Ähnliche Ergebnisse gewährt die Urkunde Karls für Manfred [2]): Ex quibus unus ex illis nomine Manfredus . . petiit . . ut . . omnes res, quascumque tunc tempore iuste et rationabiliter in hereditate legitima possidere videbatur . . confirmare debereums . . Precipientes ergo iubemus . . omnes res, ut diximus, proprietatis suae, undecumque tunc tempore iusto tramite vestitus fuit . . deinceps per hanc nostram auctoritatem iure firmissimo teneat atque possideat.

Nicht nur die hereditas wird dem Manfred bestätigt, sondern seine gesamte proprietas, woher sie auch stamme, zu der selbstverständlich auch die hereditas gerechnet wird.

Die Immunitätsurkunde für das vom Grafen Rotger gestiftete Kloster Charroux [3]) nennt dieses Eigenkloster monasterium proprietatis suae . .

Die Urkunde Karls für Passau [4]) über die Schenkung der Matrone Irminswind erzählt, daß diese totam proprietatem suam, quam possidere visa fuit . . cum basilica ibi constructa der Kirche zu Passau geschenkt habe. Die proprietas stand nur in der possessio der Matrone, die dominatio (die rechtlich ihr zustand) übte offenbar in ihrem Namen die von ihr auf der proprietas gegründete Kirche aus.

[1]) M. G. DD. Kar. I, 181. [2]) Ebda. 208. [3]) Ebda. 194. [4]) Ebda. Nr. 170.

Die Bestätigungsurkunde für einen Tausch zwischen der Äbtissin des Petersklosters zu Metz[1]), Eufemia, und Abt Fulrad von St. Denys sagt: . . dedit Eufemia abbatissa ad parte Folrado abbate una cum consensu ancillarum . . quantumcumque in ipsas curtis fuit ratio sancti Petri . . Simile modo dedit Folradus abba ad parte Eufemiae abbatissae et illa congregatione sancti Petri res proprietatis suae . . quantumcumque cum Petrone episcopo Unirdoninse et Annone abbate commutavit . .

Eufemia vertauscht Klostergut (ratio s. Petri), daher die Zustimmung der Nonnen, Fulrad dagegen Eigengut, das er selbst durch Tausch erworben hat. Er empfängt daher das von Eufemia ertauschte Gut persönlich (ad parte Folrado), während jene das Gut für die Kongregation ertauscht.

In der Bestätigungsurkunde für Kloster Farfa[2]) bekundet Karl, quod quidam homo nomine Hildericus et genitrix sua nomine Taciperga nec non eius coniux nomine Hilciperga unanimiter assentientes res aliquas proprietatis eorum . . ad antedictam monasterium . . per instrumenta condonassent.

Es ist frei verfügbares Eigentum der drei Personen, proprietas und, wie es scheint, hereditas, da die Mutter zustimmt.

Die berühmte Urkunde für Asig[3]) die als Formular die ebenso berühmte Urkunde für Bennit[4]) benutzt, zeigt, nachdem sie übrigens von der „hereditas Gerhao scilicet quondam ducis" geredet hat, wie neu erworbenes — erarbeitetes — Eigentum, proprisum, quod n eorum lingua bivanc vocatur, zu hereditas wird, denn sie bestimmt, liceat ei (sil. Asig) . . quantumcumque pater eius occupavit et ei in hereditatem dimisit, omni tempore tenere atque possidere, während die Urkunde für Bennit anstatt occupavit die Wendung proprisit gebraucht.

Die Nr. 54 der bekanntlich aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen stammenden Form. Imperiales[5]) bestätigt einen Tausch und führt aus: Dedit igitur predictus vir . . de rebus suae proprietatis . ., während von den Gütern des Klosters gesagt wird de rebus predicti monasterii . ., wie überhaupt die Urkunden dieser Zeit bezüglich der Klostergüter höchst selten von einer proprietas reden, auch

[1]) M. G. D.D. Kar. I., Nr. 136. [2]) Ebda. 171. [3]) Ebda. 218. [4]) Ebda. 213. [5]) M. G. Form. S. 326.

Güter meist in das ius monasterii übergehen lassen, nicht in dessen proprietas[1]).

Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt einen Gütertausch zwischen der Abtei Prüm und den Gebrüdern Eberhar und Eberhard[2]) . . dederunt . . Heberarius et frater suus Hebrardus de rebus propriis . . in villa que dicitur Roccesheim, quantumcumque in eadem villa vel ipsius ville marka iure proprietario possidebant, id est curtilem dominicatum . . et proprisos sex . . et communem silvam . .

Unter den rebus propriis, die sie iure proprietario besitzen, sind zusammengefaßt ein Hof (mit Äckern usw.), also altes, ererbtes Eigentum, sechs proprisa, Neueigentum, und Hufenrechte im Walde der gemeinen Mark.

Vom Kloster wird wiederum (vorher) gesagt: quantumcumque inibi de iure eiusdem monasterii habebatur, und ferner bestimmt, daß die Güter von den Brüdern dem Abt ad partem . . monasterii tradiert werden, ut in eius iure perpetuo consistant, während die Klostergüter den Brüdern ad proprium perpetualiter ad habendum übereignet werden.

Man sieht, daß ein wirkliches Eigentumsrecht am Gut nur Einzelpersonen, nicht eine Institution, wie ein Kloster, haben konnten.

Kaiser Lothar I. bestätigt[3]) einen Gütertausch des Erzbischofs Hetti von Trier mit Prüm . . recepit (Abt Marquard v. Pr.) de manu et potestate iam dicti episcopi Hetti ex iure proprietatis sue quendam proprisum in loco qui dicitur Scindalasceiz . .

Das proprisum untersteht nach dem Recht des Neubruchs dem Eigentumsrecht des Erzbischofs.

Die Bestätigungsurkunde König Lothars II.[4]) für Prüm über die Schenkung der Villa Vilantia durch den Grafen Richard erzählt: Contulit . . avus noster viro illustri Richardo . . res quasdam ad proprium cuniacentes id est villam . . Vilantiam . . Richard sei dann abgefallen und habe sich, cunctaque beneficia et omnes relinquens proprietates nach Italien begeben, sei kurz vor seinem Tode zurückgekehrt und habe villam ipsam seu alias res suae proprietatis seinen Brüdern vermacht unter der Bedingung, daß sie dieselben dem Kloster Prüm tradieren sollten.

[1]) So z. B. Form. Saug. Misc. 20 ad ius pertinem sancti illius oder Form. Imp. 46 rebus ad ius monasterii . . pertinentibus . . [2]) Beyer, M.-Rh. U.B. I, S. 71. [3]) Ebda. S. 82. [4]) Ebda S. 105.

Interessant ist an dieser Urkunde besonders die Unterscheidung von beneficium und proprietas: letztere ist durch Schenkung erworben.

Die Bestätigungsurkunde König Lothars II.[1]) über die Pekarie der Hidield mit Kloster Prüm sagt, daß jene omnes res suae proprietatis dem Kloster tradiert habe.

Die Bestätigungsurkunde König Ludwigs II.[2]) über die Schenkung Heririchs an Prüm sagt, daß dieser teils durch Treuhänder, teils selbst propria tradidit manu in villa que dicitur Wihmundesheim vel omnia quae ad easdem villas pertinere videntur proprietate iuris sua in marcka Gunzingas et in Binga.

König Ludwig III.[3]) konsentiert in einen Gütertausch der Abtei Prüm . . tradit itaque predictus Ruodgerus de rebus proprietatis suae . . econtra accepit ipse . . de rebus s. Salvatoris similiter mansum I.

König Zwentebold[4]) schenkt dem Grafen Folcbert Güter aus den Besitzungen der Abtei Chèvremont gegen Güter, die ihm Folcbert überweist: Econtra vero donavit ille nobis ex sua proprietate . .

Ludwig der Deutsche[5]) genehmigt die von Bischof Dietrich von Minden gemachte Stiftung des Klosters Wunstorf . . construxit . . ex sua hereditate monasterium . .

Konrad I.[6]) bestätigt einen Gütertausch zwischen der Ellinrat und dem Kloster St. Emmeram zu Regensburg: qualiter quaedam matrona nomine Ellinrat, concubina videlicet Arnulfi serenissimi regis . . tradiderat proprietatem suam . . quae eodem die in vestitura et potestate visa est habere, pro remedio animae regis supradicti, cuius etiam largitate res easdem acquisierat . . in perpetuam proprietatem.

Durch Schenkung erworbenes Eigentum, das sie in vestitura = possessio und potestas = dominatio hat. Sie empfängt dagegen Güter de rebus ecclesiae.

Konrad I.[7]) bestätigt einen Tausch zwischen Etih und St. Emmeram . . Tradidit Etih . . proprietatem suam . . und empfängt dagegen Güter de rebus sancti Emmerami . .

Konrad I. bestätigt,[8]) daß seine Gemahlin Chunigund an Kloster Lorsch geschenkt habe quendam proprietatis suae locum.

[1]) Beyer, M.-Rh. U.B. S. 111. [2]) Ebda. S. 117. [3]) Ebda. S. 122. [4]) Lacomblet, N.-Rh. U.B. 1, Nr. 79. [5]) Wilmans, Kais.-Urk. d. Prov. Westfalen, I, Nr. 37. [6]) M. G. DD I, DK. I, 20. [7]) Ebda. Nr. 21. [8]) Ebda. Nr. 25.

3. Die Zeit der sächsischen Kaiser.

Haben wir gesehen, daß unter den Karolingern die königlichen Kanzleien die in den Privaturkunden für Privatgut gebrauchten Formeln durchgängig berücksichtigen, so werden wir dieselbe Erfahrung an den Urkunden der sächsischen Kaiser machen.

Aber es ist seit jener Zeit eine gewisse Wandlung in den Eigentumsverhältnissen insofern eingetreten, als das Benefizialwesen immer mehr um sich griff und man nun dem zu Benefizium besessenen Gut das Eigengut als praedium (predium) gegenüberstellte. Es beginnt etwa seit der Mitte des 10. Jahrhunderts in den Urkunden die Bezeichnung predium für Eigengut einen immer breiteren Raum einzunehmen, wenn sie auch nicht die bisher gewohnten Ausdrücke hereditas, proprietas ganz verdrängt. Praedium wird zur Bezeichnung des Gutes selbst, sei es hereditas, sei es proprietas, was beides oft und ausdrücklich hinzugefügt wird, oft aber steht praedium allein und hat dann wohl dieselbe Bedeutung wie proprietas, niemals aber begegnet eine Bezeichnung wie res praedii ähnlich der Formel res proprietatis, was beweist, daß dem Worte nie ein abstrakter Rechtscharakter innegewohnt hat.

So finden wir in einer Privaturkunde vom Jahre 960[1]) quoddam mee proprietatis predium . . quod mihi ex parentibus meis W. et E. hereditario iure accessit.

Eine Urkunde vom Jahre 962[2]) vergabt quoddam hereditatis mee predium . .

Ebenso eine Urkunde vom Jahre 963[3]) quoddam mee hereditatis predium.

Eine Urkunde vom Jahre 1003[4]) nennt tres curtes nostras et quicquid ad eas pertinent prediorum et mancipiorum. .

Dagegen spricht eine Urkunde ebenfalls aus dem Jahre 1003[5]) nur de predio illorum quod vocatur M.

In Gegensatz zu Prekarialgut setzt das predium eine Urkunde vom Jahre 1003,[6]) worin der Erzbischof Heribert von Cöln erzählt, qualiter ego H. . . curtim Rothe . . pro predio meo quod Pilicheim nuncupatur, in precarium acquisivi, und dann dieses einem Kloster in proprietatem tradiert.

Wir werden sehen, wie sich die Königsurkunden auch diese Terminologie der Privaturkunden aneignen.

[1]) Beyer, M.-Rh. U.B. I. Nr. 206. [2]) Ebda. Nr. 210. [3]) Ebda. Nr. 212. [4]) Lacomblet, N.-Rh. U.B. I, Nr. 139. [5]) Ebda. Nr. 140. [6]) Ebda. Nr. 141.

1. Heinrich I.

Bestätigt[1]) einen Gütertausch zwischen Kloster Fulda und Otgar, der dem Kloster tradiert . . villam unam proprietatis suae.

Bestätigt[2]) die dem Kloster Kempten von Salacho und Cumpreht gemachten Schenkungen: Tradidit igitur Cumpreht quicquid proprietatis habere visus est. Salacho autem quandam adquisitionem quam ab Albsinda pecunia comparavit . .

Bestätigt[3]) ein Tauschgeschäft zwischen dem Bistum Hamburg und dem Edlen Willari, in dem dieser dem Bistum gibt quicquid proprietatis in locis . . habere visus est.

2. Otto I.

α. Hereditas.

Schenkt[4]) dem Kloster Lorsch quicquid hereditarii iuris G. habuit (konfisziertes Gut).

Schenkt[5]) seinem Getreuen Hartmann . . quicquid hereditarii iuris Ernus habuit . . Hec hereditas nobis . . iudicata est.

Schenkt[6]) dem Kloster Hilwartshausen die ihm von der Matrone Aeddila übereignete hereditatem quam sibi Folcmar et Bunica filii ipsius moriendo reliquerunt.

Schenkt[7]) dem Kloster St. Emmeram zu Regensburg . . partem hereditatis cuiusdam nobilis viri D.

Bestätigt[8]) den Nonnen des Klosters Elten eine Schenkung des Grafen Wichmann . . ipsam hereditatem quam W. comes ipsis donavit . . id est curtem H. et F. . . et quecumque . . predictus c. W. habere videbatur sive a nobis illi datum fuisset. Die zuletzt erwähnte Schenkung wird eine Übereignung hereditario iure gewesen sein.

Urkundet[9]) über eine Gerichtssitzung, in der dem Opteramnus ein bestrittenes Gut zuerkannt wird. Der Beklagte gesteht von dem Gut . . quia mihi nunquam pertinet nec pertinuit nec pertinere debet nec per hereditatem nec per cartulam nec per ullam inventum rationem.

Bekundet,[10]) daß ihm Billing einst zu Tausch gegeben habe quidquid coniux sua hereditarii iuris habere videbatur.

Eine Gleichsetzung von hereditas und proprietas finden wir in der Schenkungsurkunde für die Michaeliskirche zu Lüneburg.[11]) Sie

[1]) DH. I. 8. [2]) DH. I. 19. [3]) DH. I. 39. [4]) DO. I. 166. [5]) DO. I. 204. [6]) DO. I. 206. [7]) DO. I. 219. [8]) DO. I. 397. [9]) DO. I. 399. [10]) DO. I. 329. [11]) DO. I. 200.

erzählt, daß der König omnem hereditatem Wulfhardi filii Wulfhardi der Kirche schenke, diese hereditas sei konfisziertes Gut. Sie fährt dann in der dispositio fort: Idcirco quicquid proprietatis habuit . .

Ähnlich sagt die Schenkungsurkunde für Thiatgaz,[1]) dem Otto schenkt quicquid Hunald hereditatis vel proprietatis habere videbatur . . eo quod omnis hereditas et proprietas predicti Hunaldi . . iudicata est.

Das an zweiter Stelle anstatt des vel gebrauchte et zeigt jedoch, daß hier nicht wie in der vorigen Urkunde beide Ausdrücke als gleichwertig gebraucht wurden, sondern daß es sich wirklich um hereditas einerseits, um nicht Erbgut seiende proprietas andererseits handelte; der Besitz der Hunald lag übrigens in mehreren Gauen.

Eine ähnlich genaue Unterscheidung macht die Urkunde für das Nonnenkloster Quedlinburg[2]) . . et quicquid hereditatis Adred mater Bardonis domno et genitori nostro in proprietatem donavit . .

β. Proprietas.

Die Schutzurkunde für das Kloster Limburg[3]) erzählt, daß Graf Konrad das Kloster gegründet habe in castello suę proprietatis.

Otto bestätigt der Peterskirche zu Worms,[4]) daß Herzog Konrad ihr geschenkt habe quasdam res suę proprietatis . . id est areas II quarum una fuit Gartherii, altera Willonis, et quicquid uterque illorum proprietatis habuit.

Die Immunitätsurkunde für Kloster Gesecke[5]) sagt, daß Hohold und seine Geschwister das Kloster gegründet haben de sua proprietate.

Die Schenkungsurkunde für Kloster Einsiedeln[6]) vergabt talem proprietatem, qualem G. obtinuit.

Otto geht einen Tausch ein mit Billing,[7]) in dem dieser dem Kaiser gibt quicquid proprietatis habuit in locis . . .

Otto schenkt seinem Getreuen Rudolf[8]) das konfiszierte Gut des Guntramnus: in locis nominatis C. et H., omnia ibi iure pertinentia et omnia quae G. in Helisazaas proprietatis visus est habere.

Dem Nonnenkloster Drübeck schenkt Otto[9]) duas partes proprietatis quam D. . . habere visus est.

[1]) DO. I. 207. [2]) DO. I. 1. [3]) DO. I. 47. [4]) DO. I. 151. [5]) DO. I. 158. [6]) DO. I. 189. [7]) DO. I. 198. [8]) DO. I. 201. [9]) DO. I. 217.

Bischof Konrad von Konstanz[1]) erhält talem proprietatem, qualem visus est habere C. comes . .

Otto schenkt dem Nonnenkloster Quedlinburg[2]) Güter aus dem Wittume seiner Mutter auf deren Bitte . . quasdam res suae proprietatis quas usque huc dotali possidebat iure.

Otto bestätigt dem Bistum Chur,[3]) daß demselben die Freigelassenen R. et V. quandam proprietatem . . a liberis hominibus illis coram testibus manu potenti omni contradictione remota contraditam . . geschenkt haben.

Es ist interessant zu sehen, wie man sich mühte, die Herkunft des proprietas-Rechts möglichst genau zu erweisen, wenn sie nicht ohne weiteres feststand. So war es nötig, die proprietas der Königin-Mutter, als einer Frau, als aus der dos stammend nachzuweisen, in der zweiten Urkunde zu betonen, daß das proprietas-Recht der Freigelassenen sich herschreibe aus Schenkungen von Freien, also solchen, denen Besitz von frei verfügbarer proprietas unzweifelhaft möglich war.

Die Schenkungs- und Bestätigungsurkunde für den Markgrafen Alfdram[4]) verbrieft diesem omnes res et proprietates suas . . tam de hereditate parentum quam de adquestu illi advenientes.

In besonders lehrreicher Weise wird hier zusammengefaßt unter der proprietas im weiteren Sinne das Erbgut und die aus irgend einem Erwerb stammende eigentliche proprietas, das Eigengut.

Ähnlich genau verfährt die Schenkungsurkunde für den Patriarchen Rodald von Aquileja[5]), die diesem tradiert: omnes res et proprietates Annoni quas per preceptorum paginas nuper de Berengario . . imperatore acquisivit, et quicquid ei de iure parentum obvenit.

Auch der Ausdruck res iuris sui findet sich gelegentlich für Privatgut, wird aber sofort in derselben Urkunde gleichsam berichtigt.

So in der (übrigens nach Foltz auf lokaler Vorlage beruhenden) Urkunde, in der Otto die Stiftung des Klosters Waulsort genehmigt.[6]) Ist zunächst gesagt . . ut cuidam nobili viro Eilberto nomine assensum preberemus de rebus sui iuris monasterium edificare . .. so führt die narratio später aus: Dedit igitur prefatus vir cum coninge sua

[1]) DO. I. 236. [2]) DO. I. 228. [3]) DO. I. 326. [4]) DO. I. 339.
[5]) DO. I. 341. [6]) DO. I. 81.

de proprietate sui iuris . . und charakterisiert damit das ius am Gute als proprietas-Recht.

γ. Predium.

Schon in einer Urkunde vom Jahre 944 sehen wir den Ausdruck predium auftauchen, und zwar in dem Präzept für Megingoz,[1]) in dem Otto diesem konfisziertes Gut zurückgibt . . predium legali iudicio illi ablatum nobisque fiscatum denuo eidem in proprium donavimus . ., wo die Wendung denuo in proprium don. zeigt, daß das predium auch früher Eigengut, proprietas, war.

Genauer noch zeigt dieses Verhältnis zwischen predium und proprietas die Urkunde für das Kloster zu Magdeburg,[2]) in der Otto diesem schenkt . . predium omne quod ab Eberhardo . . concambii iure obtinuimus, videlicet quicquid idem ipse in subnotatis hactenus villis habebat proprietatis.

In der Schenkungsurkunde für Äbtissin Gerbirg von Gandersheim[3]) schenkt Otto dieser predium quoddam B. vocabulo quondam Eberhardi comitis dum vixit proprium et insuper quantum ipse E. in Ollinga tenuisse perhibetur.

Das et insuper zeigt, daß das im folgenden vergabte Gut in O. nicht derselben Art war wie das vorige, also nicht Eigengut, und das tenuisse statt vielleicht possedisse oder dominasse läßt vermuten, daß es Lehngut war; wie die Urkunde Ottos für Kloster St. Maximin[4]) zeigt . . nec ab his subtrahi permittat, qui beneficia ex eadem predicta teneant abbatia, oder die Urkunde Ottos für den Presbyter Erolf[5]) . . sicut Bonefacius dux et marchio ad beneficium tenuit.

3. Otto II.

α. Hereditas.

In der Immunitätsurkunde für Kloster Hadmersleben[6]) bekundet Otto, daß Bischof Bernhard von Halberstadt das Kloster gegründet habe ex paterna hereditate.

Die Immunitätsurkunde für das Kloster Neepsholt[7]) erzählt, daß duę sorores . . tradidissent omnem hereditatem suam ad ecclesiam Bremensem unter der Bedingung des lebenslänglichen Nießnutzes.

---

[1]) DO. I. 59. [2]) DO. I. 63. [3]) DO. I. 422. [4]) DO. II. 122. [5]) DO I. 249. [6]) DO. II. 2. [7]) DO. II. 302.

β. Proprietas.

Otto verleiht den Nonnen des Klosters Gandersheim[1]) das Wahlrecht usw. und erzählt, daß Äbtissin Gerbirg dem Kloster quandam proprietatem suam Sundronhof geschenkt habe.

Otto bestätigt dem Kloster Peterlingen[2]) unter anderem et omnia quae Guntramnus in Alsatia proprietatis visus est habere.

Otto restituiert dem Kloster Metten[3]) talem proprietatem, qualem P. . . ad monasterium . . ad usum et prebendam fratrum . . tradidit.

Otto konsentiert in eine Schenkung Giselberts an das Arnulfskloster in Metz[4]) . . qualiter quidam homo nomine G. res suae proprietatis monasterio . . subiecit unter der Bedingung, daß G. das Eigen als zinspflichtiges Benefizium zurückerhalte und es an das Kloster falle, wenn G. kinderlos sterbe.

Otto schenkt dem Grafen Wilhelm[5]) seinen usque ad proprietatem Marchwardi comitis reichenden Besitz.

Otto schenkt seinem Getreuen Meingodus[6]) quicquid hereditatis seu proprietatis Heribertus dum vixit habere videbatur.

In der zweiten, aus gewissen Gründen notwendig gewordenen Ausfertigung[7]) wird das Gut nur bezeichnet quicquid quondam Heribertus proprietatis habere videbatur.

Es wird nicht allein Erbgut, sondern auch erworbenes Gut gewesen sein, weshalb man die generelle Bezeichnung proprietas wählte.

In der Bestätigungsurkunde für die Söhne des Raimbald[8] heißt es: omnes res et proprietates quas a paterno ac materno iure seu per praecepta nostri patris ac praedecessorum nostrorum regum et imperatorum vel per aliquas scriptiones cartarum ab aliquibus hominibus iuste et legaliter tenent . . .

Deutlich werden hier drei Kategorien der proprietas unterschieden: Erbgut väterlicher- und mütterlicherseits, Schenkgut und erworbenes Gut, dessen Erwerbung rechtlich verbrieft war, also Kauf- oder Tauschgut.

γ. Predium.

Otto bestätigt[9]) dem Kloster St. Emmeram die Schenkung des Willehalm und seiner Gattin quicquid predii et mancipiorum tunc in tempore habuerunt.

[1]) DO. II. 35a. [2]) DO. II. 51. [3]) DO. II. 133. [4]) DO. II. 158. [5]) DO. II. 235. [6]) DO. II. 56a. [7]) DO. II. 56b. [8]) DO. II. 220. [9]) DO. II. 293.

Otto bestätigt[1]) ein Tauschgeschäft zwischen Eberhard und dem Abt Gregor von Einsiedeln und sagt, daß Eberhard cum consensu uxoris suae Gisilae ac filii Geuehardi . . predium suum quod possidere visus est . . dem Abt zu Tausch gegeben habe.

Otto gibt dem Bischof Ludolf von Osnabrück[2]) zurück quicquid praedii vel hereditatis ipse nostrae imperiali auctoritati in proprium donavit.

Otto genehmigt[3]), daß seine Schutzbefohlene Wentilgard dem Kloster Fulda schenkt quicquid predii vel hereditatis . . habere videbatur.

Otto gibt der Matrone Biledrut zurück[4]) tale predium quale maritus eius Berchtoldus dux iam dudum in proprietatem illi tradidit et postea . . in fiscum nostrum diiudicatum est.

Otto gibt[5]) den Mönchen des heiligen Emmeram zu Eigen quoddam praedium S. . . quod idem nostro permissu ex quodam Iudeo Samuhel dicto in anterius praetio comparaverunt.

Otto bestätigt[6]), daß Nithard dem Kloster Prüm . . praedium suae coniugi ab antecedente marito nomine Vvarnero dotalicio iure traditum . . in Tausch gegeben habe.

4. Otto III.

α. Hereditas.

Otto bestätigt[7]) einen zwischen Bertheida und dem Kloster Borghorst abgeschlossenen Vergleich, infolgedessen Bertheida . . susciperet omnem hereditatem sui patris Liutberti . . et econtra . . in ecclesię, ius ad integrum dimitteret ac redderet cunctam proprietatem vitrici eius Berenradi.

Deutlich wird hier unterschieden das von ihrem Vater Ererbte von der proprietas ihres Stiefvaters, die, von ihrer Mutter Berta an das Kloster geschenkt, für sie nicht hereditas sein konnte.

Otto bestätigt[8]) dem Dominicus Candianus omnem hereditatem vel possessionem paterno vel materno iure sibi pertinentem seu quaecunque de suo conquisitu habet . . nec non et terram de Ystria unde sibi Ravenę dedimus investituram et omnia que habet vel habere possit . . cum eis cartarum muniminibus, quibus ille comparavit vel acquisivit.

[1]) DO. II. 182. [2]) DO. II. 100. [3]) DO. II. 105. [4]) DO. II. 130. [5]) DO. II. 247. [6]) DO. II. 252. [7]) DO. III. 52. [8]) DO. III. 293.

Es stehen sich gegenüber Erbgut, Schenkgut und erworbenes Gut, conquisitum suum, das er comparavit und acquisivit, und das ihm durch Urkunde verbrieft und geschützt ist.

Erbenbeispruchsrecht anerkennt die Urkunde Ottos für Kloster Oedingen,[1]) in der er sagt, daß die Gründerin des Klosters dieses gegründet habe in loco Odingi nomine . . et cum illius licentia et consilio qui eius heres fuit.

β. Proprietas.

In der Schenkungsurkunde für seine Tante, die Äbtissin Mathilde von Quedlinburg[2]) sagt Otto: quamvis enim iuste et legaliter prefatę filię eius amitę nostrę proprietas sua inhere dare debuisset.

Es zeigt sich hier, wie aus der proprietas durch Erbgang hereditas wird.

Otto bestätigt[3]) dem Nonnenkloster Hilwartshausen . . praefatam proprietatem, die dem Kloster von der Matrone Ida geschenkt war.

In der Immunitätsurkunde für Kloster Selz[4]) sagt Otto, daß die Kaiserin Adelheid das Kloster gegründet habe in loco suae proprietatis . .

In der Schutzurkunde für Kloster Elten[5]) sagt Otto, daß, nachdem der Stifter des Klosters, Wichmann, gestorben sei, altera sue procreationis filia nomine Adela quandam proprietatis [in zwei anderen Handschriften hereditatis] iam traditę partem exposcens dicensque, quod pater eius secundum Saxonicam legem absque eius consensu et licencia nullam potuisset facere traditionem, totam patris sui donacionem perduxit in errorem.

Auch hier tritt wieder das (nach sächsischem Recht auf den nächsten Erben beschränkte) Erbenbeispruchsrecht hervor, und dieser Umstand scheint die Vermutung nahezulegen, daß die Lesart hereditatis die richtigere ist.

γ. Praedium.

In der Bestätigungsurkunde über einen Tausch zwischen der Kaiserin Adelheid und dem Abt Venniger von Memleben[6]) sagt Otto, daß seine Großmutter dedit ex . . parte suae proprietatis . . quicquid predii habuit in villa L.

Otto bestätigt,[7]) qualiter fidelis noster Everhardus nomine res proprietatis sue cum ecclesia s. Albani . . commutasse

[1]) DO. III. 363. [2]) DO. III. 7a. [3]) DO. III. 59. [4]) DO. III. 79. [5]) DO. III. 235. [6]) DO. III. 75. [7]) DO. III. 230.

nos docuit. Dedit igitur predictus E. dicte ecclesiae predia sua in villis F. W., et in H.

Otto schenkt[1]) den Brüdern der St. Stephanskirche zu Mainz omne predium quod Balzo episcopus in marca B . . hereditario iure retinuit.

In der Schenkungsurkunde für die bischöfliche Kirche zu Würzburg[2]) führt Otto aus, qualiter Chôno comes et Herimannus quandam nobilam matronam Ôtam nomine iniuste privaverunt hereditario predio, hoc est B. cum foresto adiacentae nec non villis locis que eidem castello subiacentibus.

Es ist klar zu sehen, daß predium nicht nur ein einzelnes Gut bezeichnen, sondern wie proprietas alles Eigengut, Hufengut mit Hufenrechten usw. zusammenfassen konnte.

5. Heinrich II.

α. Hereditas.

Die Schutz- und Immunitäts-Urkunde für das Nonnenkloster Kemnade[3]) bezeugt, daß die Schwestern Friderun und Imma an das Kloster omnem hereditatem tradiert hätten.

Heinrich schenkt[4]) an die bischöfliche Kirche zu Como quandam curtem . . que fuit hereditas et proprietas filiorum comitis Sigifredi . . sicut . . ipsi hereditantes possederunt.

Ähnlich sagt die Schenkungsurkunde für das Abundiuskloster zu Como,[5]) die dem Kloster übereignet omnem portionem terrae Alberti Parmensis filiorum que eius, scilicet Uniberti et Sigefredi . . quorum haereditas et proprietas fuit.

Proprietas war das Gut für Albert, hereditas dagegen für seine Söhne; aus der Satzstellung geht diese Beziehung freilich nicht unmittelbar hervor, doch liegt sie nahe. Im übrigen wäre auch denkbar, daß nur eine Verstärkung des Begriffs hereditas durch den folgenden Ausdruck beabsichtigt war.

β. Proprietas.

Heinrich bestätigt[6]) dem Marienkloster zu Florenz . . quasdam cortes et proprietates . . quas quondam Bonefacius marchio per cartulas offersionis eidem tradidit monasterio proprietario iure habendum.

[1]) DO. III. 189. [2]) DO. III. 352. [3]) DH. II. 87. [4]) DH. II. 336. [5]) DH. II. 337. [6]) DH. II. 246.

Es zeigt diese Urkunde zugleich — wie übrigens zahlreiche Urkunden der Sachsenzeit —, daß sich ein Umschwung in der Auffassung des Rechtes der Klöster an ihrem Gut vollzogen hatte. Während man früher ein eigentliches Eigentumsrecht der Klöster an ihrem Gut nicht anerkannte, zeigen die Urkunden besonders seit Otto I., daß man jetzt auch die Klöster als des Eigentums fähig ansah — sie also als juristische Person anerkannte —; man sprach unbedenklich von ihrer proprietas, von einem Besitz iure proprietario. Es wird das zusammenhängen mit der anders gewordenen Stellung der Kirche überhaupt und mit der kirchlichen Politik der Sachsen, Ottos I. im besonderen.

Heinrich bestätigt[1]) den „angesehenern" Bewohnern der Burg Savona omnes res et proprietates.

In der Schutzurkunde für das Marienstift zu Prüm[2]) führt Heinrich aus . . qualiter (Abt Urold von Prüm) deo annuente nostraque consentiente prefatum monasterium canonicis voluisset locare eisque ex proprietatibus, quos ipse iure precario acquisivit, . . detrimento prebendum adhibere.

Wenn diese Urkunde echt ist — was nach Breßlau nicht unbedingt feststeht[3]) —, so ist der Erwerb so geschehen, daß Abt Urold die Güter empfangen und sie — vielleicht mit noch anderen seines Besitzes dazu — als Prekarienbesitz ausgetan, sie aber nach dem Tode des Tradenten als Eigenbesitz eingezogen hatte.

Heinrich schenkt[4]) dem Nonnenkloster zu Kaufungen auf Bitten seiner Gemahlin Kunigunde . . quandam hereditariae proprietatis suae (scil. Kunigundens) cortem H.

Zum Unterschiede von der ihr zur dos gegebenen proprietas wird diese proprietas als eine hereditaria bezeichnet.

Recht ausführlich schildert die Eigentumsverhältnisse die Schutzurkunde für die Witwe Gondfalda[5]) und deren Sohn Roger, in der Heinrich sagt, daß er sie in Schutz nehme cum omnibus eorum rebus et proprietatibus quos tenere visi sunt . . que modo habent vel in antea acquisituri erunt tam ex successione quam et alia iusta adeptione praeceptariis libellariis cartulariis . .

Erbgut und erworbenes Gut, und zwar durch Präzept, also königliche Schenkung, libellum (vielleicht dotis) und cartularium, Ver-

[1]) DH. II. 303. [2]) DH. II. 358. [3]) Die Schenkung der 3 Orte wird bestätigt in der Urkunde des Bischofs Albero von Basel vom Jahre 1136, Beyer, M.-Rh. U.B. I, S. 542, Nr. 488. [4]) DH. II. 411. [5]) DH. II. 476.

briefung eines Rechtsgeschäftes iusta adeptione in ihr Eigentum gelangt, wird hier unter proprietas zusammengefaßt.

γ. Praedium.

Heinrich schenkt dem Domkapitel zu Bamberg[1]) . . tale praedium, quale Hicila filia comitis Ottonis habuit.

Heinrich bestätigt[2]) qualiter ingenua femina quedam H. nomine et filia sua W. . . praedium, quod possiderunt . . ecclesiae in oppido Heringi . . iure hereditario tradiderunt.

Heinrich schenkt[3]) der bischöflichen Kirche zu Merseburg . . praedium quoddam, quod G. nominatur . . quod praedium a quodam nobili viro nomine E. consentiente patre ipsius et eiusdem praedii herede . . nobis traditum atque concessum.

Da die Zustimmung des Erben erwähnt wird, ist es offenbar Familienerbgut.

In der Urkunde des Bischofs Heinrich von Würzburg[4]) sagt dieser . . qualiter . . rex Heinricus . . de praediis, que dei gratia hereditarioque iure parentum in suae possessionis dominium pervenerant . . das Bistum (Bamberg) zu gründen beabsichtige.

Heinrich bekundet[5]) qualiter Meinuuercus . . episcopus . . omnia praedia, quae hereditario iure possederat, matri sue Adalae contradidit. Dehinc ipsa cum manu mariti et advocati sui Balderici comitis cum consensu etiam heredum eadem praedia potestative nobis donavit. Heinrich schenkt die Güter dann der bischöflichen Kirche zu Paderborn.

Dieselben Wendungen finden sich in der ebenfalls für Paderborn ausgestellten Urkunde DH. II. 341, die auch von Meinwerk an Adala und dann von dieser an den Kaiser tradierte Güter, aber mit Ausnahme von zweien, andere als die in DH. II. 262 genannten, vergabt.

Heinrich bekundet in der Immunitätsurkunde für das Nonnenkloster Göß[6]) . . qualiter quidam . . Aribo . . quoddam monasterium puellarum . . de predio suo fundavit atque construxit et . . cum omnibus de sua tradicione et aliorum Christi fidelium eo pertinentibus in nostram potestatem libertandi gratia tradidit et suae heredumque suorum proprietati ac potestati deiuceps . . abalienavit.

[1]) DH. II. 506. [2]) DH. II. 261. [3]) DH. II. 101. [4]) DH. II. 174a. [5]) DH. II. 262. [6]) DH. II. 428.

Das predium mit dem darauf gegründeten Kloster und den an diese von ihm und anderen vergabten Gütern bildet die erbliche proprietas des Aribo und seiner Erben.

Heinrich schenkt den Nonnen des Klosters zu Ringelheim[1]) . . tale predium, quale quaedam nobilis matrona Eddila a sua proprietate dedit in nostram proprietatem.

Er fügt die interessante Bestimmung hinzu: ea ratione tradimus, ut nulli abbatissae nullique alii potenti personae liceat ad suas manus tenere aut cuiquam in beneficium tradere aut quicquam de eis bonis usurpare, nisi ad proprium usum ancillarum . . semper permaneant, excepto si cum consensu earundem ancillarum dei melius et commodius possit concambiri.

Erinnernd an unsere früheren Ausführungen weisen wir darauf hin, wie sich hier deutlich die Beschränkungsbefugnis des Schenkers bezüglich des Schenkgutes für den Empfänger zeigt.

Heinrich schenkt den Nonnen des Klosters zu Quedlinburg[2]) . . tate predium, quale quidam nobilis vir nomine Egino a sua proprietate in nostram dedit proprietatem.

Dieselben beschränkenden Bestimmungen finden sich hier wie in dem vorigen Diplom, bei der Gleichheit der Verhältnisse ist das verständlich. Vielleicht, aber nicht gewiß, sind beide Urkunden Diktate desselben Schreibers.

Heinrich spricht der bischöflichen Kirche zu Verden[3]) zu, ut, si in illo episcopatu pauperes clerici sive in monasteriis sub regulari districtione degentes sive ecclesias foris procurantes predia et mancipia emerint, aedificia construxerint vel etiam suppellectilem collegerint, post mortem eorum eadem. s. Fardensis ecclesia totum hereditario iure possideat.

Das predium bezeichnet hier durch Rechtsgeschäft — Kauf — erworbene proprietas.

Ist es merkwürdig, daß gerade pauperes clerici diese Erwerbungen machen sollen, so zeigt einerseits die Urkunde, daß nicht nur Weltpriester, sondern sogar reguläre Mönche Rechtsgeschäfte abschließen konnten, andrerseits erklärt sich sowohl der Ausdruck pauperes wie die ganze Bestimmung daraus, daß gerade pauperes clerici wohl Mittel ihres Klosters oder ihrer Kirche unrechtmäßigerweise zum per-

[1]) DH. II. 447. [2]) DH. II. 448. [3]) DH. II. 445.

sönlichen Erwerb von Gütern benutzten. Das Folgende macht diese Annahme wahrscheinlich, denn die Urkunde sagt weiter: . . quia . . nemo illis rectius quam s. ecclesia heres succedit, ex qua et sacros ordines et quicquid habere potuerunt perceperunt. Qui quod absit, si uxores et prolem habentes prędia non per se, sed per alios fraudulenter comparata sub ea occasione alienae manui fecerint tradi, vel sic iutroductae mulieres sua que posteritas ea possint postea possidere, volumus . . ut nihil ob hoc sui iuris prefata ecclesia perdat, sed bona integra, que, ita callide ab ecclesia voluerint abalienare, per proprietatem perpetualiter habeat, et quicquid de bonis eorum ad nostrum ius dinoscitur pertinere . . aecclesiam totum proprie permittimus habere . .

* * *

Es hat sich gezeigt, daß die Königlichen Kanzleien sich durchaus die Terminologie der Privaturkunden bezüglich des Besitzes Privater aneigneten, daß sie den Unterschied zwischen proprietas und hereditas erkennen und anerkennen und bezüglich der proprietas sich bemühen, die Herkunft des Rechts am Gute möglichst genau festzustellen. Es zeigt sich ferner, wie sie auch darin dem Zuge der Zeit folgen, daß sie, als mit dem Fortschreiten der Ausbildung des Benefizialwesens die Bezeichnung des zu eigenem Rechte besessenen Gutes als praedium Gewohnheit wurde, auch diesen Ausdruck herübernehmen und zwar in immer steigendem Maße. Sie setzen ihn in Beziehung zur hereditas und proprietas und zeigen dadurch, daß predium nicht ein juristischer Begriff war, sondern daß der juristische Inhalt dieses Begriffes hereditas oder proprietas war und blieb: das zu eigenem Rechte besessene Gut ist ein praedium; das Recht an diesem praedium ist entweder hereditas oder proprietas.

Wenn nun die Königlichen Kanzleien der Terminologie der Privaturkunden bezüglich des Besitzes Privater folgen, so liegt der Schluß nahe, daß, wenn sie auf in den Händen des Königs befindliches Gut dieselben Formeln anwenden, sie auch dort unbedingt zu eigenem, privatem Recht besessenes Gut bezeichnen wollen, daß sie andrerseits da, wo sie Formeln gebrauchen, abweichend von denen, die sie in Übereinstimmung mit den Privaturkunden zur Bezeichnung unzweifelhaften Privatbesitzes anwendeten, sie Güter bezeichnen, die zu anderem als privatem Recht besessen sind, und das können in diesem Falle nur Staatsgüter, zu öffentlichem Recht vom König besessene Güter sein.

II. Das königliche Gut.

1.

Wie der vorige Abschnitt erwies, haben die königlichen Kanzleien sich insofern die Terminologie der Privaturkunden angeeignet, als sie, wo sie von Besitzungen Privater redeten, auch die im Privatrecht entstandenen Formeln für solches Gut verwendeten.

Wenn wir nun in die Betrachtung der über königliches Gut handelnden Urkunden eintreten, so werden uns in einer Gruppe der Urkunden eben diese privatrechtlichen Ausdrücke wieder begegnen, hier angewendet auf königliches Gut. Wir werden letzteres bezeichnet finden als hereditas nostra, als res proprietatis nostrae, als nostrae proprietatis predium, als nostri iuris predium oder als predium nostrum allein.

In einer zweiten Gruppe von Urkunden sehen wir dagegen andere Bezeichnungen auftreten, die sich in Privaturkunden nicht finden, Wendungen, die das königliche Gut benennen als fiscus (ein einzelnes Gut) res fisci, res fisci nostri, res fisci publici, res nostri regalis fisci, res nostri regii fisci, res publici iuris nostri, res iuris regii, res iuris imperialis, res iuris regni nostri, res iuris imperii nostri und res iuris nostri.

Alle diese Ausdrücke treten in der mannigfachsten Verbindung untereinander auf, wie schon die Aufzählung das zeigt, nicht aber treten sie in irgend eine Verbindung mit jenen privatrechtlichen Ausdrücken, wie sie in jener ersten Urkundengruppe enthalten sind. Es weist das darauf hin, daß sie eine Gruppe von königlichen Gütern bezeichnen, die in keiner Verbindung mit denen jener anderen Gruppe steht.

Es wird nun unsere Aufgabe sein, zu erweisen, daß diese Trennung eine prinzipielle und tatsächliche war, daß ein anderes Recht die Güter der privatrechtlich bezeichneten Gruppe in die Hände des Königs legte als das, das ihm an den Gütern der mit öffentlich-rechtlichen Bezeichnungen versehenen Gruppe zustand. Läßt sich dieses nachweisen, so ist damit eine Trennung von Hausgut und Reichsgut erwiesen.

Unter den Ausdrücken der Urkunden ist einer, der seiner Farblosigkeit wegen nicht sogleich seine Zugehörigkeit zu der einen oder der anderen Gruppe erkennen läßt, und zwar res iuris nostri.

Es wird deshalb nötig sein, bezüglich dieses Ausdrucks vorher zu untersuchen, welcher Gruppe er zuzuweisen ist, der privatrechtlichen

oder der öffentlich rechtlichen, ob also die Güter, die er bezeichnet, der privatrechtlichen oder der öffentlich-rechtlichen Gruppe des Königsgutes angehören.

Otto I. beurkundet einen Gütertausch mit dem Erzbischof Theoderich von Trier[1]) und führt aus . . abbatiam (S. Servatii) . . in ius et proprietatem nostri publici iuris aut fisci assumeremus, et, quoniam in eisdem partibus pro disponendis regni negotiis plurimus indigemus, nostris eam successorumque nostrorum perpetualiter usibus adiungeremus.

Fiscus und ius erscheinen hier gleichgesetzt, das Gut wird dem Recht des Königs = dem fiscus unterstellt, es wird also eine res fisci oder res iuris (nostri).

Ähnlich drückt sich eine zweite Urkunde Otto I. für Erzbischof Theoderich von Trier[2]) aus, in der Otto diesem schenkt . . quicquid predii M. et R. fratres, antequam ob latrocinio et malefacto eorum in publicum regni vel imperii nostri ius et fiscum adiudicatum est, hereditarium habere visi sunt.

Auch hier wieder erscheinen der königliche fiscus und das königliche ius völlig gleichgesetzt.

War in beiden Urkunden das ius noch (zugleich mit dem fiscus) als publicum bezeichnet, so fehlt in anderen Urkunden diese Charakterisierung, die sich auch hier wohl mehr auf fiscus als auf ius beziehen wird.

Otto I. schenkt der bischöflichen Kirche zu Cambrai[3]) . . fiscalem nostrae dominationis terram, quam a rebellibus . . legaliter fiscatam recepimus iurique nostro et dominio consensu totius sanum populi vendicavimus.

Das konfiszierte, also durch staatsrechtlichen Akt an den König gelangte Gut wird seinem ius unterstellt, wird res iuris (nostri). Es zeigt sich hier deutlich, welche Bedeutung dieser Ausdruck ius besitzt: in die Gewere des Königs übergeführt, der nun an dem Gut kraft öffentlich-rechtlicher Befugnis als Rechtssubjekt des Staatsvermögens die Sachherrschaft ausübt.

Deutlicher wird dieses Verhältnis noch durch eine Urkunde Ottos I. für die Moritzkirche zu Magdeburg,[1]) der er schenkt quicquid censuali iure a subditis nobis Sclavorum nationibus in argento

[1]) DO. I. 322. [2]) DO. I. 320. [3]) DO. I. 295.

ad publicum nostre maiestatis fiscum persolvitur, sive nostro iuri aspiciat, sive alicui fidelium nostrorum beneficiarium existat, decimam totius census . .

Das Recht des Königs an dem in den fiscus zu zahlenden Silberzins — also an öffentlich-rechtlichem Gut — wird hier deutlich gekennzeichnet als brauchende Gewere: „sei es, daß er in unserem Rechte — unserer Gewere, stehe, sei es, daß er zu beneficium, also zu nicht erblichem (für jene Zeit ist das beneficium noch nicht erblich) Besitz ausgetan sei." Das ius des Königs ist also nichts anderes als das des Benefiziars am Benefizialgut, nicht erblicher Besitz zu brauchender Gewere. Res iuris des Königs ist also Gut, an dem einem anderen, nämlich dem fiscus, das Obereigentum zustand, also = res fisci.

Dieses Verhältnis wird recht deutlich durch eine Urkunde Ottos I. ebenfalls für die Moritzkirche zu Magdeburg,[1]) der er schenkt . . tale predium, quale in nostrum ius iudicio procerum nostrorum . . diiudicatum est, idcirco quia hi, . . qui idem predium habuerunt antea, iudicio omnium primatum Francorum non legitime esse probati sunt, sicque fisco nostro legaliter addictum.

Das durch feierlichen staatsrechtlichen Akt in das ius des Königs gelangte Gut ist, wie weiter ausgeführt wird, dem fiscus addictum = hinzugefügt; Obereigentümer ist also der fiscus; das ius des Königs kennzeichnet sich somit als brauchende Gewere.

Otto I. schenkt dem Kloster Einsiedeln[2]) . . quasdam res iuris nostri . . talem proprietatem, qualem G. obtinuit sibique ob perfidiam reatus iusto iudicio publice in ius regium est diiudicata.

Das ius, dem die res iuris nostri untersteht, ist hier nachträglich genauer als das ius regium, das königliche Recht, gekennzeichnet, dem das durch staatsrechtlichen Akt in die Hände des Königs als des Gewere-Inhabers am fiscus gelangte, also konfiszierte Gut überwiesen ist.

Otto III. schenkt dem Grafen Reginbald[3]) in der Grafschaft Treviso . . massaricias regales . . quod in eadem villa tantum non invenitur regii iuris ut ad implere ipsos duos massaricios non possimus, ubi plus secus prefatam villam reponatur nostri iuris, per hanc nostram concessionem tribuimus.

[1]) DO. I. 133. [2]) DO. I. 189. [3]) DO. III. 154.

Auch hier ist ius nostrum und ius regium völlig gleichgesetzt. Salzbergwerke, Fischereien, Zölle, Münzen usw. bilden unzweifelhaft Regalien des Königs, über die er nur kraft königlichen Rechtes verfügen kann; und auch diese bezeichnete man fast immer als res iuris nostri.

Ludwig d. Fr. schenkt an Kloster Corvey[1] . . quantumcumque nostri iuris in illo sale, quod est super fluvium Wisera, erat.

Konrad I. schenkt an Kloster St. Emmeram zu Regensburg[2] de . . nostro iure decimam vectigalium.

Otto I. schenkt an die bischöfliche Kirche zu Meißen[3] . . quasdam res iuris nostri . . hoc est tributi pars decima, quod in quinque provinciis . . (persolvitur).

Otto I. schenkt seiner Schwägerin Judith[4] quandam iuris nostri salinam (Reichenhall).

Otto II. verleiht dem Bistum Straßburg[5] . . quasdam res iuris nostri, hoc est monetam . .

Heinrich II. verleiht dem Nonnenkloster zu Kaufungen[6] . . per tres dies mercatum censualem . . districtum etiam et theloneum, quod nostri iuri ac potestati de eisdem mercatis debetur.

Arnulf schenkt dem Kloster Corvey[7] . . piscationem in Methriki et in vicinis locis, quę ad nostrum ius pertinebat.

Eine Urkunde Otto III.[8] gestattet Anlegung eines forestum . . sicut nostri iuris publicum forestum.

Aus den angezogenen Urkunden geht einerseits eine Gleichsetzung von res iuris nostri mit anderen genaueren Ausdrücken, wie res fisci, res regii iuris hervor, andrerseits zeigt sich, daß dieses ius aufzufassen ist als brauchende Gewere des Königs am Gute dieser Art, und zuletzt erwies sich, daß unzweifelhaft öffentlich-rechtliche Gegenstände, wie Regalien, Gefälle usw. mit diesem Ausdruck bezeichnet werden und letzteren daher der zweiten Gruppe, der öffentlich-rechtlichen, zuweisen.

Daß die mit res iuris nostri bezeichneten Güter nicht der Gruppe der privatrechtlich benannten angehören, und daß man diesen Unterschied scharf betont wissen wollte, zeigt eine Urkunde Ottos III[9] in der er vergabt nostri iuris abbatiam.

Es sind zwei Ausfertigungen dieser Urkunde vorhanden. In der „wegen Formfehler verworfenen" Ausfertigung 136a stand nostri

[1] Wilmans I, 14. [2] DK. I. 29. [3] DO. I. 406. [4] DO. I. 431. [5] DO. II. 72. [6] DH. II. 412. [7] Wilmans I, 46. [8] DO. III. 358. [9] DO. III. 136.

proprii iuris abbatiam. Offenbar eben wegen dieses Formfehlers ward die Urkunde verworfen und neu ausgefertigt. Nun stehen in der neuen Ausfertigung 136b die Worte nostri iuris auf einer Rasur, die aber noch weiter reicht als der Raum, den die Worte einnehmen; sichtlich hatte sich der Schreiber der Urkunde hier wieder verschrieben, hatte wieder nostri proprii iuris gesetzt, bemerkte aber den Fehler zu spät und radierte nun die beiden letzten Worte proprii iuris fort und setzte nur iuris wieder ein, so daß nun hinter iuris ein leerer Raum blieb.

Aus diesem Vorgang erhellt, daß nostri iuris etwas anderes bedeutet als nostri proprii iuris, und daß man diesen Unterschied gewahrt wissen wollte und nicht ein Gut, das nur dem öffentlich-rechtlichen ius des Königs unterstand, als von einem proprium ius des Herrschers ergriffen bezeichnen durfte und wollte.

Deutlich ist auch durch diese Betrachtung der Ausdruck res iuris nostri der zweiten Gruppe, der fiskalischen, zugewiesen.

2.

Unsere Abhandlung verfolgt dem Zweck, zu erweisen, daß das in den Händen des Königs befindliche Gut nicht eine untrennbare und ungetrennte Masse bildete, sondern daß man wohl zu unterscheiden verstand und unterschied zwischen Eigengut des Königs und Staatsgut.

Haben wir nun bezüglich des Privatguts gesehen, daß der Begriff des Sondereigentums sich erst etwa seit dem Jahre 500 bilden konnte, daß diese Periode der Bildung von Sondereigentum mindestens die Zeit von 500—700, wenn nicht 800, umfaßt, so ergibt sich daraus, daß man füglich für die Zeit der Merowinger von einer Trennung von Eigengut des Königs und Reichsgut nicht wird reden können, da eben das für den König in Besitz genommene Gut ebenso als für seine — d. h. des Staates — Zwecke ihm zugewiesen, und zwar natürlich durch ihn selbst, erschien, wie das sortis titulo erworbene Gut dem Freien für dessen — d. h. der Familie — Zwecke. Der König war nicht nur der Repräsentant des Staates, sondern in ihm verkörperte sich gewissermaßen der Staat, und so erschien alles, was er tat, als für den Staat geschehen, ob es seine Person betraf oder Angelegenheiten des Staates. Er und sein Geschlecht hatten sozusagen ihren privatrechtlichen Charakter verloren, sie waren ein Zubehör des Staates geworden, und so erschien das, was er für seine Privatzwecke verwen-

dete, als für den Staat verwendet. Man könnte daher den bekannten Sohmschen Satz, daß der Staat Privateigentum des Königs gewesen, füglich umkehren und behaupten, des Königs Besitz — um von seiner Person nicht zu reden — sei Staatseigentum geworden.

Jedenfalls kann in der Merowingerzeit von einer Trennung von Hausgut und Reichsgut nicht die Rede sein; weder war eine Trennung von vornherein, als noch der Begriff des Sondereigentums gar nicht vorhanden war, nötig, noch war sie möglich, als dieser Begriff sich gebildet hatte, denn da bildeten Staat und Königsgut eine zusammenhängende Sachsphäre, die von den Veränderungen im Privatrecht gar nicht berührt wurde.

Privatrecht und Staatsrecht kamen erst in Berührung, als ein neues Geschlecht den Thron bestieg, und die Wirkung dieser Berührung zeigte sich alsbald. —

Um zu verstehen, wie das Königtum gestaltet war, als das neue Königsgeschlecht, das der Pippiniden, den Thron bestieg, ist es nötig, sich die Grundlagen desselben, wie es geworden und erwachsen war, kurz zu vergegenwärtigen.

Die lex Salica bietet uns die geeigneten Handhaben. Und sie zeigt uns, wie Lamprecht[1]) ausführt, daß noch damals das Königtum „nicht als eine Macht zu eigenem Recht, sondern zumeist nur als vollstreckende Gewalt für die Entscheidung der Volksgenossen" erscheint. „Gleiches Beteiligungsrecht aller Volksgenossen am politischen Leben ist die Grundlage der fränkischen Stammesverfassung."

Aber als eine Macht, die Entscheidungen treffen konnte und traf, war früher erschienen und erschien noch jetzt die versammelte Landesgemeinde, die Versammlung der berechtigten Volksgenossen, das concilium civitatis. Die Rechte dieses concilium civitatis waren auf den König übergegangen, waren ihm übertragen.[2])

Aber zu diesem Komplex von Rechten trat etwas Neues, die Militärhoheit. In den kriegerischen Zeiten des Eindringens der Franken in das Römerreich „trat die militärische Anlage der deutschen Verfassung, schon immer von großer Bedeutung, besonders hervor. Es bildete sich eine einheitliche Militärgewalt der Oberanführer, die bald in einem Geschlecht und in einem Haupte gipfelte und so zur Militärhoheit, zum Königtum mit eigenem Rechte führte."

[1]) Lamprecht, D. Wirtschaftsleben im M.-A. I, S. 58. [2]) Lamprecht, a. a. O. S. 51.

So erscheint der König nach dem salischen Gesetze: er ist noch nicht Träger der Staatsgewalt, noch nicht im Besitze der Gerichtshoheit, noch nicht Herr der Rechtsbildung — noch ist das Volk souverän. Aber die oberste Entscheidung des Volkes in der Stammesversammlung, wie der Rechtsspruch der Hundertschaft entbehrt der zwingenden Gewalt; das Volk hat die Exekutive an den König verloren.

„Das ist die Bedeutung des fränkischen Stammeskönigtums; der König ist der oberste, der einzige ausführende Beamte des Volkswillens, als solcher allmächtig und darum auf reißend schnellem Entwicklungswege zu einem Herrschertum von eigener Machtvollkommenheit und besonderer rechtlicher Ausgestaltung.“ [1])

Es stehen sich gegenüber die noch immer lebendige Idee der Übertragung der Rechte des concilium civitatis auf den König und die das Streben nach Ausgestaltung des souveränen Königsrechts unterstützende Militärgewalt, aber wie sehr auch die letztere die erstere überwältigt haben mag, aus dem Volksbewußtsein entschwunden ist diese nie ganz und hat sich oft in recht deutlicher Weise manifestiert, so — um nur zwei Beispiele zu nennen —, indem das Volk den König zwang, einen von letzterem nicht gewollten Kriegszug gegen die Sachsen zu unternehmen, oder indem ein unfähiger König abgesetzt und ein anderer an seiner Stelle auf den Schild gehoben wurde.

Und als das Volk in seinen niederen Schichten, in wirtschaftliche Abhängigkeit hinabgedrückt, seiner politischen Einzel- und Gesamtrechte vergaß oder doch sie nicht mehr zu betätigen imstande war — das letztere besonders nicht mehr, seit an die Stelle des Volksheeres das Vasallenheer trat —, da machte sich jene Idee um so stärker geltend in den Großen des Reiches, die, wenn auch nicht für das Volk und in dessen Vertretung oder Auftrage, aber doch als oberste Volksgenossen dem Könige gegenüberstehend, die Rechte des concilium civitatis beanspruchten und gegen den König verfochten.

Ein, und zwar das für unsere Aufgabe wichtigste Recht, das dem Könige als dem Rechtsnachfolger des concilium civitatis zustand, war das oberste Verfügungsrecht über den Gesamtboden — und zwar unmittelbar über den nicht in irgend einem Besitz stehenden — des Landes, das er zur Erteilung umfassender Rodungsprivilegien benutzte.[2])

[1]) Lamprecht, a. a. O. S. 59. [2]) Lamprecht I, 1, S. 51.

Diese Verfügung war also nicht eine privatrechtliche, sondern eine staatsrechtliche, und, wenn in den Jahrhunderten nach Chlodwig, die ja die Zeiten des sich ausbildenden privaten Sondereigentums waren, sich privatrechtliche Grundsätze noch nicht in der Weise auswirken konnten, daß man von diesen gleichsam im unmittelbaren Besitz des Königs befindlichen Staatsländereien andere als privatrechtlich besessene Güter des Königs ausschied, so kann der Gedanke, daß das in die Hände des Königs etwa durch auf seinen Befehl ausgeführte Rodungen gelangte Gut, wie ferner das von ihm in Besitz genommene ehemals römische Staatsgut auch staatsrechtlich besessenes Gut sei, nicht ganz untergegangen sein; das lehrt allein die Bezeichnung des königlichen Gutes mit fiscus, dem römisch-rechtlichen Begriff, der eben dem unter ihm begriffenen Gut staatsrechtlichen Charakter verlieh.

Als die Hausmeier immer selbständiger die Regierung übernahmen, verfügten sie auch (für den König) über diese Staatsländereien, über die in fisci ditionibus stehenden Güter.

Ihnen stand der fiscus, dieser Komplex von Rechten und Gütern gewissermaßen als eine geschlossene Masse gegenüber, die, von einem Bande, dem des Staatsrechts, zusammengehalten, sich einer Einfügung in privatrechtlichen Besitz widersetzte.

Und sie, so frei sie auch sonst über alle Herrschaftsrechte des Königs verfügten, achteten diesen Rechtskomplex als einen nicht der Privatperson des Königs, sondern dem Reiche zugehörigen und zu Staatszwecken zu verwendenden Bestandteil der Machtmittel des Staates.

Nie ist ihnen in den Sinn gekommen, die Fiskalgüter etwa als ihre Eigengüter zu betrachten, sie wußten wohl zu unterscheiden zwischen dem von ihnen verwalteten Staatsgut und ihrem Eigengut.

Das zeigt eine Urkunde Karl Martells,[1]) in der er an Willibrord schenkt villa iuris nostri nuncupante Eliste, in ipso loco Marithaime, quantumcunque ibi habuit vel possedit Everhardus, dum ipse infidelis regi apparuit . . Et propter hoc omnes res suae in fisco regali fuerunt redactae, quas gloriosus rex Childebertus genitori nostro Pippino de suo fisco et ex largitatis suae numere concesserit, mihique genitor meus Pippinus iure hereditario in proprietatem concessit.

[1]) M. G. DD. Mer., S. 100.

Karl Martell schenkt dem Kloster Utrecht[1]) quantumcunque ad partem fisci vel ad nostram praesens esse videtur.

Pippin und Plectrud schenken an Kloster Metz[2]) villam proprietatis nomine vocabulo Nugantheim.

Dieselben nennen das Kloster Epternach[3]) . . monasterium in re proprietatis nostrae aedificatum.

So reden die Hausmeier von dem fiscus, dem fiscus regalis einerseits, von ihrer proprietas andererseits, und wenn Pippin, Karls des Großen Vater, einmal in einer Urkunde[4]) den fiscus nennt fiscus noster, so ist das entweder auf einen Schreibfehler zurückzuführen oder auf Benutzung eines Formulars — einer Königsurkunde oder eines Stückes aus einer Formelsammlung — oder aber diese Urkunde gehört nicht mehr in die Zeit der Hausmeierschaft, sondern des Königtums Pippins.

Diese Stellung zum fiscus, d. h. hier zu dem in den Händen der Merowinger-Könige vereinigten Gut, wurde durch die Thronbesteigung Pippins nur insofern verändert, als Pippin (und seine Nachfolger) nunmehr über diesen nicht mehr im Namen eines anderen, sondern im eignen Namen verfügten; aber wenn man gemeint hat, daß nunmehr dieses Staatsgut zu Eigengut des Karolingischen Königsgeschlechts geworden und gar mit dem Pippinischen Hausgut verschmolzen sei, so ist das ein Irrtum, und zwar ein doppelter: widerlegt sich der erste schon aus den vorangegangenen Erwägungen, so wird der zweite weiter unten als evident erwiesen werden.

Wäre das Erste der Fall gewesen, wäre das Staatsgut zu Eigengut des königlichen Geschlechts geworden, warum dann eine Bezeichnung gewisser Güter als res fisci, anderer als res proprietatis, warum ferner von konfiszierten Gütern sagen, daß sie in fiscum oder gar in fiscum publicum redactae wären?

Hätte es nicht genügt, die Güter als res nostrae zu bezeichnen? Denn eine Königsurkunde durfte nicht gescholten werden, was sie also behauptete, war unzweifelhaft rechtsgültig, Güter, die sie als des Königs Güter bezeichnete, waren damit als solche erwiesen; warum also dann das Bemühen, diese Güter entweder als dem fiscus zugehörig zu bezeichnen und gar festzustellen, wann, wie und woher sie an den fiscus gelangt seien, oder sie als hereditas oder proprietas des Königs zu

[1]) M. G. DD. Mer., S. 99. [2]) Ebda. S. 92. [3]) Ebda. S. 93. [4]) Ebda. S. 110.

bezeichnen und Wert darauf zu legen, zu erläutern, wie sie in den Eigenbesitz des Königs gelangt seien?

Wäre das Zweite der Fall gewesen, wären die Eigengüter des königlichen Geschlechts mit den Staatsgütern zu einer Masse verschmolzen, so wäre man einerseits bald nicht mehr imstande gewesen, sie als Eigen- bzw. Erbgüter des Königs zu erweisen — und daß man beides konnte, wird sich unten zeigen —, andererseits hätte man sich auch gar nicht bemüht, diese zwecklose Arbeit zu leisten, zu deren Behuf man oft erst gerichtliche Verhandlungen vornehmen mußte, man hätte einfach alle Güter als res nostrae, vielleicht auch als res nostrae proprietatis bezeichnet und sich nicht weiter bemüßigt gefunden, Genaueres hinzuzufügen: man tat aber weder das eine, noch unterließ man das andere.

Es ist nicht anders, mit dem Eintreten des neuen Geschlechts in die königliche Herrschaft, eines Geschlechts, das nicht wie das vorige mit dem Staate erwachsen und verwachsen war, sondern das, seine privatrechtliche Sphäre, in der es bisher gelebt, mit auf den Thron bringend, dem zu einem selbständigen Rechtssubjekt gewordenen Staat gegenübertrat, mußte eine Wandlung eintreten, und sie trat ein. Und daß sie eintrat, dafür werden nicht zuletzt die proceres des Staates, die Großen des Reiches gesorgt haben, mit deren — ob gern oder ungern erteilter — Zustimmung Pippin den Thron bestieg. —

Auf einem ähnlichen wohl und doch andersartigen Grunde erwuchs das Königtum des sächsischen Geschlechts. Ähnlich wie die Karolinger traten sie aus Untertanenverhältnis in eine Herrscherstellung dem Reich gegenüber, das ihnen sich ebenso wie den Karolingern darstellte als ein geschlossener Komplex von Rechten und Gütern, die nur staatsrechtlich der Person des jeweiligen Herrschers zur Verfügung standen.

Andersartig aber war ihre Stellung insofern, als sie von Anfang an der Erblichkeit darbte, daß von Anfang an die jetzt zu wirklichen Vertretern des Volkes gewordenen Großen des Reiches sie — stillschweigend oder in ausgesprochener Weise — hinderten, Reich und Reichsgut als eine nach Erbrecht dem Sohne zu hinterlassende Sachsphäre zu betrachten. Sie mußten mit der Möglichkeit rechnen, daß die Herrscherrolle des Geschlechts mit dem Tode des zurzeit herrschenden Geschlechtsoberhauptes ausgespielt sei und dann das Geschlecht in das Untertanenverhältnis, in ein dem Reiche gegenüber privatrechtliches Verhältnis zurücktrat. Sie mußten daher mehr noch als die Karolinger dafür sorgen, daß keine Vermischung von Reichsgut und

Hausgut eintrat, um jederzeit für den Fall gerüstet zu sein, das nur staatsrechtlich besessene Gut aus ihrer Gewere entlassen zu müssen und dann ihre Rechte auf das von ihnen als ihr Hausvermögen beanspruchte Gut als wohlerworbene erweisen zu können.

Daß eine tatsächliche — allerdings nur durch Wahlakt der Fürsten erreichte — Erblichkeit eintrat, konnte an diesen Umständen nichts ändern.

So müssen wir von vornherein bei den Sachsen eine reinliche Scheidung von Reichsgut und Hausgut erwarten; wenn sie noch nicht bestanden hätte, so hätte sie unter ihnen eingeführt werden müssen.

3.

Diese theoretischen Erwägungen über die Notwendigkeit der Trennung von Hausgut und Reichsgut in der Zeit schon von Pippin an werden durch die Ergebnisse der Betrachtung der von den Königen geübten Praxis vollkommen bestätigt.

Fiskalisches und privates Eigentum sehen wir in ein und derselben Urkunde zusammen genannt, und zwar in so unzweideutigen Ausdrücken, daß ein Verkennen nicht möglich ist.

Eine Urkunde Karls d. Gr. für Kloster Prüm[1]) erzählt, daß Abt Asoarius von Prüm ihm geklagt habe, die villae Lauriaco und Catiaco, die de parte genitricis suae Wilharanę et avę suę Theodilhildę ei legibus pertinere debuissent et anteactis temporibus cum aliis rebus, que propter infidelitatem aliquorum hominum, parentumque suorum in fisco redactae fuerunt, malo ordine et iniuste usurpatę devenissent. Karl bestätigt dem Asoar beide villae.

Transacto vero aliquo tempore inventum est manifeste per Odilhardum s. Nemeticę urbis ecclesię episcopum et alios veraces homines infra patriam habitantes de predicta villa Lauriaco, quod nostrae hereditati legibus ac iuste deberetur et nullam inibi Asoarius abba deberet habere iusticiam. Asoar muß das bekennen und das Präzept zurückgeben. Karl schenkt nun Lauriaco dem Kloster Prüm und bestätigt Asoar die andere villa, Catiaco.

Iterum autem post aliquantos annos orta est contentio exinde pro aliquibus appenditiis, quae ad ipsam villam pertinent, inter iam dictum Asoarium abbatem et Nunnonem comitem nostrum, qui ad nostram altercando accidentes praesentiam, repperimus

[1]) M. G. DD. Kar. I, Nr. 180.

certissime tam per veraces homines quamque per strumenta cartarum, qualiter antedicta avia sua Theodelhildis suprascriptam villam Catiacum cum aliis rebus proprietatis suae domno et genitori nostro tradiderat, et ideo nostra plus legibus cum iusticia esse deberet quam Asoari abbatis de parte genitricis suę Wilharanę.

Karl schenkt auch diese villa dem Kloster Prüm.

Die Urkunde zeigt deutlich die Trennung der Fiskalgüter von dem Eigengut (hereditas und proprietas) des Königs. Die villae sind bei einer Konfiskation als angebliches Eigentum der Eltern des Asoar dem fiscus einverleibt; erst später stellt sich heraus, daß sie Eigengüter des Königs sind. Man sieht, wie gut die Könige imstande waren, ihren Eigenbesitz zu erkennen und ihn nötigenfalls (durch Inquisitionsverfahren oder durch strumenta cartarum) zu revindizieren. Es wäre das wohl nicht möglich gewesen, wenn nicht eine grundsätzliche und tatsächliche Trennung von Eigengut und Staatsgut durchaus innegehalten wäre.

Karl d. Gr. sagt in einer anderen Urkunde für das Kloster Prüm[1]) . . qualiter domnus et genitor noster . . Pippinus quondam rex monasterium quod vocatur Prumia . . visus fuit edificasse et res fiscalis ac proprietatis ad ipsum sanctum locum visus fuit delegasse.

Daß Karl hier einen tatsächlichen Unterschied von Reichsgut und Hausgut macht,[2]) zeigt die Schenkungsurkunde Pippins für Prüm[3]) vom 13. August 762, also aus der Zeit seines Königtums, in der er sagt, daß er und seine Gemahlin . . . monasterium in re proprietatis nostrae erbaut hätten und dann an die Abtei vergabt res proprietatis nostrae . . tam illa portione, quem de genitore meo Karolo mihi advenit, quam et illa portione ipsius Bertradanę, quam genitor suus Heribertus ei in alode dereliquit . . Ferner illam portionem in Reginbach, quam vassus noster Aglibertus per beneficium habuit et genitor meus Karolus mihi

[1]) M. G. DD. Kar. I, Nr. 109. [2]) Waitz meint zu dieser Urkunde: „hier kann sich das letzte (ac proprietatis) darauf beziehen, daß es ein Besitztum war, das er mit der Frau empfangen, es kann aber auch nur ein doppelter Ausdruck für dieselbe Sache sein." (Waitz, D. Verf.-Gesch. 4 [1], 119.) Diese Meinung von Waitz erledigt sich dadurch, daß er offenbar nur diese Bestätigungsurkunde Karls, nicht aber die Schenkungsurkunde Pippins von 762 selbst gekannt hat. [3]) M. G. DD. Kar. I, 16.

in alodem dereliquit, et illam portionem in ipsa villa, quam Heribertus uxori nostrae Bertradane in alodem dimisit. Ferner cellam iure proprietatis nostrae . . cum villis vel appenditiis suis, quem Herleboldus et Weolentio nec non et Bagulfus mihi tradiderunt . .

Die aufgezählten Güter sind sämtlich unzweifelhafte Eigengüter Pippins oder seiner Gemahlin. Es werden aber auch noch andere Güter teils geschenkt, teils bestätigt, die nicht als solche bezeichnet sind:

Similiter donamus . . in pago Muslinse villas nostras his nominibus: Marningum et Soiacum una cum merito et hominis vel appenditiis eorum . . Donamus etiam villam nostram in pago Bedinse, qui dicitur Marciaco . . Similiter donamus . . villam nostram in pago Eflinse, qui dicitur Sarabodisvilla . . Tradimus alia duo loca in Carasco . . id est Wathilentorp et Birgisbarias . . Donamus etiam . . cellam aliam, qui dicitur Caslioca . .

Man wird nicht fehlgehen, wenn man letztere im Hinblick auf die Bestätigungsurkunde Karls als jene res fiscalis auffaßt, die dieser im Gegensatz zu den res proprietatis benennt.

Pippins Urkunde bemüht sich nicht nur, die Eigengüter als solche zu bezeichnen, sondern möglichst genau die Herkunft des Rechtes am Gute festzustellen; und daß das nicht geschah, ohne daß man ein dringendes Interesse daran hatte, ist wohl ohne weiteres klar.

Ludwig d. Fr. restituiert seinem Getreuen Gerulf [1]) früher geschenkte und dann konfiszierte Güter . . quia ante annos aliquod (t.?) concessimus cuidam fideli nostro vocabulo G. quasdam res proprietatis nostrae, quae sunt in ducato Frisiae in pago Westracha . . Sed quia intervenientibus quibusdam turbinibus, per ipsius Gerulfi negligentiam ab eius potestate et dominatione eaedem res abstractae, fisco regio sociatae sunt, tandem . . placuit nobis easdem res illi restituere.

In sehr lehrreicher Weise zeigt die Urkunde die rechtliche Trennung der proprietas von den Fiskalgütern, denn daß die ersteren nicht etwa, wie man einwerfen könnte, zum fiscus gehörten, zeigt die Wendung fisco regio sociatae sunt, aus der hervorgeht, daß etwas Neues durch diese Vereinigung geschah; man hätte im anderen Falle wohl gesagt denuo sociatae sunt oder fisco regio redditae sunt o. dgl.

[1]) Wilmans, K.-U. I, Nr. 20.

Entscheidend für die Annahme der rechtlichen Trennung von fiscus und proprietas ist, daß frühere proprietas des Königs, wenn sie, durch Schenkung in das Eigentum eines anderen gelangt, bei Konfiskation nicht wieder zu res proprietatis des Königs wurde, also nicht in ein privatrechtliches Verhältnis zum König zurückkehrte, sondern, da ein staatsrechtlicher Akt die Einziehung des Gutes veranlaßte, in den fiscus, das Staatsgut, überging.

Lothar spricht in einer Urkunde[1]) von . . rebus nostris dominatis vel colonicatis, sive de publico sive de privato ad nostram regalem domum pertinentes.

Es ist eine scharfe Unterscheidung der verschiedenen Rechte, zu denen die Könige das gesamte in ihren Händen vereinigte Gut besaßen, öffentliches Recht bei den Staatsgütern, privates Recht bei den Eigengütern.

Wenn die Form. Imp. 26[2]) mit der Überschrift Donatio imperialis de terra fisci ad casam dei ausführt . . ut terram quandam fisci nostri in eadem urbe . . concederemus . . und sofort die folgende Form. Imp. 27[3]) mit der Überschrift Donatio imperialis sich folgendermaßen ausdrückt: . . de quibusdam rebus proprietatis nostrae . . concessimus ad proprium ecclesiam illam . . quam iam dudum eius avia . . et avunculus . . domno et genitori nostro Karolo per strumenta kartarum tradiderunt . ., so ist unmöglich zu verkennen, daß diese beiden Formulare in bewußter Weise ausgearbeitet waren und für Urkunden ganz verschiedenen Rechtsinhalts als Muster dienen sollten, für Beurkundung einer Vergabung von Reichsgut einerseits, von Hausgut andrerseits.

Man könnte einwenden, in der ersten Urkunde sei ein in einer urbs gelegener königlicher Hof gemeint, der nach der Gewohnheit als fiscus bezeichnet wurde. Widerlegt das einmal schon die Überschrift — de terra fisci —, so ferner auch die Form. Imp. 8,[4]) die besagt, daß res eorum, quibus secundum legem sanctionem privati fuerunt, fisco nostro sociatae sunt.

Hier tritt unzweifelhaft der fiscus als selbständiges Rechtssubjekt hervor, denn die Güter sociatae sunt, und diese bei Konfiskationen gebräuchliche Formel zeigt, daß solche Güter zur Masse das fiscus geschlagen, also Reichsgüter wurden. Daß sie, wenn möglich, einem

[1]) Bei Waitz, D. V.-G. IV, S. 140, n. 3. [2]) M. G. Form. S. 305. [3]) Ebda. [4]) Ebda. S. 293.

königlichen (Einzel-)fiscus zugeteilt wurden, ist wohl verständlich. — Es bleibt bestehen, daß beide Formeln die dauernde grundsätzliche und tatsächliche Trennung von Hausgut und Staatsgut in deutlichster Weise anerkennen, und da gerade die Form. Imp. für den Gebrauch in der königlichen Kanzlei ausgearbeitet waren — zum Teil nach wirklichen Diplomen — so können sie als authentische Zeugnisse gelten.

In den Annales Fuldenses finden wir eine merkwürdige Stelle. Es heißt dort[1]) zum Jahre 852 von Ludwig dem Deutschen: Ubi (scil. in Colonia) cum quibusdam ex Hlotharii fratris sui principibus habita locutione, profectus est in Saxoniam ob eorum vel maxime causas iudicandas, qui a pravis et subdolis iudicibus neglecti, et multimodis, ut dicunt, legis suae dilationibus decepti, graves atque diuturnas paciebantur iniurias. Suberant etiam et aliae causae ad seipsum specialiter aspicientes, possessiones videlicet ab avita vel paterna proprietate iure hereditario sibi derelictae, quas oportuit ab iniquis pervasoribus iusta repetitione legetimo domno restitui. Igitur in loco Mimida super amnem, quem Cornelius Tacitus, scriptor rerum a Romanis in ea gente gestarum, Visurgim, moderni vero Wisaraha vocant, habito generali conventu, tam causas populi ad se perlatas iusto absolvit examine, quam ad se pertinentes possessiones iuridicorum gentis decreto recepit.

Bei dem offiziellen Charakter der von Rudolf in diesem Teile verfaßten Annalen[2]) ist dieses Zeugnis ganz besonders wertvoll. Es zeigt uns, daß man wohl unterschied, was der Person des Königs eigen gehörte, und daß man imstande war, dieses festzustellen; es zeigt aber auch ferner, daß nicht durch königliche Verfügung, sondern durch öffentliches Verfahren und Richterspruch der iuridicorum gentis die Revindikation der Güter erfolgte. Verfuhr man so peinlich genau bezüglich des Eigengutes des Königs, so wird man hinsichtlich des Staatsgutes nicht mindere Sorgfalt haben walten lassen.

Konrad I. bekundet[3]) ein Rechtsgeschäft privater Natur zwischen ihm und einem Vasallen in einer Urkunde, in der er dem Kloster Weilburg schenkt . . unam baptismalem ecclesiam simul cum curte nostra Heigera (mit Pertinenzen) . . mercatum ae terciam partem modiorum regis, in eodem pago vel comitatu, cum omnibus

[1]) M. G. SS. Tom. I, S. 368. [2]) S. Wattenbach, D. Geschichtsquellen im Mittelalter I, S. 248. [3]) DK. I. 19.

utensilibus iuste legitimeque ad regias manus respicientibus, insuper etiam . . tale proprium, quale pius antecessor noster Ludouuicus rex cuidam vassallo nostro Pirichoni in Steinfurte in proprietatem donavit et nos postea ad ipsum Pirichonem cum nostra paterna hereditate concambiavimus.

Offenbar sind beiderlei Art von Gut vergabt, die durch das insuper etiam deutlich voneinander getrennt und ferner durch unverkennbare Ausdrücke in ihrer rechtlichen Stellung gekennzeichnet sind. Die curtis nostra samt den modiis regis, den „Königsscheffeln" und den ad regias manus respicientia utensilia sind als Reichsgut, als staatsrechtlich besessenes Gut aufs deutlichste gekennzeichnet; von diesen heben sich als Eigengüter klar ab das durch Tausch erworbene, in des Königs Besitz sich befindende proprium und die gegen dieses proprium vertauschte, also nicht mehr in seinen Händen sich befindende hereditas paterna.

Eine ähnliche Scheidung von beiderlei Gut finden wir in einer anderen Urkunde Konrads I. für Kloster Weilburg,[1]) in der er diesem schenkt res proprii iuris nostri in pago Logenahe in comitatu Ottonis germani nostri sitas, hoc est curtem Rehtenbach (mit Pertinenzen) . . nec non et in omni comitatu terciam partem modiorum regis.

Auch hier wird deutlich getrennt (durch nec non, eine Wendung, die etwas Andersartiges hinzuzufügen pflegt) Gut, das im proprium ius des Königs steht und andrerseits öffentlich rechtliche Gefälle, die Königsscheffel, denen gegenüber die im proprium ius stehende curtis nichts anderes sein kann als Eigengut, wie ja auch die den privaturkundlichen Ausdrücken analoge Wendung verdeutlicht.

Otto I. schenkt dem Erzbischof Theoderich von Trier[2]) quicquid praedii Megingaldus et Reginzo fratres, antequam ob latrocinia et malefacta eorum in publicum regni vel imperii nostri ius et fiscum adiudicatum est, hereditarium habere visi sunt, tertia tantum parte excepta, quae fratri eorum maiori Landberto accessit, quoniam legibus in nostrum ius et proprietatem redactum est.

Es tritt eine scharfe Trennung hervor zwischen dem konfiszierten Gut der beiden erstgenannten Brüder, das mit den stärksten Ausdrücken

[1]) DK. I. 13. [2]) DO. I. 320.

als zu Staatsgut geworden charakterisiert wird, und dem Gut des älteren Bruders — der offenbar kein malefactor gewesen —, das legibus, d. h. entweder allgemein „gesetzlich aus irgend einem Grunde" oder „testamentarisch" in das, wieder mit den stärksten Ausdrücken, unverkennbar als Privatrecht des Königs bezeichnete ius übergegangen ist.

Fiskal- oder öffentliches Recht und Eigenrecht können nicht deutlicher getrennt werden.

Otto III. vergabt an die bischöfliche Kirche zu Hildesheim[1]) partem nostrae hereditatis . . hoc est castellum Dalehem cum villis et areis . . Fiscum etiam quam hucusque ad nostras manus de liberis hominibus per eundem pagum recepimus.

Auch hier wieder stehen sich Güter (im zweiten Falle allerdings Gefälle) verschiedenen Rechtes gegenüber. Das castellum Dalehem wird als hereditas, also mit dem in Privaturkunden für Erbgut gebräuchlichen Ausdruck bezeichnet, ist also doch wohl als solches nicht zu verkennen; die Abgaben aber, weil sie an den fiscus bezahlt werden, sind ebenso unzweifelhaft staatsrechtliche Einkünfte, und der König bezeichnete sie daher nicht als privatrechtliche vielleicht einfach mit dem Ausdruck utilitas nostra, sondern mit einem Wort, das den staatsrechtlichen Charakter der Abgaben nicht verkennen ließ.

Otto III. schenkt an die bischöfliche Kirche zu Würzburg[2]) . . castellum et nostri iuris curtem Saltze dictam et omnia que, ad eam pertinent . . . . immo quandam pagum Saltzgouui dictam quam ex integritate nostram fuisse iure proprietario cognovimus.

Beiderlei Art von Gut, eine res iuris nostri, nach unseren Ausführungen in II. 1 Reichsgut, und Besitz iure proprietario, in der Urkunde äußerlich getrennt durch immo = zudem auch noch. Deutlich werden die Besitzrechte als verschiedene gekennzeichnet.

Am deutlichsten jedoch drückt sich eine Urkunde Heinrichs II. für das Marienstift zu Aachen aus,[3]) dem er schenkt . . quandam curtem Moffendorf nominatam, quam de monasterio Heroluuesfeldensi . . speciali nostri iuris proprietate ad regnum non pertinente . . commutavimus. „Spezielles Eigentum unseres Rechtes, zum Reiche in keiner Beziehung stehend" — deutlicher kann nicht ausgedrückt werden, daß eine Scheidung zwischen dem privat-

---

[1]) DO. III. 390. [2]) DO. III. 361. [3]) DH. II. 433.

rechtlichen Eigentum des Königs — denn anderes kann unmöglich gemeint sein — und dem staatsrechtlich in seiner Gewere stehenden Reichsgut — dem ad regnum pertinens — bestand und anerkannt wurde. Und der König, dem es so genau darauf ankam, sein Recht am Gute, wenn es ein privates war, zu präzisieren, muß einen erheblichen Grund gehabt haben, dieser Mühe sich zu unterziehen. Es müssen Gründe gewirkt haben, die ihn verpflichteten, so zu handeln, mit kurzen Worten: Die Trennung von Reichsgut und Hausgut muß eine staatsrechtliche Forderung gewesen sein.

4.

Wären Hausgut der königlichen Familie und Reichsgut ineinandergeflossen, so wäre damit die königliche Familie gänzlich ihres privatrechtlichen Charakters entkleidet worden, wie wir das von den Merowingern anzunehmen glaubten Grund zu haben.

Dem widersetzt sich aber die Beobachtung, daß die königliche Familie, der König eingeschlossen, in durchaus privatrechtlichen Verhältnissen lebte, daß privatrechtliche Grundsätze des Erbrechts, des Familienrechts für sie ebenso galten wie für jede andere Familie.

So sehen wir, wie der König privatrechtliche Geschäfte abschließt:

Ludwig d. Fr. beabsichtigt, in Sachsen ein Kloster (Corvey) zu gründen. Über diese Gründung sagt die Fundatio Corbeiensis monasterii[1]) Ludowicus imperator, cesar, servorum Dei amator, maxime monachorum, volens monasterium facere in provintia Saxonum, quam pater suus Karolus augustus subegerat in suam ditionem emit itaque possessionem a quodam Bernhardo comite, qui tunc nobilissimus Saxonum, necnon in sua tribu princeps et praecipuus habebatur. Qui voluntati cesaris libenter acquiescens tradidit ei possessionem suam hoc est villam Huxeri cum domo sua lapidibus exstructam, quae usque hodie[2]) permanet — quam villam Bernhardi Selicasam vocant — et omnem Huxeri marcam in potestatem.

Der König kauft, um eine Familienstiftung zu begründen, gleich einem Privatmanne den Grund und Boden, vollzieht also ein durchaus privatrechtliches Geschäft. Reichsgut, das in Sachsen genügend vorhanden war, nahm er nicht zu dieser Stiftung, da sie eine Familien-

[1]) Wilmans, K.-U. I, S. 507. [2]) 10. Jahrhundert (Wilmans).

stiftung war und bleiben sollte, wie das Wilmans mit anderen Gründen zur Evidenz erwiesen hat.[1])

Etwas Ähnliches finden wir bei Heinrich II. ausgesagt in einer Urkunde für die erzbischöfliche Kirche zu Magdeburg.[2]) Er sagt in der Arenga: praecordiali maerore dolemus, quod locum illum, quem toto corde diligimus, aliquo proprietatum nostrarum carismate non amplificavimus. Er schenkt dann der Kirche 160 mansos, quorum 100 de Ziazone clerico nostro . . cum medietate civitatis Arneburg, 60 autem cum alia eiusdem civitatis medietate ab Unecone comite acquisivimus.

Auch hier erwirbt der König, um der Kirche aus Privateigentum eine Schenkung machen zu können, in privatrechtlicher Weise Güter, obwohl ihm Reichsgüter in jener Gegend, wie sich später erweisen wird, genügend zur Verfügung standen.

Heinrich II. schenkt den Nonnen des Klosters zu Ringelheim[3]) . . tale predium, quale quaedam nobilis matrona Eddila a sua proprietate dedit in nostram proprietatem.

Heinrich II. schenkt den Nonnen des Klosters zu Quedlinburg[4]) tale predium, quale quidam nobilis vir nomine Egino a sua proprietate in nostram dedit proprietatem.

Beide Urkunden zeigen private Rechtsgeschäfte des Königs: der private Charakter wird verbürgt durch die Gleichheit der Ausdrücke bezüglich des Königs und der Privatpersonen. Aus der proprietas der Eddila und des Egino gehen die Güter in die proprietas des Königs über, und ein Ausdruck derselben Urkunde, der bei jenen auf Privatbesitz deutet, kann bei dem König nichts anderes bezeichnen. Heinrich, dem privater Besitz in Sachsen — obwohl er sächsischen Geschlechtes war — nicht eigen war, da mit der Verpflanzung seiner Familie nach Bayern sie dort privatrechtliche Beziehungen anknüpfte, während die etwaigen Besitzungen seines Großvaters an Otto I. und die übrigen Familienmitglieder gefallen sein werden, erwirbt privatrechtlichen Besitz, um privatrechtliche Schenkungen an die seiner Familie nahestehenden Klöster machen zu können, obwohl Reichsgut auch in diesem Teile Sachsens ihm genügend zu Händen war.

Otto I. schenkt dem Kloster Reichenau[5]) quasdam res pro-

[1]) Wilmans, K.-U. I, S. 291—300. [2]) DH. II. 111. [3]) DH. II. 447. [4]) DH. II. 448. [5]) DO. I. 345.

prietatis nostrae a Liutolfo nostro dilecto filio eiusque nobilissimae coninge Ita . . traditas.

Otto, dem Sachsen, stand in Schwaben kein Privatgut zur Verfügung, und er mußte daher von seinem Sohne ein wahrscheinlich aus dem Besitz von dessen Gattin stammendes Gut privatrechtlich erwerben, um dem Kloster Reichenau eine privatrechtliche Schenkung machen zu können. Reichsgut, das hier — wie sich später zeigen wird — genügend vorhanden war, verwandte er nicht zu der Schenkung.

Eine privatrechtliche Erwerbung seines Vaters bekundet Otto I. in einer Urkunde für das Nonnenkloster Quedlinburg,[1]) dem er schenkt . . quicquid hereditatis Adred mater Bardonis domino et genitori nostro . . Heinrico . . in proprietatem donavit.

Otto II. schenkt der Dietrat[2]) . . tale predium, quale W. nobis proprium donavit.

Otto II. bekundet[3]) . . qualiter nobis nepos et aequivocus noster Otto dux Sueuorum et Bauariorum . . predium O. D . . in proprium donavit . . nos vero predium predictum nobis datum . . ecclesiae Ascaffinburg . . tradidimus.

Otto war Herzog von Schwaben und Bayern 976—982. Da die Schenkung 980 geschieht, so ist anzunehmen, daß Otto II. zu dem Zwecke einer privaten Schenkung an Aschaffenburg das Gut auf privatrechtliche Weise von seinem Neffen erworben hat, obwohl ihm Reichsgut in jenen Gegenden nicht fehlte.

Heinrich II. schenkt an die bischöfliche Kirche zu Paderborn[4]) .. quandam curtem nostrae proprietatis . . quam ab Unwano Bremense archiepiscopo . . donante . . legitima traditione accepimus.

Wieder ist es eine Schenkung in Sachsen, und wieder erwirbt der Bayer Heinrich privatrechtlich Gut zu einer privaten Schenkung an die sächsische Kirche.

Sehen wir so einerseits die Könige private Rechtsgeschäfte abschließen, Erwerbungen zu privatem Recht und privatem Zwecke machen, so beweisen sie andrerseits ihre persönliche privatrechtliche Stellung wie die ihrer Familie dadurch, daß sie familienrechtliche Erbschaften antreten von Mitgliedern ihrer Familie, die bis zu ihrem Tode in privatem Besitz ihrer Güter geblieben waren.

[1]) DO. I. 1. [2]) DO. II. 37. [3]) DO. II. 215. [4]) DH. II. 265.

Zeigte uns schon die Urkunde Karls des Großen für Abt Asoarius von Prüm, ferner die Nachricht der Annales Fuldenses von Ludwig dem Deutschen, daß die Könige Erbgut von ihren Vätern erhielten, so sehen wir aus anderen Urkunden, daß sie auch andere Familienmitglieder beerbten.

Heinrich II. schenkt dem Erzbischof Hartwig von Salzburg[1] . . quoddam iuris nostri predium in L., id est quicquid dilecta mater nostra Gisla hactenus ibi possidere et potestative visa est continere.

Heinrich II. tauscht mit dem Kloster Fulda[2] duas nostrae proprietatis curtes, über die eine gleichzeitige, im Kloster entstandene noticia[3] sagt: . . suis haereditariis praediis, quae ei haereditario iure evenerant a domna Mechthilda, quae fuit abbatissa Astnidi.

Äbtissin Mechthild von Essen war eine Verwandte Heinrichs, denn er nennt sie in einer Urkunde[4] venerandi nominis nostrique sanguinis Mechthild Astnidensis monasterii abbatissa.

Otto I. schenkt dem Moritzkloster zu Magdeburg[5] . . quasdam res nostrae proprietatis quae nobis Uda nostra nepta[6] legitime hereditando permisit.

Wäre das königliche Familiengut mit dem Reichsgut zusammengefallen, so müßte in Konsequenz dieses Gedankens allen Mitgliedern der königlichen Familie die Fähigkeit privatrechtlichen Besitzes entzogen sein, mindestens tatsächlich ihr privatrechtlicher Besitz in das Reichsgut übergegangen sein, denn es ließe sich schlechterdings nicht einsehen, wie von der königlichen Familie allein der König persönlich keinen privatrechtlichen Besitz hätte haben sollen im Gegensatz zu den übrigen Familienmitgliedern.

Wir fanden aber den König sich persönlich durchaus in privatrechtlicher Sphäre bewegend, und analog dazu bemerken wir auch die Mitglieder seiner Familie durchaus in ihrer privatrechtlichen Stellung verharrend. Sie haben privatrechtlichen Besitz und verfügen über diesen ganz nach Gefallen und zu eigenem Recht.

Otto I. überträgt dem Nonnenkloster Quedlinburg[7] auf Bitten seiner Mutter Güter aus deren dos . . quasdam res suae proprietatis quas usque huc dotali possidebat iure.

[1]) DH. II. 33. [2]) DH. II. 335. [3]) Ebda. [4]) DH. II. 39. [5]) DO. I. 216. [6]) In DO. I. nennt Otto diese Uda . . nostra amita, was vielleicht richtiger ist, denn er nennt sie weiter Tochter Mathildens. [7]) DO. I. 228.

Das Verfügungsrecht über die Güter stand offenbar bei Mathilde, denn die Güter werden ihre proprietas genannt, Otto handelte in ihrem Namen, und sie veranlaßte das, um dem Kloster eine königliche, unscheltbare Urkunde über die Schenkung zu verschaffen.

Otto II. verleiht den Nonnen des Klosters Gandersheim[1]) das Wahlrecht usw. und erzählt in dieser Urkunde, daß Äbtissin Gerbirg (neptis nostra G.) dem Kloster quandam proprietatem suam Sundronhof geschenkt habe.

In der Schenkungsurkunde für seine Tante, die Äbtissin Mathilde von Quedlinburg,[2]) sagt Otto III., daß seine Großmutter Adelheid iuste et legaliter prefatę filię eius, amitę nostrę, proprietas sua inheredari debuisset.

In der Immunitätsurkunde für Kloster Selz[3]) sagt Otto III., daß die Kaiserin Adelheid das Kloster gegründet habe . . in loco suae proprietatis.

Heinrich II.[4]) überträgt dem Nonnenkloster zu Kaufungen auf Bitten seiner Gemahlin Kunigunde . . quandam hereditariae proprietatis suae curtem H.

Wir sehen, wie die königliche Familie, der König einbegriffen, durchaus in privatrechtlichen Verhältnissen lebt, und die Urkunden geben ein deutliches Bild von den privatrechtlichen Verhältnissen der königlichen Familie, innerhalb deren sich die Erb- und sonstigen privatrechtlichen Vermögensangelegenheiten durchaus in derselben Weise vollziehen wie in jeder anderen Familie. Kein Anhaltspunkt ergibt sich, der die Meinung rechtfertigen könnte, es seien Familienbesitz und Reichsgut ineinandergeflossen und hätten entweder eine einzige privatrechtliche oder eine staatsrechtliche Vermögenssphäre des Königs gebildet.

5.

Bei der Betrachtung der königlichen Schenkungsurkunden, in denen jene privatrechtlichen Ausdrücke hereditas, proprietas und predium vorkommen, ergibt sich, wenn man die Lage der vergabten Güter untersucht, daß sich die privatrechtlich bezeichneten Güter des Königs zum allergrößten Teile in jenen Gegenden finden, aus denen die königliche Familie stammt, und dieser Umstand zeugt dafür, daß diese Güter Eigengüter, privatrechtlich besessene Güter des Königs waren.

---

[1]) DO. II. 35. [2]) DO. III. 59. [3]) DO. III. 79. [4]) DH. II. 411.

Bei den Karolingern kann dieser Umstand nicht in solch augenfälliger Weise zutage treten, denn sie entstammten einem Geschlecht, das schon lange vor seiner Thronbesteigung mit königlicher Machtbefugnis im ganzen Reiche, nicht nur in einem Teile desselben waltete, das daher Gelegenheit gehabt haben wird, in allen Teilen des Reiches während seiner Hausmeierzeit Besitz zu erwerben, der natürlich nur privatrechtlicher Art sein konnte. Wir finden daher die Karolinger mit erblichem oder doch Eigenbesitz in allen Teilen ihres Reiches ausgestattet.

Die einzige Schenkungsurkunde Pippins[1]) vergabt Güter und zwar proprietas und hereditas in pago Muslinse in Ripuarien. Karls des Großen[2]) hereditas findet sich in Francia, in Angou.

Die im Mittelrheinischen Urkundenbuch Beyers und im Niederrheinischen Urkundenbuch Lacomblets enthaltenen karolingischen Schenkungsurkunden vergaben proprietas in Rheinfranken und Ostfranken.[3])

Wie zu vermuten ist, bestand für die Könige auch Gelegenheit, im Eroberungsgebiet Eigenbesitz zu erwerben; wir können freilich nicht mehr feststellen, ob gesetzlich bei Eroberungen ein bestimmter Besitzteil für den König ausgeschieden wurde, oder ob dieser Besitz nur auf privatrechtliche Weise, durch Rodung, Kauf, Tausch und Schenkung geschah. Der Umstand, daß sich keine Schenkungsurkunde Karls des Großen findet, die proprietas in Sachsen vergabt, läßt vermuten, daß eine gesetzliche Bestimmung, wie die oben angedeutete, nicht bestand, denn sonst hätte auch Karl schon sehr bald in dem von ihm eroberten Gebiet proprietas erwerben müssen. Es bleibt also zu vermuten, daß dieser Erwerb von Eigengut geschah auf privatrechtliche Weise, und da wird in reich besiedelten Gebieten wie in Sachsen Kauf, Tausch und Schenkung die vorzugsweise Art des Erwerbs gewesen sein, in weniger besiedelten Gebieten die Rodung.

Karls Nachfolger haben proprietas auch in Sachsen erworben, wie eine Anzahl Urkunden erweisen.[5])

Ein bedeutsamer Umstand ist der, daß mit dem Wechsel der Dynastie sofort auch die Lage der mit proprietas usw. bezeichneten

[1]) M. G. DD. Kar. I. DP. 16. [2]) Ebda. DK. 180. [3]) Beyer I, 61, 64, 71, 72, 89, 83, 146, 162. [4]) Lacomblet I, 72, 78, 81, 82. [5]) Wilmans, K.-U. I, 12, 17, 23, 24, 28, 31, 32, 34, 35, 47, 49, 52, 54.

Güter wechselt. So finden sich die proprietas und hereditas Konrads I., des bisherigen Herzogs von Franken, in diesem und dem angrenzenden Gebiet, in Franken und Thüringen. Konrad vergabt hereditas in Thüringen[1]) und Westfranken,[2]) proprietas in Westfranken,[3]) Ostfranken[4]) und Bayern.[5])

Wiederum beim Wechsel der Dynastie zeigt sich dieselbe Erscheinung.

Das Sachsengeschlecht stammte aus der Harzgegend; seine herzogliche Gewalt erstreckte sich bis zu den Grenzen Frieslands, Frankens, Thüringens und bis an die Elbe, seine Heimat jedoch war der Harz. Dort finden wir daher auch die größte Masse seiner hereditas und proprietas. In geschlossener Masse um dieses Gebiet herumliegend, im südlichen Sachsen und im nördlichen Thüringen finden sich die in ihren Urkunden mit hereditas, proprietas und predium bezeichneten Güter.

Heinrich I. vergabt hereditas in Sachsen und zwar in Nordhausen usw.[6]), Otto I. hereditas bei Hameln,[7]) im Nethegau (Bodinc thorpe)[8]) und in Thüringen,[9]) Otto II. hereditas im nördlichen Thüringen,[10]) Otto III. hereditas bei Hildesheim (Dahlem).[11])

Die mit proprietas und predium bezeichneten Güter finden sich ebenfalls der größten Masse nach in den um den Harz liegenden Gebieten Sachsens und Thüringens.

So vergabt Otto I. u. a. proprietas im sächsischen Nordthüringen,[12]) im Derlingo,[13]) im Harz,[14]) im sächsischen Hessengau,[15]) bei Goslar,[16]) im sächsischen Schwabengau,[17]) im Gau Lochne,[18]) in Thüringen.[19])

Otto II. vergabt u. a. proprietas im Derlingo,[20]) im Harz,[21]) im Schwabengau,[22]) im Gau Nithersc,[23]) im Ambergau[24]) und in Thüringen.[25])

Otto III. vergabt proprietas und predium u. a. in Thüringen,[26]) im Harz,[27]) in Engern,[28]) im Lisgo,[29]) im Hessengau,[30]) im Lochnegau.[31])

---

[1]) DK. I. 8, 38. [2]) DK. I. 19. [3]) DK. I. 13. [4]) DK. I. 9, 27. [5]) DK. I. 28, 31. [6]) DH. I. 20. [7]) DO. I. 174. [8]) DO. I. 292. [9]) DO. I. 393. [10]) DO. II. 13 u. 104. [11]) DO. III. 390. [12]) DO. I. 56, 74, 387, 404. [13]) DO. I. 43, 49, 305, 306. [14]) DO. I. 41, 345. [15]) DO. I. 48. [16]) DO. I. 132. [17]) DO. I. 40, 130. [18]) DO. I. 123. [19]) DO. I. 96, 109, 362. [20]) DO. II. 226. [21]) DO. II. 171, 259, 310. [22]) DO. II. 180. [23]) DO. II. 227. [24]) DO. II. 36. [25]) DO. II. 76, 83, 162, 201, 269. [26]) DO. III. 7, 146, 344, 393. [27]) DO. III. 183, 248. [28]) DO. III. 139, 245. [29]) DO. III. 67. [30]) DO. III. 184. [31]) DO. III. 67.

Schon als Sachsenherzoge haben die Lindolfinger den Kampf gegen die Slaven aufgenommen, und ihre Erhebung auf den Königsthron tat diesen Bestrebungen nicht nur keinen Einhalt, sondern verlieh ihnen nur größeren Nachdruck. Sie scheinen diesen Kampf auch zur Zeit ihres Königtums mehr mit den Mitteln ihres Herzogtums als mit denen der Reichsmacht geführt zu haben, denn die privatrechtlichen Erwerbungen, die als eine Frucht jener Kämpfe anzusehen sind, überwiegen die reichsrechtlichen bei weitem. Einer ziemlich erheblichen Anzahl von Urkunden über proprietas und predium im Slavengebiet stehen verhältnismäßig wenige über reichsrechtlichen Besitz in jenen Gebieten gegenüber.

Finden wir unter Otto I. proprietas im sächsischen Slavengebiet vergabt in 10 Urkunden,[1]) reichsrechtlichen in 2 Urkunden,[2]) so hat sich das Verhältnis unter Otto II. schon insoweit verschoben, als er proprietas und predium im sächsischen Slavengebiet vergabt in 14 Urkunden,[3]) reichsrechtlichen Besitz dagegen in 6 Urkunden,[4]) und noch weiter verschieben sich die Verhältnisse unter Otto III. Er vergabt proprietas und predium im sächsischen Slavengebiet in 9 Urkunden,[5]) reichsrechtlichen Besitz dagegen in 10 Urkunden.[6])

Deutlich ist ersichtlich, wie sich die Verhältnisse in jenen Gegenden umgestalteten. Walteten die Sachsenkaiser dort zunächst nur noch als Herzöge von Sachsen, so benutzten sie doch je länger je mehr auch die Machtmittel des Reichs, um jene Gegenden dem deutschen Volke zurückzuerwerben, und so mußten auch die reichsrechtlichen Erwerbungen in jenen Gebieten wachsen.

Geben auch die Vergabungen allein kein absolut sicheres Bild von der Verteilung des Besitzes, wie überhaupt, so auch für jene Gegenden, so lassen sie doch Schlüsse zu, die geeignet sind, richtige Vorstellungen von diesen Verhältnissen zu erzeugen.

Wie wir bezüglich der Klöster sehen, daß sie einen weit, oft über das ganze Reich verstreuten Grundbesitz hatten, so wird es uns nicht wundernehmen, wenn wir auch in den Händen der Könige proprietas und predium in den übrigen Reichsgebieten, im Reich, wie wir es kurz nennen wollen, finden.

---

[1]) DO. I. 14, 18, 64, 65, 69, 76, 184, 292, 298, 304. [2]) DO. I. 278, 386. [3]) DO. II. 28, 60, 90, 161, 193, 194, 195, 207, 216, 235, 270, 271, 292, 139. [4]) DO. II. 111, 118, 174, 184, 185, 265. [5]) DO. III. 26, 103, 106, 128, 170, 180, 247, 321, 286. [6]) DO. III. 34, 139, 163, 171, 172, 174, 244, 246, 346, 359.

Einiges brachten sie wohl schon mit auf den Thron, denn die Herzogtümer beispielsweise des deutschen Reiches der Sachsenzeit waren nicht so territorial geschlossene Gebiete, daß es irgend einem Mächtigen unmöglich gewesen wäre, in einem stammfremden Herzogtum Grundbesitz zu erwerben.

Dieser Streubesitz wuchs in den Zeiten ihres Königtums beständig, denn bei der gegenüber der des Herzogs weiter sich erstreckenden Wirksamkeit des Königs ist es leicht verständlich, daß diesem mehr Gelegenheit erstand, im Reich proprietas, privatrechtliches Eigentum, zu erwerben, als jenem.

Die äußerst geringe Zahl der überlieferten Urkunden Heinrichs I. gibt kein geeignetes Bild von seinem Besitz im eignen Gebiet und im Reich. Er vergabt proprietas in 2 Urkunden in Schwaben [1]) und in Lothringen.[2])

Deutlicher wird das Bild durch die Vergabungen seiner Nachfolger, schon Ottos I.

Von Ottos I. 64 Vergabungsurkunden, in denen Güter mit hereditas, proprietas und predium bezeichnet werden, schenken 44 Güter in Sachsen,[3]) Thüringen [4]) und im sächsischen Slavengebiet,[5]) 20 dagegen proprietas und predium im Reich.[6])

Prozentual verrechnet ergibt sich für die privatrechtlich bezeichneten Güter Ottos I., daß sich $68^3/_1$ % dieser Güter in den Heimatsgebieten finden, $31^1/_4$ % im Reich.

Jedoch ist der Prozentsatz für das Reich noch niedriger, wenn man in Betracht zieht, daß für die Heimatsgebiete nur 3 (Thüringen als selbständiges Gebiet betrachtet) Gebiete in Frage kommen, für das Reich dagegen 6, nämlich Franken, Bayern, Schwaben, Lothringen, Friesland und Italien. Es müßten, um den richtigen Prozentsatz herzustellen, in den Heimatsgebieten doppelt so viel Vergabungen gerechnet werden, als in der Tat vorkommen, nämlich 88 (also das Vierfache, fast Fünffache der Vergabungen im Reich). Dieser relative Prozentsatz betrüge dann 77,27 % für die Heimatsgebiete, 22,73 % für das Reich.

[1]) DH. I. 11. [2]) DH. I. 24. [3]) DO. I. 174, 292, 293, 13, 18, 40, 41, 43, 48, 49, 56, 57, 74, 87, 123, 130, 132, 152, 205, 214, 296, 305, 306, 328, 345, 362, 387, 388, 404, 422. [4]) DO. I. 18, 96, 109, 193. [5]) DO. I. 14, 18, 64, 65, 69, 76, 184, 292, 298, 304. [6]) DO. I. 42, 44, 80, 88, 89, 107, 116, 119, 147, 173, 189, 192, 201, 216, 279, 285, 365, 377, 383, 432.

Eine schematische Übersicht wird das Verhältnis deutlich zur Anschauung bringen.

Otto I.

Lage	hered.	propr.	pred.	Summe einzeln	Summe zus.	Prozent absolut	Prozent relativ
Sachsen . .	2	25	2	29			
Thüringen	1	4	—	5	44	68,75	77,27
Slav.-Geb.	—	10	—	10			
Reich . . .	—	20	—	20	20	31,25	22,72

Immerhin ist hierbei noch zu bedenken, daß für die Heimatsgebiete nur ein verhältnismäßig kleiner Raum (um den Harz herum) in Betracht kommt im Gegensatz zur weiten Ausdehnung des Reichsgebietes.

Otto II. vergabt hereditas, proprietas und predium in Sachsen,[1]) in Thüringen[2]) und im Slavengebiet[3]) im ganzen in 37 Fällen, im Reich[4]) dagegen in 14 Fällen.

Prozentual verrechnet ergibt sich ein absolutes Verhältnis von 72,55 % Vergabungen in den Heimatsgebieten gegen 27,45 % im Reich, oder wenn man wie oben wieder die doppelte Anzahl der Reichsgebiete in Betracht zieht und man so 74 Fälle von Vergabungen im Heimatsgebiet gegen 14 Fälle solcher im Reich rechnet, ein relatives Verhältnis von 84,09 % Vergabungen im Heimatsgebiet gegen 15,91 % solcher im Reich, das heißt ein Verhältnis von $5^2/_7 : 1$.

Die schematische Darstellung ergibt:

Otto II.

Lage	hered.	propr.	pred.	Summe einzeln	Summe zus.	Prozent absolut	Prozent relativ
Sachsen . .	—	12	3	15			
Thüringen	2	5	1	8	37	72,55	84,09
Slav.-Geb.	—	13	1	14			
Reich . . .	—	13	1	14	14	27,45	15,91

[1]) DO. II. 12, 35, 36, 37, 170, 171, 191, 226, 227, 228, 259, 310, 116, 118, 180. [2]) DO. II. 13, 104, 76, 162, 201, 213, 269, 83. [3]) DO. II. 28, 60, 90, 161, 193, 194, 195, 207, 216, 235, 270, 271, 292, 139. [4]) DO. II. 44, 54, 60, 98, 127, 128, 143, 208, 215, 246, 284, 306, 101.

Wie ersichtlich, sind die Verhältniszahlen für die Heimatsgebiete noch günstiger geworden.

Ein wenig nach der anderen Seite verschiebt sich das Verhältnis unter Otto III. Er vergabt hereditas, proprietas und predium in Sachsen,[1]) in Thüringen[2]) und im Slavengebiet[3]) im ganzen in 28 Urkunden, dagegen erfolgen solche Vergabungen im Reich[4]) in 21 Urkunden.

Zu vermuten ist, daß infolge der starken Zahl der Vergabungen seiner Vorgänger in den Heimatsgebieten der Bestand an proprietas usw. in diesen Gegenden erheblich geringer geworden ist, dagegen wird in der längeren Zeit des Thronbesitzes der Sachsen der Bestand an solchem Gut im Reich gewachsen sein. Dennoch ist auch jetzt noch das prozentuale Verhältnis ein für die Heimatsgebiete beträchtliches.

Das absolute Verhältnis ist: Heimatsgebiete 57,14 %, Reich 42,86 %, das relative Verhältnis 72,73 %, Reich 27,27 %. Das Schema:

Otto III.

Lage	hered.	propr.	pred.	Summe einzeln	Summe zus.	Prozent absolut	Prozent relativ
Sachsen . .	1	13	—	14			
Thüringen	—	2	3	5	28	57,14	72,73
Slav.-Geb.	—	8	1	9			
Reich . . .	—	15	6	21	21	42,86	27,27

Sahen wir, wie beim Wechsel der Dynastie sich die Lage der vergabten proprietas usw. sofort verschob nach den Heimatsgebieten des Herrschergeschlechts, so ist dieser Wechsel noch auffallender bei der Thronbesteigung Heinrichs II.

Freilich war Heinrich sächsischen Geschlechts, aber seine Familie war — um es modern auszudrücken — in Bayern naturalisiert und hatte dort privatrechtliche Verhältnisse angeknüpft. Er war also dem Stammgebiet nach ein Bayer, und sein heimatliches Herzogtum grenzte an Franken, Schwaben und das südöstliche Eroberungsgebiet, dem Südosten, wie wir es kurz nennen wollen: Kärnten, Krain und Öster-

[1]) DO. III. 390, 7, 67, 132, 143, 173, 179, 183, 184, 242, 245, 248, 253, 257. [2]) DO. III. 134, 344, 146, 251, 393. [3]) DO. III. 26, 103, 106, 128, 170, 180, 247, 341, 286. [4]) DO. III. 8, 9, 39, 63, 91, 107, 126, 129, 148, 159, 160, 185, 229, 258, 298, 77, 78, 162, 188, 249, 251.

reich. In diesen Gebieten wird also seine Familie besonders begütert gewesen sein.

Wenn wir daher die Lage derjenigen Güter, die Heinrich als seine hereditas, proprietas oder sein predium bezeichnet, der Hauptmasse nach in jenen Gegenden nachweisen können, so ist wohl nicht anders anzunehmen, als daß sie seine Eigengüter gewesen seien.

Besonders ist die Lage der Erbgüter entscheidend. Finden wir nun hereditas in Bayern[1]) und in Franken[2]) vergabt, so wird man diese hereditas nicht anders als Familienerbgut Heinrichs bezeichnen können.

Sehen wir als Heinrichs Heimatsgebiete Bayern, Schwaben, Franken und den Südosten an, im Gegensatz zum Reich, nämlich Sachsen, Thüringen, Lothringen, Friesland, dem sächsischen Slavengebiet und Italien, so zeigt sich auch bei Heinrich II. wieder ein bedeutend häufigeres Auftreten der privatrechtlich bezeichneten Güter in den Heimatsgebieten als im Reich.

Von Heinrichs 106 Schenkungsurkunden über privatrechtlich bezeichnetes Gut vergaben 85 solche in den Heimatsgebieten, 21 solche im Reich.

Es finden sich hereditas, proprietas und predium in Bayern 35 mal,[3]) in Schwaben 11 mal,[4]) in Franken (Maingebiet) 25 mal,[5]) im Südosten 14 mal,[6]) im Reich 21 mal[7]). Den 14 privatrechtlich bezeichneten Gütern im Südosten stehen 11 mit reichsrechtlichen Bezeichnungen[8]) gegenüber, ein Zeichen, daß auch Heinrich im südlichen, wie die Ottonen im nördlichen Eroberungsgebiet den Kampf hauptsächlich mit den Mitteln seines Herzogtums führte, dem Beispiel seiner Vorfahren gleichen Namens folgend.

Das prozentuale Verhältnis der privatrechtlich bezeichneten Güter in den Heimatsgebieten (85) zu denen im Reich (21) ergibt im absoluten Verhältnis 80,19 % Vergabungen in den ersteren zu 19,81 % solcher in den letzteren; das relative Verhältnis ergibt dagegen

[1]) DH. II. 239, 240. [2]) DH. II. 144. [3]) DH. II. 239, 240, 144, 56, 145, 146, 148, 151, 152, 153, 155, 157, 158, 159, 160, 162, 163, 164, 181, 203, 204, 208, 233, 234, 241, 270, 315, 334, 365, 430, 61, 116, 138, 364, 432. [4]) DH. II. 147, 149, 150, 154, 156, 161, 60, 117, 118, 498, 499. [5]) DH. II. 11, 20, 33, 168, 174, 182, 200, 201, 202, 335, 351, 356, 418, 131, 134, 135, 170, 177, 178, 180, 219, 220, 272, 394, 506. [6]) DH. II. 2, 7, 283, 318, 32, 59, 67, 122, 123, 133, 136, 137, 488, 489. [7]) DH. II. 111, 264, 265, 433, 4, 46, 92, 106, 121, 218, 263, 382, 407, 410, 414, 420, 484, 485, 487, 48, 269. [8]) DH. II. 22, 32, 63, 66, 124, 194, 228, 229, 231, 327, 423.

(6 Reichsgebiete zu 4 Heimatsgebieten) 85,86 % zu 14,14 % (6 : 1). Die schematische Darstellung ergibt:

Heinrich II.

Lage	hered.	propr.	pred.	Summe einzeln	Summe zus.	Prozent absolut	Prozent relativ
Bayern . .	2	28	5	35	85	80,19	85,86
Franken . .	—	13	12	25			
Schwaben .	—	6	5	11			
Südosten .	—	5	9	14			
Reich . . .	—	4	17	21	21	19,81	14,14

In Summa finden sich unter den 270 Urkunden der Ottonen und Heinrichs II., die jene privatrechtlichen Ausdrücke verwenden, 194, die Güter im Heimatsgebiete vergaben, 76, die Güter im Reich vergaben, also im absoluten Verhältnis 71,85 % : 28,15 %.

Der relative Prozentsatz läßt sich nicht angeben, weil das Zahlenverhältnis zwischen Heimatsgebieten und Reichsgebieten ein anderes ist bei den Ottonen als bei Heinrich II.; wir haben aber überall gesehen, daß dieser relative Prozentsatz das Verhältnis stets noch weiter zugunsten der Heimatsgebiete verschob.

Und ferner ist zu bedenken, daß die Bereitwilligkeit der Könige, Güter zu vergaben, die weit im Reiche verstreut lagen, stets größer gewesen sein wird, als bezüglich der Güter in den Heimatsgebieten, wo sie meist in geschlossener Masse um die Stammsitze der Familie herumlagen, bei den Ottonen um den Harz, bei Heinrich II. im nördlichen Bayern und im Maingebiet.

Wenn man diese Beobachtungen bezüglich der mit privatrechtlichen Ausdrücken bezeichneten königlichen Güter hinsichtlich deren Verteilung auf Heimatsgebiete und Reich erwägt, so wird man zugeben müssen, daß sie aufs stärkste die Meinung unterstützen, jene so bezeichneten Güter werden unbedingt Eigengüter des Königs gewesen sein und so eine weitere Stütze für die Behauptung der prinzipiellen und tatsächlichen Trennung von Hausgut und Reichsgut im frühmittelalterlichen Reich abgeben

Jene Beobachtungen werden vervollständigt durch eine Vergleichung der Verteilung der privatrechtlichen Güter mit der jener Güter, die eine staatsrechtliche Bezeichnung tragen, wie res fisci, res

fisci regalis, res fisci publici, res iuris regni (imperii) nostri, res iuris nostri.

Ergibt sich, daß diese Güter eine andere Verteilung aufweisen als jene, so ist damit ein weiterer Beweis für die Wahrscheinlichkeit des Eigengutscharakters jener privatrechtlich bezeichneten Güter erbracht. Die reichsrechtlich bezeichneten Güter nun verteilen sich bei den einzelnen Herrschern folgendermaßen:

Konrad I. vergabt solche in Franken 3,[1]) in Schwaben 2,[2]) in Bayern 1,[3]) in Thüringen 1[4]).

Heinrich I. vergabt in Sachsen 1,[5]) in Franken 3,[6]) in Lothringen 3,[7]) in Thüringen 3[8]).

Sieht man bei diesen Herrschern, besonders bei Heinrich I, schon eine Verteilung dieser reichsrechtlich bezeichneten Güter über den größten Teil des (damaligen) Reiches, so wird die Sache noch bedeutend deutlicher und wegen der größeren Fülle der überlieferten Urkunden übersichtlicher bei den übrigen Herrschern des sächsischen Hauses.

Otto I. vergabt nicht privatrechtlich bezeichnete oder deutlich als staatsrechtliche gekennzeichnete Güter in 73 Urkunden. Von den vergabten Gütern liegen in Sachsen 6,[9]) in Thüringen 2,[10]) im Slavengebiet 7;[11]) dagegen in Franken 10,[12]) in Schwaben 9,[13]) in Bayern 5,[14]) ferner in Lothringen 15,[15]) in Friesland 3,[16]) in Italien 16[17]). Da zwei der Slavengebiets-Vergabungen im südlichen Eroberungsgebiet (Südosten) liegen,[18]) so kommen für die Heimatsgebiete Ottos von den angegebenen 7 nur 5 in Betracht.

Dann ist das Verhältnis so, daß von den 73 Vergabungen von nicht privatrechtlich bezeichneten, nach unserer Annahme also staatsrechtlich besessenen Gütern auf die Heimatsgebiete Ottos (Sachsen, Thüringen und sächsisches Slavengebiet) $6 + 2 + 5 = 13$ fallen, 60 dagegen in die übrigen Reichsgebiete, also etwa 1 : 6, oder

Heimatsgebiete	17,81 %
Reich	82,19 %

[1]) DK. I. 1, 7, 26. [2]) DK. I. 2, 12. [3]) DK. I. 29. [4]) DK. I. 32. [5]) DH. I. 36. [6]) DH. I. 4, 17, 34. [7]) DH. I. 16, 21, 30. [8]) DH. I. 32, 33, 35. [9]) DO. I. 17, 197, 278, 282, 307, 385. [10]) DO. I. 187, 363. [11]) DO. I. 67, 278, 295, 311, 386, 406, 407. [12]) DO. I. 9, 10, 28, 71, 125, 320, 321, 333, 369, 422. [13]) DO. I. 8, 26, 99, 108, 175, 191, 276, 343, 368. [14]) DO. I. 29, 78, 126, 380, 431. [15]) DO. I. 52, 100, 110, 194, 195, 313, 315, 322, 331, 332, 358, 370, 381, 417, 426. [16]) DO. I. 58, 112, 164. [17]) DO. I. 136, 145, 243, 244, 248, 249, 251, 259, 260, 271, 272, 329, 341, 349, 378, 415. [18]) DO. I. 67, 407.

Ottos II. 48 Urkunden über reichsrechtliche Vergabungen zeigen 13 solcher Güter in den Heimatsgebieten, nämlich in Sachsen 6,[1]) in Thüringen keine, im sächsischen Slavengebiet 7,[2]) hingegen im Reich 35, nämlich Südosten 4,[3]) in Franken 9,[4]) in Schwaben 5,[5]) in Bayern 6,[6]) in Lothringen 2,[7]) in Friesland 2,[8]) in Italien 7[9]).

Wiederum sehen wir die Heimatsgebiete verhältnismäßig wenig oft vertreten, etwa wie 1 : 3; das prozentuale Verhältnis stellt sich folgendermaßen dar:

Heimatsgebiete . . . . . 27,08 %
Reich . . . . . 72,92 %

Ottos III. 86 Urkunden über nicht privatrechtliche, staatsrechtlich bezeichnete Güter vergaben von diesen in den Heimatsgebieten 27, nämlich in Sachsen 11,[10]) in Thüringen 5,[11]) im sächsischen Slavengebiet 11,[12]) dagegen im Reich 59, nämlich im Südosten 5,[13]) in Franken 15,[14]) in Schwaben 4,[15]) in Bayern 3,[16]) in Lothringen 14,[17]) in Friesland 4,[18]) in Italien 14,[19]) der Zahl nach etwa 1 : $2^1/_5$; das prozentuale Verhältnis gestaltet sich folgendermaßen:

Heimatsgebiete . . . . . 31,39 %
Reich . . . . . 68,61 %

Es scheint als ob die große Zahl der Vergabungen seiner Vorgänger im Reich Otto genötigt hätte, seine Heimatsgebiete ein wenig stärker heranzuziehen.

Heinrichs II. 119 Vergabungsurkunden über staatsrechtlich bezeichnete, nicht privatrechtliche Besitzungen, vergaben in den Heimatsgebieten 54, nämlich in Bayern 18,[20]) in Franken 17,[21]) im Südosten

[1]) DO. II. 96, 147, 198, 202, 214, 274. [2]) DO. II. 89, 111, 118, 174, 184, 185, 265 [3]) DO. II. 110, 163, 204, 205. [4]) DO. II. 56, 84, 102, 141, 152, 183, 199, 221, 229. [5]) DO. II. 72, 129, 132, 181, 236. [6]) DO. II. 134, 136, 138, 141, 164, 167. [7]) DO. II. 85, 22. [8]) DO. II. 106, 107. [9]) DO. II. 120, 220, 237, 250, 285, 291, 312. [10]) DO. III. 23, 66, 73, 155, 178, 254. 320, 353, 365, 390, 401. [11]) DO. III. 113, 146, 252, 305, 391. [12]) DO. III. 21, 34, 139, 171, 172, 174, 244, 246, 346, 359, 402. [13]) DO. III. 71, 163, 232, 287, 355. [14]) DO. III. 11, 88, 105, 120, 138, 144, 189, 190, 234, 334, 347, 348, 361, 366, 386. [15]) DO. III. 43, 130, 233, 285. [16]) DO. III. 294,306, 370. [17]) DO. III. 16, 30, 45, 64, 89, 93, 96, 124, 127, 147, 164, 259, 261, 347. [18]) DO. III. 14, 16, 19, 317. [19]) DO. III. 46, 70, 154, 175, 182, 205, 223, 302, 343, 372, 384, 388, 410, 423. [20]) DH. II. 6, 23, 26, 27, 28, 103, 192, 196, 211, 213, 217, 232, 324, 408, 431, 455, 458, 459. [21]) DH. II. 1, 5, 21, 30, 51, 125, 165, 169, 197, 244, 253, 326, 406, 412, 505, 506, 509.

11,1) in Schwaben 9,2) dagegen im Reich 65, nämlich im sächsischen Slavengebiet 3,3) in Sachsen 28,4) in Thüringen 8,5) in Lothringen 14,6) in Friesland keine, in Italien 11 7).

Wenn wir auch hier wieder Bayern, Franken, Schwaben und das südöstliche Eroberungsgebiet, den Südosten, als Heinrichs Heimatsgebiete ansehen, so stellt sich das prozentuale Verhältnis folgendermaßen dar:

Heimatsgebiete . . . . . 45,38 %
Reich . . . . . 54,62 %

Zu bemerken ist, als hier insofern die Heimatsgebiete zu groß angenommen sind, da die fränkischen und schwäbischen Besitzungen, die hier vergabt werden, sich über das ganze Franken (West- und Ostfr.) und das ganze Schwaben erstrecken, während die proprietas-Güter sich im wesentlichen um das Maingebiet herumlagern.

* * *

Überall sahen wir, wie bei den privatrechtlich bezeichneten Gütern diejenigen durchaus und meist recht erheblich überwogen, die im Heimatsgebiet des betreffenden Herrschers lagen, ferner wie diese Güter meist in geschlossener Masse um die engere Heimat des Königs sich reihten; wie dagegen die staatsrechtlich bezeichneten Güter nicht nur die Heimatsgebiete weniger bevorzugten, im Gegenteil in viel größerer Zahl in den übrigen Reichsgebieten sich fanden und so eine gleichmäßigere Verteilung über das gesamte Reich aufwiesen, sondern auch in solchen Reichsgebieten sich zeigten, in denen privatrechtliche Güter gar nicht vorkamen, so in Friesland (mit einer Ausnahme, DO. III 258) und Italien, ja in Dänemark 8) und in Istrien,9) (die, als die Berechnung störend, oben nicht mit einbegriffen sind).

Insgesamt ist das prozentuale Verhältnis so, daß von den erwähnten staatsrechtlich bezeichneten Gütern, in 336 sächsischen Urkunden, solche in den Heimatsgebieten der Herrscher 123 Urkunden vergaben,

---

1) DH. II. 22, 32, 63, 66, 124, 194, 228, 229, 231, 327, 423. 2) DH. II. 34, 80, 166, 167, 188, 226, 277, 367, 424. 3) DH. II. 83, 210, 237. 4) DH. II. 89, 100, 110, 127, 175, 205, 206, 221, 224, 242, 329, 331, 370, 371, 374, 375, 401, 403, 421, 422, 439, 440, 444, 449, 450, 451, 452, 480. 5) DH. II. 195, 221, 267, 268, 271, 350, 376, 481. 6) DH II. 93, 99, 102, 184, 235, 360, 380, 392, 397, 409, 414, 434, 493, 504. 7) DH. II. 41, 113, 185, 282, 320, 321, 322, 336, 337, 349, 361. 8) DO. III. 4. 9) DO. I. 407.

in den übrigen Reichsteilen dagegen 213, also fast die doppelte Zahl, oder in Prozenten ausgedrückt:

Heimatsgebiete	36,61 %
Reich	63,39 %

Wenn auch hier wieder, der Unsicherheit über die Vollständigkeit der Zahl der überlieferten Urkunden wegen einerseits, andrerseits, weil wir nur von vergabten Gütern hören, nicht von dem bleibenden Bestande, diese Vergabungsurkunden kein unbedingt sicheres Bild von dem Besitz an dieser Art Gütern geben, so lassen sie doch sichere Vermutungen über diesen Gegenstand zu, die eine Vorstellung von der Wirklichkeit erzeugt, die in ihren Grundlinien nicht allzuweit von dem tatsächlichen Bilde abweichen wird. —

Die vorstehenden statistischen Angaben beleuchten die auffallende Verschiedenheit der Lageverhältnisse der privatrechtlich und der staatsrechtlich bezeichneten Güter in einer Weise, die den Schluß rechtfertigt, daß jene, da sie sich vorzugsweise in den Heimatsgebieten der Herrscher finden, Eigengüter der Könige gewesen sein werden, diese aber, die sich über das ganze Reich verstreut finden und ferner die Heimatsgebiete der Herrscher weniger heranziehen, Staatsgüter, wie das auch meist ihre (in unserem Sinne) staatsrechtliche Bezeichnung klar ausdrückt.

Und so scheinen mir diese statistischen Ausführungen ganz besonders geeignet, die Behauptung zu rechtfertigen, daß in der bewußt angewendeten Verschiedenheit der Gutsbezeichnung ein Ausdruck der gewollten und tatsächlich durchgeführten Trennung von Hausgut der Könige und Reichsgut zu sehen ist.

6.

Die Urkunden bemühen sich meistens, die Herkunft des Rechtes am Gute möglichst klar darzutun, und so sind wir vielfach imstande, genau zu erkennen, wie die betreffenden Güter in den Besitz des Königs gelangt sind. Wir werden da von vornherein vermuten müssen, daß solche Güter, die mit hereditas, proprietas oder predium bezeichnet werden, die wir also als Eigengüter des Königs ansprechen, auf privatrechtliche Weise, durch Erbschaft, Kauf, Tausch, Schenkung, Rodung, in den Besitz des Königs gelangt seien, daß dagegen die zum fiscus gehörigen oder mit anderen staatsrechtlichen Ausdrücken belegten Güter, also alle solche, die wir als Staatsgut requirieren, durch staatsrechtliche Akte in des Königs Hände gelangt seien.

Schon oben in Punkt II, 4 haben wir eine Anzahl Urkunden zitiert, die die eine unserer Vermutungen bestätigen, indem sie uns zeigten, wie die Könige durch Erbgang und durch privatrechtliche Geschäfte hereditas, proprietes und predium erwarben. Wir fügen noch einige Urkunden hinzu:

Karl d. Gr. schenkt der Kirche zu Salonne[1]) res proprietatis meae in Uuaraningas, quem Adalboldus genitore meo tradidit . .

Karl d. Gr. schenkt dem Kloster Prüm[2]) . . res aliquas proprietatis nostrae . . quas . . missi nostri iusto tramite secundum legem in causa nostra super hominem aliquem nomine Alpadum adquisissent . . sicut missi nostri ad opus nostrum visi sunt evindicasse . .

Es ist eine Privatstreitsache des Königs mit Alpad, die hier entschieden wird, daher wird das Gut nicht ad fiscum, sondern ad opus nostrum gezogen und bildet eine proprietas des Königs.

Konrad I. schenkt dem Kloster Fulda[3]) . . praedia duo a parentibus nostris haereditario iure collata nobis.

Konrad I. schenkt der Kirche zu Weilburg[4]) . . tale proprium quale pius antecessor noster Ludowicus rex cuidam vassallo nostro Pirichoni in Steinfurte in proprietatem donavit, et nos postea ad ipsum Pirichonem cum nostra paterna hereditate concambiavimus.

Heinrich I. schenkt seiner Gemahlin Mathilde[5]) . . quicquid propriae hereditatis in praesenti videre habemur in locis infra nominatis (Pöhlde, Nordhausen, Grone, Duderstadt).

Otto I. schenkt dem Kloster Corvey[6]) quandam proprietatis nostrae curtem Bodincthorpe dictam . . quam iure hereditario accepimus.

Otto nennt dieses — im Nethegau gelegene — Gut nicht hereditas, obwohl er es erbrechtlich erworben hat; es scheint also keine terra aviatica gewesen zu sein, sondern erst seit seinem Vater in den Besitz der Familie gelangt.

Otto I. schenkt dem Mauritiuskloster zu Magdeburg[7]) quasdam res nostrae proprietatis, que nobis tradiderunt pro concambio quidam fideles nostri . .

[1]) M.G. DD. Kar. I, 107. [2]) Ebda. Nr. 38. [3]) DK. I. 38. [4]) DK. I. 19. [5]) DH. I. 20. [6]) DO. I. 292. [7]) DO. I. 214.

Otto tauſcht mit Billing[1]) Güter und führt in der Urkunde aus . . ut ipse (Billinc) a nobis nostrae proprietatis loca acciperet . . Econtra . . Billinc tradidit ad nostrae proprietatis dicionem . . quicquid ereditatis habuit.

Otto II. ſchenkt dem Kloſter Fulda[2]) quicquid praedii vel hereditatis in villis et marchis . . Culmnaha . . Urbah . . Berchtelesrode . . habere visi sumus.

Otto II. ſchenkt an Kloſter Fulda[3]) . . quicquid praedii vel hereditatis in civitate Sletheim in pago Thuringie . . habere visi sumus . .

In beiden Urkunden iſt hereditas die nähere Bezeichnung des predium, es iſt alſo das vel zu interpretieren als „und zwar".

Otto III. tauſcht mit Abt Reginald von Memleben und ſagt in der Urkunde[4]) . . qualiter nos concambium facere . . de prediis nostris . . Dedit abbas . . in nostrum ius civitates duas cum suburbanis eorum . . Econtra nos de parte nostrae proprietatis . . dedimus viginti villas et I in duobus burgwardiis.

Otto III. tauſcht mit Biſchof Gotesſcalch von Freiſing; die Urkunde[5]) ſagt: . . qualiter G. quoddam praediolum suae ecclesiae iacens in confinio nostrae proprietatis orientalis urbis quae dicitur Cremisa (Krems) in ius nostrae potestatis tradidit . . Nos autem econtra in eadem marcha . . nostrae proprietatis VI regales hobas in loco qui dicitur Zudamaresfelt . . in manus praescripti episcopi tradidimus.

Hier iſt auch der Grund des Tauſches zu erkennen: offenbar beſſere Arrondierung des königlichen Beſitzes, in deſſen confinio (Nachbarſchaft) das ertauſchte Gut lag.

Heinrich II. ſchenkt dem Nonnenkloſter Dietkirchen[6]) tale predium, quale Landerico nostro medico dedimus et post eius mortem a vidua sua recomparavimus.

Heinrich II. ſchenkt an Bamberg[7]) . . talia bona atque praedia, qualia . . mater nostra . . visa est proxime vivens possedisse, insuper et talia, qualia . . nobis proprietavit donma Rilint.

Ein Tauſchgeſchäft mit Paſſau verbrieft die Urkunde Heinrichs II. für dieſe Kirche,[8]) in der er ſagt: qualiter . . quedam nostrae pro-

[1]) DO. I. 223. [2]) DO. II. 13. [3]) DO. II. 104. [4]) DO. III. 106. [5]) DO. III. 170. [6]) DH. II. 111. [7]) DH. II. 157. [8]) DH. II. 133.

prietatis praedia E. et St. . . ergo praedium P. commutantes . . confirmaremus.

Heinrich II. schenkt dem Marienstift zu Aachen[1]) . . quandam curtem Moffendorf, quam de monasterio Heroluuesfeldensi . . speciali nostri iuris proprietate ad regnum non pertinente . . commutavimus.

Diese schon mehrfach zitierte Urkunde dient uns auch hier wieder in hervorragender Weise, denn sie zeigt das fast ängstliche Bestreben, genau zu erweisen, daß das erworbene Gut durchaus auf privatrechtliche Weise in die Hände des Königs gelangt sei, um damit das Recht freiester Verfügung über dasselbe unwiderleglich darzutun.

Sehen wir in diesen aus vielen ähnlichen ausgewählten Urkunden überall die mit privatrechtlichen Ausdrücken bezeichneten Güter auch auf privatrechtliche Weise erworben, so werden uns die folgenden Urkunden ein gänzlich verändertes Bild gewähren.

Karl d. Gr. schenkt dem Kloster Prüm[2]) . . res aliquas nostras, . . quantumcumque . . Godebertus quondam tenuit . . et legibus perdidit et ad fiscum nostrum legibus devenerant. „Gesetzlich" sind die Güter dem G. entzogen, also vermutlich wegen irgendwelcher Frevel — vielleicht Infidelität — konfisziert, demnach durch einen staatsrechtlichen Akt in die Hände des Königs gelangt und daher ad fiscum gezogen.

Karl d. Gr. urkundet für das Kloster St. Denys[3]) . . qualiter tempore genitoris nostri . . Pippini quondam regis seu et avunculi nostri Karlomanni res aliquae . . in fisci ditionibus redactae fuerunt . .

Karl bekundet hier eine schon zur Merowingerzeit verfügte Konfiskation.

Ludwig d. Fr.[4]) ob petitionem Albrici actoris qui Karoli clementia libertatem consecutus est, decernit, ut, si A. intestatus decesserit, res eius non secundum ius Francorum vel morem pro fisco occupentur . .

Nach fränkischem Recht und fränkischer Sitte fiel also das Gut eines ohne Testament verstorbenen Freigelassenen, wie hier ersichtlich, dem fiscus anheim.

Otto I. schenkt dem Propst Theoderich zu Mainz[5]) . . tale predium, quale Lantberto atque Megingozo per Emichonem comitem

[1]) DH. II. 433. [2]) M. G. DD. Karol. I, 205. [3]) Ebda. Nr. 166. [4]) Sickel, Acta 2, 392, S. 206. [5]) DO. I. 226.

secundum ius scitumque Francorum iudiciumve scabinorum ablatum et in fiscum regium debita bannorum examinatione transmissum est.

Otto I. schenkt dem Erzbischof Theoderich von Trier[1]) . . quicquid predii M. et R. fratres, antequam ob latrocinia et malefacta eorum in publicum regni vel imperii nostri ius et fiscum adiudicatum est, hereditarium habere visi sunt.

Otto I. schenkt der Moritzkirche zu Magdeburg[2]) . . tale praedium, quale in nostrum ius iudicio procerum nostrorum . . diiudicatum est, idcirco quia hi, . . qui idem predium habuerunt antea, iudicio omnium primatum Francorum non legitime esse probati sunt, sicque fisco nostro legaliter addictum.

Durch feierlichen Spruch der proceres oder primates Francorum sind die Besitzer des predium als non legitime erklärt, also wahrscheinlich ihnen als Bastarden das Erbrecht an dem Gute abgesprochen und so das Gut dem fiscus einverleibt, also durch feierlichen staatsrechtlichen Akt in die Hände des Königs gelangt.

Otto II. schenkt seinem Getreuen Meingodus[3]) . . quicquid quondam H. proprietatis habere videbatur . . eo modo et iure quo dicta proprietas eiusdem H. . . fisco et regię maiestatis nostrae potestati in publico mallo iudicio scabinorum adiudicata esse dinoscitur.

Otto III. gibt der Matrone Biletrud zurück[4]) . . tale predium quale maritus eius . . in proprietatem illi tradidit et postea ex primatibus regni nostri in fiscum nostrum iudicatum est.

Auch hier wieder ist durch besonders feierlichen staatsrechtlichen Akt das Gut dem fiscus einverleibt, also in die Hände des Königs gelangt.

Karl d. Gr. schenkt der Kirche zu Aquileja[5]) . . aliquam portionem hereditatis, quam R. et germanus illius F. . . habuerunt . . et propter eorum infidelitatem . . in publicum nostrum secundum legem Francorum et Longobardorum devenerat.

Hier ist nicht nur die Art des Erwerbes, Konfiskation, sondern auch der Grund der Konfiskation, Infidelität, angegeben.

Heinrich II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Como[6]) . . quandam curtem . . que fuit hereditas et proprietas filiorum comitis Sigifredi . . Quorum, quoniam in nos nimis offendentes

[1]) DO. I. 320. [2]) DO. I. 333. [3]) DO. II. 56b. [4]) DO. III. 141. [5]) M. G. DD. Kar. I, 214. [6]) DH. II. 336.

contra nostrum imperium male tractaverunt, et periuri atque rei in nostram maiestatem publice extiterunt, iure ac legaliter non solum hec, sed et omnia que habuerunt, ad nostrum publicum devenerant.

Als Verschwörern und Majestätsverbrechern sind den Genannten ihre Güter entzogen und ad nostrum publicum gezogen, also Staatsgüter geworden.

Otto I. schenkt dem Peterskloster zu Cluny[1]) . . corticulam unam que actenus Johannis cuiusdam presbyteri fuit . . nunc vero regni nostri Italici pertinere videtur.

Höchstwahrscheinlich kommt hier das Recht des Königs am Priestererbe in Betracht.

Otto I. schenkt seinem Getreuen Widergeld[2]) . . quasdam res iuris regni nostri . . id est unam curtem Feldrike . . que iusta lege visa est in nostrum ius imperiale devenisse.

Ein „gesetzlicher" Erwerb der Güter liegt hier vor, ob Konfiskation oder ein anderer Staatsakt, ist nicht erkennbar.

Otto I. schenkt dem Bischof Konrad von Konstanz[3]) . . talem proprietatem qualem visus est habere C. . . antea quam in nostrum regium ius in nostro palacio Augustburc iudicata fuissent pro ipsius commissu.

„Wegen eines Vergehens" des C. sind die Güter durch das Pfalzgericht konfisziert.

Otto I. schenkt der erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg[4]) monasterium puellarum Kescelenheim . . quod iudicio optimatum Francorum in nostrum imperiale ius devenit, quoniam E. et E. qui illud hactenus possidere visi sunt, exheredes et inlegales sunt adiudicati.

Wieder sehen wir ein Gut dem Staate heimgefallen, weil die Besitzer als inlegales — Bastarde — zu exheredes erklärt sind, und wieder sehen wir wie oben[5]) die Großen des Reichs im feierlichen Staatsakt diesen Spruch fällen und das Gut für heimgefallen erklären.

Otto I. schenkt dem Kloster Einsiedeln[6]) . . quasdam res iuris nostri . . talem proprietatem qualem G. obtinuit sibique ob perfidiam reatus iusto iudicio publice in ius regium est diiudicata.

[1]) DO. I. 415. [2]) DO. I. 370. [3]) DO. I. 236. [4]) DO. I. 331. [5]) DO. I. 333 [6]) DO. I. 189.

Otto I. schenkt seinem Getreuen Hartmann[1]) quicquid hereditarii iuris E. habuit . . Haec hereditas nobis nostreque regię potestati a populo publice iudicata est.

Öffentlich von versammeltem Volke, also jedenfalls in öffentlicher Gerichtssitzung ist das Gut dem Könige zugesprochen, also höchstwahrscheinlich wegen Staatsverbrechens des E. konfisziert.

Otto I. schenkt seinem Getreuen Thiatgaz[2]) . . quicquid H. hereditatis vel proprietatis habere videbatur . . eo quod omnis hereditas et proprietas predicti H. . . nostrae regiae potestati in publico mallo iudicio scabinorum iure iudicata est.

Otto II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Minden[3]) talem proprietatem, qualem ipse (der Presbyter N.) sibi in proprium acquisivit, quod lege in nostrum ius ac dicionem imperatoriam rediit.

Auch hier wieder kommt das Recht des Königs am Erbe niederer Priester in Betracht.

Otto III. schenkt dem Bischof Hildibald von Worms[4]) . . octo mansos . . iusto legis et iudicum iuditio . . a quodam W. clerico, qui reus evenerat imperatorie maiestatis, in imperiale ius redactos.

Otto III. schenkt der bischöflichen Kirche zu Worms[5]) . . tale predium quale Acela liberta . . habuit et post eius obitum iusto legis et iudicum iudicio in nostrum regium ius redactum est.

Die Einziehung geschah kraft königlichen Rechtes am Nachlaß Freigelassener.

Heinrich II. schenkt dem Domkapitel zu Merseburg[6]) . . praedium, quod Esico, dum vixit, tenuit, . . et nunc nostrae regali potestati pertinuit.

Es war offenbar heimgefallenes Gut; da Esico nicht weiter benannt wird, ist nicht anzunehmen, daß er ein Vasall und sein Gut ein beneficium war (was ja auch durch die Bezeichnung predium widerlegt wird), sondern vielleicht ein erblos verstorbener Freier.

Etwas Derartiges zeigt nämlich die Urkunde Heinrichs II. für das Nonnenkloster Drübeck,[7]) dem er schenkt . . tale predium quale a quibusdam liberis hominibus L. et L. . . ad nostras manus legitime proventum est.

[1]) DO. I. 204. [2]) DO. I. 207. [3]) DO. II. 96. [4]) DO. III. 127.
[5]) DO. III. 138. [6]) DH. II. 89. [7]) DH. II. 452.

Heimgefallenes Gut eines außer dem Gesetz Stehenden, also Geächteten vergabt die Urkunde Heinrich II. für Kloster Prüm[1]) . . predium . . quod post obitum Epponis viri exlegis more et lege ad nostras regales et imperiales manus devenit.

* * *

Wie die Urkunden ergeben, ist bei den nicht mit privatrechtlichen Ausdrücken belegten oder ausdrücklich mit staatsrechtlichen Bezeichnungen versehenen Gütern, wenn eine Erwähnung des Erwerbs dieser Güter geschieht, dieser immer als durch staatsrechtlichen Akt erfolgt gekennzeichnet, während die privatrechtlich benannten Güter immer als durch privatrechtlichen Erwerb in den Besitz des Königs gelangt erscheinen.

Unter den etwa 2000 durchgesehenen Urkunden fand sich keine einzige, in der ein anderer als privatrechtlicher Erwerb für hereditas, proprietas und predium sich nachweisen ließ, keine, die ein Gut mit staatsrechtlichem Ausdruck bezeichnete und für dieses einen anderen als durch staatsrechtlichen Akt geschehenen Erwerb erkennen ließ.

Es kommt jedoch auch bei staatsrechtlich bezeichneten Gütern gelegentlich ein Tausch vor (der ja keine eigentliche Gutserwerbung ist), doch wird dann ausdrücklich dieser als zu Staatszwecken geschehen und das ertauschte wie das vertauschte Gut als Staatsgut bezeichnet.

So sagt Otto I. in einer Urkunde für Erzbischof Theoderich von Trier[2]) . . abbatiam S. . . in ius et proprietatem nostri publici iuris aut fisci assumeremus, et, quoniam in eisdem postibus pro disponendis regni negotiis plurimus indigemus, nostris eam successorumque nostrorum perpetualiter usibus adiungeremus . . Econtra . . abbatiam in Horrea . . quae hactenus in ius et proprietatem nostrae regiae vel imperatoriae dignitatis . . pertinere videbatur . . (dedimus Theoderico episc.).

* * *

Es läßt sich nicht verkennen, daß auch durch diesen verschiedenartigen Erwerb der verschiedenartig bezeichneten Güter eine rechtliche Trennung der beiderlei Arten von königlichem Gut bedingt ist, und daß das Bemühen der Könige, diese verschiedenartigen Erwerbsvorgänge urkundlich festzulegen und zu manifestieren, nicht nur das Bestehen

[1]) DH. II. 434. [2]) DO. I. 322.

einer prinzipiellen und tatsächlichen Trennung von privatrechtlich und staatsrechtlich erworbenem Gut deutlich zeigt, sondern auch die für die Könige bestehende Notwendigkeit, dieses Prinzip der Trennung anzuerkennen und zur Anwendung zu bringen, sich in diesem Bemühen kund gibt, oder, um es mit denselben Worten zu benennen, die schon am Schlusse eines vorigen Abschnittes Platz fanden: dieses Bemühen zeigt, daß die Trennung von Hausgut und Staatsgut eine staatsrechtliche Forderung war.

7.

Ist die Trennung von Hausgut und Staatsgut durchgeführt, und ist diese Trennung ausgesprochen durch die verschiedenartige Bezeichnung der Güter, so muß das verschiedene Recht, zu dem die Könige beiderlei Art von Gut besaßen, seinen Ausdruck finden in der verschiedenen Art der Verwendung der privatrechtlich und der staatsrechtlich bezeichneten Güter.

Daß schon zur Zeit der sächsischen Könige Grundsätze über die Art der Verwendung von Privatgütern und Reichsgütern bestanden, bezeugt die von Waitz[1]) angeführte Notiz des Chron. Fark. aus der Zeit Ottos III. Nam cum regibus et imperatoribus ea quae regni et imperii sunt nisi servientibus dare non liceat exceptis ecclesiis.

Und wirklich sehen wir diesen Grundsatz befolgt. Reichsrechtlich bezeichnete Güter finden wir vergabt an Kirchen, Klöster, Bistümer, Grafen, Erzbischöfe, Bischöfe, nicht jedoch an beliebige andere Personen, während die privatrechtlich bezeichneten Güter natürlich auch an solche geistliche Stifter, an geistliche und weltliche Diener des Königs vergabt werden — wenn auch meistens an solche Kirchen, Klöster, Bistümer und Diener, die dem Könige oder seiner Familie besonders nahestehen, wie Herford und Corvey den Karolingern, Magdeburg Otto I., Gandersheim und Quedlinburg den sächsischen Kaisern insgesamt, Bamberg Heinrich II., Billing Otto I., ebenso Gero — daneben aber auch an Personen, die in keinem erkennbaren Dienstverhältnis zum Könige stehen, sondern nur aus irgend einem Grunde mit dieser Gunst bedacht werden, ferner an ihre Gemahlinnen.

So vergaben privatrechtlich bezeichnete Güter, also hereditas, proprietas oder predium:

[1]) Waitz, D. V.-G. VIII, S. 243.

Konrad I. an den Mönch Sigolf,[1]) an den Albwin,[2]) an den Kapellan Reginolf,[3]) an den Kleriker Erchenfried.[4])

Heinrich I. an den Kerung,[5]) Vasallen des Herzogs Arnulf, an seine Gemahlin Mathilde.[6])

Otto I. an die Matrone Helmburc,[7]) an die Brüder Folcmar und Richbert,[8]) an die Matrone Leva,[9]) an den Meier Wetti,[10]) an den Hörigen Esig,[11]) an den Kleriker Thietpreht,[12]) an die Matrone Reginlind,[13]) an den Negomir,[14]) an den Mamaco.[15])

Otto II. an die Dietrat,[16]) an seine Gemahlin Theophanu,[17]) an seinen Getreuen Biso,[18]) an den Himmo,[19]) an den Probst Adaleich,[20]) an den Aribo,[21]) an den Mamacho,[22]) an den Kleriker Guntharius.[23])

Otto III. an seine Tante, Äbtissin Mathilde von Quedlinburg,[24]) an seine Schwester Sophie,[25]) an seinen Getreuen Rudolf,[26]) an den Sachso,[27]) an den Kapellan Gunthar,[28]) an den Kleriker Burghart,[29]) an den Daio,[30]) an die Nonne Imma,[31]) an seinen Getreuen Bezilin,[32]) an den Tageni, Kapellan des Herzogs Heinrich.[33])

Heinrich II. an seinen Getreuen Folcmar,[34]) an seine Gemahlin Kunigunde,[35]) an den Probst Otim.[36])

Finden wir so das Prinzip befolgt, das sich in den oben angeführten Worten des Chron. Fars. ausspricht, sehen wir also mit Schenkungen von reichsrechtlich bezeichneten Gütern nur Kirchen und Königsdiener bedacht, mit solchen von privatrechtlich bezeichneten Gütern aber auch Privatpersonen, so zeigen uns andere Urkunden wiederum, daß Güter der ersten Art für Reichszwecke, Güter der zweiten Art aber für Privatzwecke des Königs verwendet wurden.

So erzählt uns die Fundatio Corbeiensis monasterii,[37]) daß Ludwig d. Fr., um die Familienstiftung Corvey zu gründen und auszustatten, auf privatrechtliche Weise (durch Kauf) erworbenes Gut dazu verwandte, obwohl ihm Reichsgut in Sachsen zur Verfügung stand.

---

[1]) DK I. 10. [2]) DK. I. 27. [3]) DK. I. 28. [4]) DK. I. 31. [5]) DH. I. 14. [6]) DH. I. 20. [7]) DO. I. 52. [8]) DO. I. 69. [9]) DO. I. 80. [10]) DO. I. 87. [11]) DO. I. 147. [12]) DO. I. 173. [13]) DO. I. 193. [14]) DO. I. 279. [15]) DO. I. 327. [16]) DO. II. 37. [17]) DO. II. 76. [18]) DO. II. 127. [19]) DO. II. 170. [20]) DO. II. 193. [21]) DO. II. 203. [22]) DO. II. 226. [23]) DO. II. 269. [24]) DO. III. 7 u. 8. [25]) DO. III. 67. [26]) DO. III. 103. [27]) DO. III. 128. [28]) DO. III. 132. [29]) DO. III. 148. [30]) DO. III. 173. [31]) DO. III. 179. [32]) DO. III. 185. [33]) DO. III. 351. [34]) DH. II. 48. [35]) DH. II. 105. [36]) DH. II. 117. [37]) Wilmans, K.-U. I, S. 507.

Heinrich II. sagt in seiner Urkunde für die erzbischöfliche Kirche zu Magdeburg[1]) . . praecordiali maerore . . dolemus, quod locum illum, quam toto corde diligimus, aliquo proprietatum nostrarum carismate non amplificavimus; er schenkt dann der Kirche 160 mansos, quorum 100 de Ziazone clerico nostro . . cum medietate civitatis Arneburg, 60 autem cum alia eiusdem civitatis medietate ab Unecone comite acquisivimus.

Reichsgut stand ihm in Sachsen, wie seine 28 Urkunden über reichsrechtlich bezeichnetes Gut in Sachsen beweisen, reichlich zur Verfügung, aber er wünschte dem von seinem Großoheim begründeten, also zu seinem Geschlecht in nahen Beziehungen stehenden Erzbistum eine private Schenkung — aus proprietas, wie die Arenga sagt — zu machen und erwarb daher dort auf privatrechtliche Weise solchen Besitz — acquisivimus, wie sich die Urkunde ausdrückt.

Eine Anzahl ähnlicher Urkunden sind oben in II, 6 zusammengestellt.[2])

Andererseits zeigt uns die Urkunde Ottos I. für den Erzbischof Theoderich von Trier,[3]) daß reichsrechtlich bezeichnete Güter auch zu Reichszwecken verwendet wurden und verwendet werden sollten. Er sagt hier, wie schon oben ausgeführt, . . abbatiam S. . . in ius et proprietatem nostri publici iuris aut fisci assumeremus, et, quoniam in eisdem partibus pro disponendis regni negotiis plurimus indigemus, nostris eam successorumque nostrorum perpetualiter usibus adiungeremus.

Reichszwecke sind auch die Vergabungen an geistliche Stifter, an Bistümer und an Königsdiener. Sollten die einen durch ihre Leistungen, wie die obige Urkunde zeigt, dem Könige ad disponenda regni negotia dienen, die Bischöfe (besonders seit Otto I.) als Reichsfürsten dem Kaiser gleich den weltlichen Fürsten in allen Reichssachen zur Seite stehen, so stellten die Vergabungen an die weltlichen Königsdiener gleichsam deren Besoldung, ihre Entlohnung für die Kaiser und Reich geleisteten oder die Mittel für die noch zu leistenden Dienste dar.

Wie mir scheint, erweisen auch die hier erwähnten Verhältnisse die Notwendigkeit und die in den Urkunden enthaltenen Bestimmungen die Tatsächlichkeit der Trennung von Hausgut und Reichsgut. Hatte der König das Reichsgut zur Verfügung für Reichszwecke zu halten

[1]) DH. II. 111. [2]) Ähnliches zeigen die Urkunden DO. II. 37, 215 und DH. II. 447, 448. [3]) DO. I. 322.

— deren es sicher mehr gab, als wir heute imstande sind nachzuweisen, so benötigte er andererseits des Privatbesitzes für seine persönlichen und anderweitigen privaten Zwecke, und so war jene Getrennthaltung eine unumgängliche Notwendigkeit. —

8.

Scheint es bei oberflächlicher Betrachtung so, als ob der König bezüglich der Vergabung des in seinen Händen befindlichen Gutes völlig frei gewaltet habe, so zeigt sich doch bei näherer Untersuchung, daß das nur bei den privatrechtlich bezeichneten Gütern der Fall war.

In bezug der reichsrechtlich bezeichneten Güter finden wir, daß oft schon bei deren Einziehung das Volk oder die Großen des Reiches mitgewirkt haben, was sich bei Erwerb von privatrechtlich bezeichneten Gütern nicht findet.

So schenkt Otto I. der bischöflichen Kirche zu Cambrai[1]) . . fiscalem nostrae dominationis terram, quam a rebellibus . . legaliter fiscatam recepimus iurique nostro et dominio consensu totius sanum populi vendicavimus.

Otto I. schenkt der Moritzkirche zu Magdeburg[2]) . . tale predium quale in nostrum ius iudicio procerum nostrorum . . diiudicatum est, idcirco, quia hi . . qui idem praedium habuerunt antea, iudicio omnium primatum Francorum non legitime esse probati sunt, sique fisco nostro legaliter addictum . .

Otto II. gibt der Matrone Biletrud zurück[3]) . . tale predium, quale maritus eius . . in proprietatem illi tradidit et postea ex primatibus regni nostri in fiscum nostrum iudicatum est.

Otto I. schenkt der erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg[4]) . . monasterium puellarum Kescelenheim . . quod iudicio optimatum Francorum in nostrum imperiale ius devenit, quoniam E. et E., qui illud hactenus possidere visi sunt, exheredes et inlegales sunt adiudicati.

Otto I. schenkt seinem Getreuen Hartmann[5]) quicquid hereditarii iuris E. habuit . . Haec hereditas nobis nostreque regię potestati a populo publice iudicata est.

Wie hier deutlich Mitwirkung des Volkes oder der Großen bei Erwerbung von Reichsgut erkennbar ist, so ist diese Mitwirkung

[1]) DO. I. 226. [2]) DO. I. 333. [3]) DO. II. 141. [4]) DO. I. 331. [5]) DO. I. 204.

wenn auch nicht strikt nachzuweisen, so doch anzunehmen auch bei der hier verbrieften Vergabung. Wenn bei Erwerbung von Reichsgut die Mitwirkung von Volk oder Großen als nötig erachtet wurde — wie ja Konfiskationen immer als vom Volksgericht verfügt dargestellt werden, iudicio scabinorum publice in fiscum nostrum diiudicatum est —, so zeigt das ein gewisses Aufsichtsrecht des Volkes oder seiner Vertreter über das Reichsgut und seine Schicksale, es ist daher eine berechtigte Annahme, daß diese Mitwirkung sich nicht nur auf den Erwerb, sondern auch auf die Vergabung erstreckt habe.

Tritt bezüglich der Großen etwas Derartiges zutage in der Erwähnung von Intervenienten bei Vergabungen von Reichsgut, so wird die Mitwirkung des Volkes in einigen Fällen ausdrücklich erwähnt.

So erzählt eine Urkunde Ottos I. für den Grafen Eberhard[1]) . . qualiter nos . . dilecto comiti nostro Eberhard nominato talem proprietatem qualem antecessor noster . . Arnolfus rex avo illius Sigihardo comiti . . in proprietatem donavit et que postea cum totius populi iudicio a dilecti ducis nostri Perchtholdi legatis de nostrae regiae potestatis proprietate fuit excepta atque legaliter dimensa et cunctis videntibus prescripto Eberhardo presentata, firmiter concessimus.

Das dem Grafen Sigihard von Arnulf geschenkte Gut ist später — ob mit Recht oder Unrecht, ist nicht ersichtlich — konfisziert worden und wird nun nach dem Urteil des Volkes (d. h. mit Zustimmung oder aber nach durch das Volk geschehener Feststellung der Tatsache der zu Unrecht geschehenen Konfiskation), also unter Mitwirkung des Volkes dem Enkel zurückgegeben.

Proprietas ist hier in der Verbindung mit regia potestas technisch gebraucht: Besitz der regia potestas, der Nachdruck liegt auf dem letzteren.

Heinrich II. schenkt dem Bischof Adalbero von Basel[2]) den Wildbann über . . quendam iuris nostri saltum . . assentiente omni populo eiusdem saltus actenus usum habente.

Hier wird ausdrückliche Zustimmung des Volkes und zwar des am Walde hufenberechtigten Volkes erwähnt: Königsrecht und Volksrecht kollidieren hier, und der König konnte nicht kraft seiner Machtvollkommenheit allein über den — in seinem reichsrechtlichen ius

[1]) DO. I. 78. [2]) DO. II. 80.

stehenden — saltus verfügen, das Volk hatte jedenfalls die Befugnis, seine Rechte zu wahren und der Einforstung des saltus zu wehren, darum mußte es vorher seine Einwilligung erteilen, wenn die Vergabung rechtskräftig werden sollte.

Schon unter den Merowingern finden wir einmal Ähnliches ausgesprochen.

Childebert I. sagt in seiner Urkunde für Kloster St. Vincenz bei Paris[1]) . . Ego Childebertus rex una cum consensu et voluntate Francorum et Neustrasiorum . . coepi construere templum in urbe Parisiaca . . in terra quae aspicit ad fiscum nostrum Iriacense.

Unter den Staufern aber finden wir den Grundsatz deutlich ausgesprochen[2]) De regni autem facultate, quae est res publica, non debet a rege fieri donatio privata. Est enim et regibus in posterum successuris integre conservanda aut communicato principum consilio donanda. De re autem privata tam a regibus quam a ceteris principibus potest fieri donatio privata.

Es ist das eine Äußerung, die deutlich zeigt, daß nicht erst jene Zeit (Anfang der Stauferzeit) diese Grundsätze bezüglich der Vergabung von Reichsgut und Privatgut geschaffen haben kann, sondern daß man sie als längst bekannt und anerkannt voraussetzte, sie müssen also schon in früherer Zeit gegolten haben, denn sie klingen wie eine erneute Einschärfung einer altbekannten Regel, deren Vergessenwerden man fürchtet oder doch verhindern will.

Vor allem aber zeigen sie, daß jener Zeit die Trennung von Hausgut und Reichsgut etwas Geläufiges war, das keiner besonderen Begründung bedürfe, sie erscheint als eine seit Gedenken bestehende Regel, die jedem vertraut und gewohnt war, und die als Grundlage benutzt werden konnte, um weitere Konsequenzen aus ihr zu ziehen, die aus ihr mit Notwendigkeit hervorgingen.

---

[1]) M. G. DD. Mer. Nr. 5. [2]) Gerhoh de aedific. Dei bei Waitz 8, 243.

Exkurs.

Waitz behauptet[1]), daß es (auch schon in der Karolingerzeit) Güter gegeben habe, die „für den eigenen Gebrauch des Königs vorbehalten" waren. Es scheint, als ob Waitz hiermit Güter meint, die nicht Privatgüter waren, sondern, aus reichsrechtlichem Erwerb stammend, für den König aus der Masse des Reichsgutes ausgeschieden wurden.

Eine solche besondere Klasse von Gütern habe ich nicht entdecken können; die von ihm angeführten Urkunden bezeichnen Privatgüter, wie die Ottos II.,[2]) in der dieser von seinem Vater sagt, daß er vergabt habe quaedam sui iuris praedia, quae . . suis usibus privata illuc pertinere videbantur.

Der Ausdruck ist so zu verstehen, daß sich die Güter in der Hand des Königs befanden im Gegensatz zu anderen, zu beneficium ausgeliehenen.

Andrerseits behauptet Waitz,[3]) daß Güter, die als Kammergüter bezeichnet seien, unzweifelhaft Staatsgüter gewesen seien.

Es läßt sich im Gegenteil erweisen, daß sie unzweifelhaft Privatgüter gewesen sind.

Heinrich II. schenkt an Bamberg[4]) quedam nostrae paternae hereditatis loca ad nostram cameram pertinentia (17 Orte im Rottgau).

Ebenfalls in einer Schenkungsurkunde für Bamberg,[5]) in der Heinrich II. diesem 11 Orte im Gau Spehtrein schenkt, nennt er diese quaedam nostrae paternae hereditatis loca und fügt weiter unten hinzu supradicta loca ad nostram cameram pertinentia.

Sehen wir hier unzweifelhaftes, in der engeren Heimat Heinrichs gelegenes Erbgut als Kammergut bezeichnet, so erweist sich damit aufs deutlichste, daß Kammergüter Privatgüter gewesen sind.

Nicht nur Erbgüter, sondern auch sonstige proprietas wird als zur Kammer gehörig bezeichnet.

[1]) Waitz VIII, 245. [2]) Ebda. n. 2. [3]) Waitz VIII, S. 243. [4]) DH. II. 240. [5]) DH. II. 239.

Heinrich II.[1]) schenkt an Bamberg quedam nostre proprietatis loca ad nostram cameram pertinentia . . (38 Orte im Isengau).

Heinrich II.[2]) schenkt an Bamberg quedam nostre proprietatis loca ad nostram cameram pertinentia in Engkofen und Wolfsbach.

Auch diese liegen im Heimatsgebiet Heinrichs, in Bayern.

Heinrich II. schenkt[3]) an Bamberg quoddam nostri iuris predium . . de Ratpoto lege iudicali ad nostram cameram acquisitum zu Auffirchen bei Freising, also auch im Heimatsgebiet Heinrichs gelegen.

Konrad I. schenkt dem Kleriker Erchenfried[4]) quoddam proprium iuris nostri . . quod ad nostram pertinet cameram . . in Goldern.

Im nördlichen Bayern gelegen, liegt dieses ebenfalls im Heimatsgebiet des Herrschers.

Es zeigt sich, daß Kammergüter unzweifelhaft Privatgüter waren. Meine Vermutung, wie sie sich aus verhältnismäßig so wenigen Urkunden aufstellen läßt, ist die, daß die Kammer die Verwaltungsstelle für diejenigen königlichen Eigengüter war, die in unmittelbarem Gebrauch des Königs standen, also nicht verlehnt waren.

Kammer wäre also für die Eigengüter das, was für das Reichsgut der fiscus war, der privatrechtliche Gegensatz zum staatsrechtlichen fiscus. —

Für die karolingische Zeit behauptet Waitz,[5]) daß „eine rechtliche Trennung" von Staatsgut und Hausgut nicht stattgefunden habe; „wohl wird einmal hervorgehoben, daß ein Gut aus altem Familienbesitz stamme, aber es wird kein weiterer Unterschied gemacht".

Für die Zeit der Könige des deutschen Reiches nimmt Waitz schon bestimmter eine Trennung von Reichsgut und Hausgut an. Er sagt[6]): „Dabei kommt jetzt die Unterscheidung am Königsgut (Krongut) und Hausgut in Betracht." Aber er fügt hinzu: „Blieb dann längere Zeit dasselbe Haus in dem Besitz der Krone, so ist wohl die Verschiedenheit der Besitztitel mehr in den Hintergrund getreten, und auch sonst ist nicht immer mit voller Schärfe darauf geachtet worden."

Er hebt die Bezeichnung des königlichen Gutes durch die Formeln „res iuris nostri" und „res proprietatis nostrae" hervor, meint aber,

[1]) DH. II. 241. [2]) DH. II. 270. [3]) DH. II. 364. [4]) DK. I. 31. [5]) Waitz, D. V.-G. 4, 119. [6]) Waitz 8, S. 239 ff.

daß beide Ausdrücke dasselbe besagen und schließt das aus zwei Urkunden Ottos I. „von demselben Tage",[1]) in denen (für verschiedene Güter) die Ausdrücke „quoddam iuris nostri predium" und „quaedam proprietatis nostrae praedia" gebraucht werden.

Allerdings bedeuten die beiden Ausdrücke dasselbe, nämlich Eigengut (Waitz sagt nicht, ob sie Reichsgut oder Eigengut bedeuten sollen), aber die Übereinstimmung wird bewirkt durch die Bezeichnung predium = Eigengut, nur ist der zweite Ausdruck pleonastisch.

Ferner führt Waitz für diese seine Behauptung eine Urkunde Ottos II.[2]) an, „in der beide Ausdrücke zusammen auftreten". Otto nennt dort die curtis Priesnitz „quandum iuris et proprietatis nostrae curtem".

Auch hier ist unbedingt Eigengut bezeichnet, und die Zusammenstellung von ius und proprietas sagt hier weiter nichts, als daß das Gut nicht nur Eigengut, proprietas, ist, sondern auch im ius des Königs, in brauchender Gewere desselben steht.

Weiterhin behauptet Waitz, daß Heinrich II. Bamberg „so nenne", nämlich „universum nostri iuris predium", daß aber gleichwohl ein Zeitgenosse, und zwar der Verfasser der Vita Bernwardi C 41, S. 776 von dem Orte sage „Bavanberg regali loco, qui sibi hereditario iure a maioribus suis competebat, also den Ort als königlichen Ort bezeichne, der von Heinrich II. (universum) nostri iuris predium genannt sei.

Aber zunächst ist der Verfasser eines Heiligenlebens kein mit den Gebräuchen der königlichen Kanzlei vertrauter Mann, und ferner fügt er doch seinem Ausdruck Worte hinzu, die zeigen, daß der Ausdruck „königlicher" Ort hier nur Titulatur ist, die besagen will, daß eben der Ort sich im Besitz des Königs befindet: daß er privatrechtlichen Besitz meint, ist nicht zu verkennen.

Im übrigen bezeichnet Heinrich Bamberg in den beiden von Waitz angezogenen Urkunden gar nicht so. Es heißt in beiden Diplomen[3]) universum nostri iuris predium quocumque locorum in comitatu Dietmari comitis et in pago Volcfelt dicto . . sanctae Babenbergensi ecclesiae . . hac nostrae auctoritatis praecepti pagina proprietantes largimur . . Da kann sich jener Ausdruck doch unmöglich auf Bamberg beziehen.

---

[1]) DO. I. 432 u. 433. [2]) DO. II. 161. [3]) DH. II. 134 u. 135.

„Wohl wird mitunter der Charakter der Eigengüter bestimmter hervorgehoben, dasselbe als Erbgut oder ähnlich gekennzeichnet, fährt Waitz fort und führt Beispiele dazu an, „doch", fügt er hinzu, „hat Heinrich III. in derselben Weise von Reichsgut gesprochen", nämlich nennt er in einer Urkunde[1] Brugghem castrum hereditatis nostrae (von dem Otto III. sagt . . quendam nostrae proprietatis locum).

In letzterer Urkunde[2] schenkt Otto den Ort Brüggen an das Kloster Essen. (Wie Waitz erkennt, daß der Ort Reichsgut gewesen sei, ist nicht ersichtlich.) Wenn nun Heinrich III. später diesen Ort als zu seiner hereditas gehörig bezeichnet, so ist eben anzunehmen, daß Heinrichs Vorfahren den Ort irgendwie, vielleicht durch Kauf, oder, was bei Klöstern eine zum Zweck besserer Arrondierung des Grundbesitzes beliebte Praxis war, durch Tausch von dem Kloster erworben haben. Und daß Kloster Essen den ziemlich weit entlegenen Ort Brüggen (an der Leine im Kreise Alfeld a. L., südlich von Hildesheim) gern etwa gegen ein ihm günstiger gelegenes Gut vertauscht haben wird, ist sehr wohl denkbar.

Daß man sich bemüht habe, „die Eigenschaft eines Gutes als eines dem Staat, dem Reich als solchem angehörigen hervorzuheben", erkennt Waitz[3] für diese Zeit an, er findet aber in den Ausdrücken, „königlich" oder „kaiserlich", auch in dem „königlichen Recht", der „königlichen Gewalt unterstehend" noch keine Gewähr für die Zugehörigkeit des Gutes zum Staatsgut, wohl aber, „wo der König oder Kaiser als solcher hervorgehoben, auf den Fiskus oder die Kammer Bezug genommen, besonders aber, wo das Reich selbst genannt wird, ist an Krongut zu denken".

Merkwürdigerweise wählt Waitz dabei einen Teil der für die Zeit der Sachsen und der Salier beweisend sein sollenden Belege aus Urkunden der Karolingerzeit.

Man muß sich hüten, sich das Kanzleiwesen, insbesondere bezüglich der rechtlichen Fassung der Urkunden, wie ferner die gesamte Staatsverwaltung des früheren Mittelalters als ungeordnet, dem Zufall und der Willkür überlassen vorzustellen, wie sich das z. B. ausspricht in der Behauptung von Waitz[4], die er anknüpft an die Betrachtung der obigen Urkunde Heinrichs III. über Brüggen: „ward um diese Zeit wieder mehr ein erbliches Recht auf die Krone in Anspruch genommen,

---

[1] Harenberg, S. 672. [2] DO. III. 242. [3] Waitz 8, 241. [4] Waitz 8, 241.

so mochte man kein Bedenken tragen, es auch auf das Gut auszudehnen, das mit derselben verbunden war".

Es waren denn doch rechtliche Bindungen genügend vorhanden, die ein solches Vorgehen unmöglich machten, und die Personen und Mächte, die willens und imstande waren, zu verhindern, daß „das Inanspruchnehmen eines erblichen Rechtes auf die Krone" zum Ziele führte, werden auch imstande und willens gewesen sein, zu verhindern, daß das Zweite zur Tat wurde.

Vita.

Ich, Adolf Kerrl, wurde geboren am 7. März 1873 zu Hannover. In Alfeld besuchte ich das Lehrerseminar und bestand dort beide Lehrerprüfungen. Nach fünfjähriger Amtszeit schied ich aus dem Volksschuldienst und bestand nach privater Vorbereitung die Reifeprüfung Michaelis 1900 am Gymnasium zu Hildesheim. Ich studierte in Göttingen Theologie, klassische Philologie, Geschichte, Geographie und Philosophie. Nach bestandenem Staatsexamen war ich vom 1. April 1907 bis dahin 1909 Oberlehrer am Lehrerinnenseminar zu Neuenburg in Oldenburg und wurde dann an das Großherzogliche Lehrerseminar zu Oldenburg berufen.